





Der  
Durchläuchtigen / Hoch, Gebohrnen Fürsten  
und Herren/

**Herz Christiani / und Herz  
Joachim Ernst /**

Gebrüdern / Marggrafen zu Brandenburg / in  
Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien zu Crossen und Jägerndorff / etc. Herzogen /  
Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu  
Rügen/

**Berg Ordnung/**

Wie solche

Aus Ihrer **H. H. H. H. H.** Lößlichen Vorfahren der Marggrafen zu Brandenburg / alten Artickeln / und andern dieser Zeit Lößlichen Ordnungen außs neue zusammen  
gezogen/

**Mit Befreyung und neuen Artickeln  
vermehret/**

Und mit gnädigster Erlaubnuß

**Jetzt wiederum außs neue übersehen / und denen Bergwerck's  
Liebhavern / Berg-Leuten und andern zum guten aufgelegt  
und im Druck gebracht worden.**

1715.

---

**WARNUNGS/**

Gedruckt und verlegt von Johann Loborn / Hoch = Fürstl. Brandenburg,  
Hof- und Canzley- Buchdruckern.

*Deuternom. 8. v. 9.*

**D**er Herr dein Gott / führet dich in ein gut Land / ein Land des  
Steine Eisen sind / da du Erz aus den Bergen hauest.

*Hiob. 22. v. 23. Ec.*

**W**irst du dich befehlen zu dem Allmächtigen / und Unrecht ferne  
von deiner Hütten thun / so wird Er dir für Erde Gold geben / und  
für die Felsen güldene Bäche. Und der Allmächtige wird dein  
Gold seyn / und Silber wird dir zugehäufft werden.

*Hiob. 28. v. 1. Ec.*

**E**s hat das Silber seine Gänge / und das Gold seinen Ort da es  
zusammen rinnet / Eisen bringt man aus der Erden / und aus den  
Steinen schmelzt man Erz. Man findet Saphir an etlichen Or-  
ten / und Erden = Klöße da Gold ist. Auch legt man die Hand an die  
Felsen / und gräbet die Berge um. Man reisset Bäche aus den  
Felsen / und bringet das verborgen drinnen ist /  
ans Licht / etc.



**S** In Gottes Gnaden / Wir Christian  
und Joachim Ernst Gebrüdere / Marg-  
grafen zu Brandenburg / in Preussen / zu  
Stettin / Pommern / der Cassuben und  
Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff ꝛ.  
Herzogen / Burggrafen zu Nürnberg / und Fürsten  
zu Rügen /

Fügen männiglich / denen diese Unsere Berg-Ordnung  
vorkommt / und sonderlich den inn- und ausländischen Ge-  
wercken / die sich bishero in Unserm Fürstenthum Oberhalb  
Gebürgs / mit Bergwerck bauen eingelassen / oder noch  
künfftig einlassen möchten / zu wissen : Nachdem vor dieser  
Zeit / Unsere Löbl. Vorfahren / die Marggrafen zu Bran-  
denburg / etlich nothwendige Ordnungen und Artickul der  
Bergwerck halben / damit dann aus Gottes reichen See-  
gen / der Fichtelberg und andere umliegende Ort / gemeldtes  
Unseres Fürstenthums / auf allerley Metallen und Minera-  
lien / von Alters her gerühmt und begabt / verfertigen und in  
offenen Druck ausgehen lassen / dardurch dann solche Berg-  
wercke / in ihrem Gang erhalten / und sich die Gaben Got-  
tes etwan reichlich ereignet haben / welche endlich durch ein-  
gefallene Kriegs- und sonst beschwerliche Läuſſte / steckend  
und auflöſig gemacht worden.

Als

Als haben Wir nicht unterlassen / nicht weniger / als Un-  
sere Löbl. Vorfahren gethan / gedachte Unsere Bergwercke /  
und dero verwande und zugethane Gewercken / und Arbei-  
ter / mit stattlichen Fürstl. Freyheiten icht von Neuen zu be-  
gnädigen / und mit Ampts- Dienern nothdürfftig zu bestel-  
len / auch selbst für Uns ein ansehnlichs aus Unserer Cam-  
mer daran zu wenden.

Und über das alles / damit allerley Mängel / welche sie  
die Gewercken vom Berg- Bau / bishero vielleicht abge-  
halten / abgeschafft werden möchten / so haben Wir die alten  
Brandenburgischen Berg- Ordnungen und Befreyungen /  
durch Unsere sonderlich hierzu verordnete Räte und Berg-  
Verständige revidirn , erwegen / auch mit andern guten  
Ordnungen conferirn lassen / dieselbigen auch / in etlichen  
Artickeln verbessert / und erkläret : Insonderheit mit neuen  
Begnadungen und Sicherungen gemehret / das männlich  
lich in alleweg / und sonderlich die ausländischen Gewer-  
cken / alles dessen / was sie nicht allein auf Unsern / sondern  
auch auf aller andern in Unserer Obrigkeit eingeschlossenen  
Gründen und Böden / mehr gemeldtes Unseres Fürsten-  
thums / des Burggrasthums Nürnberg / erbauen und er-  
öbern / vor gewieffert / dabey vestiglich geschützt und gehand-  
habt / und daß deßwegen niemands / sich mit bauen einzu-  
lassen / hinführo einig Bedencken habe / auch darbey männlich erken-  
nen möge / daß Wir die reichen Gottes Gaben der Bergwercke / in  
Unsern Landen zu öffnen / frey und gemein zu machen / und mit allen  
Gnaden zubefördern / und in guter Ordnung zu halten gänglich ent-  
schlossen und wohlgeneigt.

Als thun wir hiemit / über allbereit Unsere unlängst publicirte Berg-  
Befreyung / solche erneuerte Unsere Berg- Ordnung / (mit Vorbe-  
halt dieselbe / so oft es künfftig und rathsam seyn wird / erheischender  
Nothdurfft nach / weiter zuerklären / auch zu endern / zu mindern und  
zu mehren) in offenem Druck publicirn , darnach sich männiglich  
zu achten und zu richten habe.

Der

N<sup>o</sup>. I.

**S** In Gottes Gnaden / Wir Christian  
 und Joachim Ernst / Gebrüdere /  
 Marggrafen zu Brandenburg / in Preußen / zu  
 Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
 auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff 2c. Herzogen /  
 Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten  
 zu Rügen / 2c.

Wir bieten allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten /  
 Cassnern / Verwaltern / Rögten / Richtern / Schultheissen /  
 Burgermeistern / Rätthen und Gemeinden / auch allen Unsern Unter-  
 thanen und Verwandten / Unsern Gn. Gn. Gruss zuvor / und fügen  
 denselben und Männiglichen / dem dieses Unser offen Ausschreiben zu-  
 sehen / lesen oder hören / vorkommt / oder dessen sonst notificiret wird /  
 sonderlich aber Berg-Leuten / und alle denjenigen so Bergwerck zu  
 bauen oder zu vorlegen Lust und Beliebung tragen / hiermit zu wissen:  
 Wie das aus sonderer gnädiger Schickung und Seegen Gottes des  
 Allmächtigen / an verschiedenen Orten in Unsern Fürstenthum / und  
 sonderlich Oberhalb Gebürges / um und an den Sichel-Berg / zu  
 GoldCronach / uff der Blatten bey Weydenberg / Berneck /  
 Weissenstadt / Wonsiedel / auch um den Markt Kadwitz / des-  
 gleichen zu Artzberg / Hof / Berg / St. Georgen-Thal / in Püchig /  
 Leichtholz / Nayla / Schauenstein / Lichtenberg / Kupffer-  
 bühel / Sparnack / und andern Orten mehr / allerley Berg- und  
 Seiffenwerck / von Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Bley / Eisen / Queck-  
 silber / Wismut / Spießglas / Schwefel / Alaun / Christallen / Mar-  
 mel und andern dergleichen Metallen und Mineralien / sich vor lan-  
 ger Zeit / wie dann auch vor wenig Jahren und in Neuligkeit mit meh-  
 rern ereignet / welche zum Theil vor Alters in stattlichen Esse und  
 Würden gewesen ; Aber doch durch langwierigen Kriege und andere  
 Ungelegenheit und Hinternuß in Auflaß und stecken gerathen.

Und ob wohl zu wieder Erhebung deroselben / und mehrer Auf-  
 bringung neue Gebäude Unsere Beliebte Vorsahren Seel. und Hoch-  
 Löbl. Ungedächtnuß / unterschiedene Berg-Bestrenbung uff gewisse  
 (2) Jahr

Jahr und Maß in Druck verfertigen; und gnädig publiciren lassen/ so zwar auf unterthäniges Ansuchen auch prolongiret worden/ aber nunmehr ihre Endschaft erreicht: Als seynd Wir uff anderweit unterthäniges Suchen und Anhalten / frembder und einländischer Bergwercks-liebender Personen / auch uff vorhergehende genugsame Berathschlagung Unserer Rätthe / Beambte / und anderer Berg-Berständigen/ dahin Gnädig bewogen worden/ nachfolgende Bergwercks-Befreyung zusörderst Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr/ solgends zu Erhebung Unser und des Gemeinen Nuzes / und dann zu besondern gedenlichen Aufnehmen aller Unser Unterthanen / auch jedermänniglich / so jeko oder künfftig in bemeldten Unsern Fürstenthum und Landen allbereit mit Bergwerck bauen sich eingelassen / oder noch künfftig einlassen werden / und aller männiglichen durch dieses Ausschreiben ein frey offen Bergwerck in Druck verfertigen und publiciren zulassen / wie hernach folget:

I. Als Erslichen: haben Wir aus sondern Gnaden von gemeinen Nuzes wegen / und zu mehrerm Aufnehmen Unserer Bergwerck/ männiglich ein frey offen Schürffen / ingemein / in Unsern Fürstenthum / Landen und Gebieten Ober- und Unterhalb Gebürgs ausschreiben und verkündigen wollen / und thun solches hiermit und in Krafft dieses: Daß alle und jede frembde und einheimische Gewercken / Innwohner und Berg-Leute auf bemelden Unsern Gebieten und Landen / auf alle Metall und Mineralien / nach Gängen / Flezen / Klüfften und Geschicken / es sey auf alten oder neuen unverschrottenen Gebürgen / Schächten / Stölln / oder Seiffenwerck / ohne alle Verhinderung aller Ort zu schürffen / dieselben nach Bergwercks Brauch und Ordnung zu müthen / und gebürlichen in Lehen zu empfaben / auf demselben Schächten zu sincken / röschen und Stölln zu treiben / auch Poch- und Schmelzwerck / so wohl Wasser-Künst und alles anders was zu Erheb- und Beförderung des Bergwercks nothwendig und nützlich anzurichten / nach Bergwercks Recht und Ordnung zu bauen guten Fug und Macht haben sollen. Ordnen und wollen derowegen bey Vermeidung ernster Straff / daß in Unsern Fürstenthum / niemand auf seinen Gütern oder Gründen / wie die Namen haben mögen / einigen Bergmann / wer der auch sey / nach Bergwerck zuschürffen / röschen / oder suchen wehren / verhindern oder Einhalt thun soll/ bey Straff 20. Marck Silbers / die er unnachlässig und ohne alle Gnade jedesmahl vor solchen Frevel Uns zu erlegen verfallen seyn soll / doch sollen die Schürffer niemand aus Muthwillen oder Neid Schaden thun.

II. Vors Andere: Wollen Wir auch / und gebieten hiermit ernstlich/

lich / daß die aufgeworffene Schürff / darinnen Klüfft oder Gänge entblöset / wessen Metall am Halt sie auch befunden / oder gleich dessen nur eine Spur oder Anzeig geben / nicht wieder eingefüllt / oder verfürzt / sondern damit in denselben hernach durch andere / weiter nachgebauet und fortgetrieben offen gelassen werden. Wo aber kein Gang erschürffet oder troffen wäre / dieselben Schürffe mögen / doch nach Besichtigung Unsers Bergmeisters / wieder eingefüllet werden.

III. Damit aber vors Dritte : Männiglich desto mehr Ursache und Anlaß gegeben / die Gebürge mit schürffen und röschen desto fleißiger und embsiger zu ersuchen ; als ordnen Wir hiemit ferner / und verwilligen Uns / laut Unser uffs neu aufgerichteten und in Druck gegebenen Berg-Ordnung / auch Gnädigst / daß einem jeden / so einen neuen unverschrotenen Gang erschürffet / und am Tage ausrichtet / der am Silber eine Marck oder mehr hielte / Zwanzig Gulden / da er eine halbe Marck hält / zehen Gulden / und unter der halben Marck von einem jeden Loth einen Gulden. Im Fall auch / daß die Marck Silber ein Loth fein Ungarisch Gold / alsdenn fünf Gulden / da sie zwey Loth zehen Gulden / und da die Marck vier Loth Gold in gerechter und gemeiner Proba halten würde / zwanzig Gulden / zu einer Verehrung aus Unsern gemeinen Berg-Zahl-Ambt bezahlet werden soll.

Ebener gestalt soll es auch mit den neuen Stöllen gehalten werden / so damit ein neuer unverschrotenener Gang / obgemeldtes Haltes an Gold und Silber überfahren würde ; Da auch jemand einen streichenden Zwitter / Kupffer / Bley / Quecksilber und Wismut-Gang / oder dergleichen Flöz und Stöck / erschürffen und aufbringen / und der Centner desselben Erzes oder Schlich von fünf bis in zehen Pfund gemeldter Metallen halten würde / soll derselbe gleichfalls eine Verehrung von jedwedern Gange / bey Uns zu gewarten haben. Ferner soll auch von einem jeden in neuen Gebürg / neu ausgeschürfften Gang / so in gemeiner Prob der Centner ein halb Loth Gold hält / fünf Gulden / da er aber ein halb Loth Silber hält / demjenigen so demselben ausgeschürfft / ein halber Gulden gereicht werden. Doch daß durchaus Unser Bergmeister und Geschworne solche Gänge in allewege zuvor eigentlich besichtigen und selbst behauen / und Unsern Geschwornen Baradin probiren lasse ; Wo also dann ihrer Pflichten nach / solcher Gang im Gestein neu und unverschroten zu erkennen / soll nach Befindung des Halts / also dann obbeschriebene Verehrung erfolgen. Wie nichts weniger / da ein neu Gold Seiffenwerck erfunden würde / wie wir dann dieselben / wie obgedacht / in Unsern Landen hiermit frey gegeben haben wollen / soll gleicher gestalt denselben

selben Erfinder / ein Gulden zur Verehrung gereicht werden / doch daß derjenige / so solch Seiffenwerck arbeiten will / wie gebräuchlich bey Unserm Berg- Ambt zu Gold Cronach / dasselbe ordentlicher Weise müthe / auch die gemachten Gölber daselbst hin antworte / und keines weges anders wohin verwende / und soll das Loth sein Gold um neun Gulden bezahlet werden.

IV. Folgende und vors Vierdte : haben Wir auch zu desto mehr gedeülichem Aufnehmen Unserer Bergwercke / und dem gemeinen Bergmann zu Nuß / einen Erzkauß auf Unsern Bergwercken an gewiesenen Ort ausgericht / damit wann einer oder der ander aus Unvermögenheit / nicht eigne Schmelz- Hütten oder Pochwerck hätte / darinnen er das Seine zu Kauffmanns Gut / oder in Zehenden tüchtig einzuantworten / machen könnte oder wolte / sollen solche Erz ihm frey stehen / in Unserm Erzkauß zu versühren / die sollen ihm laut eines sonderbaren darüber publicirten Mandats , nach Gelegenheit des Orts und Halts / der Centner unterschiedlich bezahlet werden.

V. Zum Fünfften: Wann auch zur Erhaltung des Bergwercks / keines weges des Holzes zu entrathen / sondern als ein vornehm Kleinod / bey demselben seyn muß ; Als thun und geben Wir allen und jedern wesentlich bauenden Gewercken / hiermit diese Gnad und Freyheit / daß sie wie biß anhero / also auch förder aus Unsern Wäldern und Gehölzen / Holz zu Schwächten / Stölln und andern nothwendigen Bergwercks Gebäuden unter der Erden / so wohl zu Schmelz- Hütten / Pochwercken / Zechen- Häusern / Kauen / Kobl / Köst/ Treib/ Brenn / Säz- und andern Holze / soll um billigen Wald- Zinnß gegeben und gereicht werden. Und wann auch solch Holz / es sey nun zu was es die Gewercken dem Bergwerck zu gut / bedürffstig / von andern Grund- Herren in Unser Fürstenthum gehörig / erhandeln müssen / so werden deßwegen sie sich miteinander Unserer Neu- ausgehenden Berg- Ordnung nach Laut des 22. Artikels / wohl zu vergleichen wissen.

VI. Zum Sechsten : da auch einer oder der ander / Wasser und Räume zu Schmelz- Hütten / Pochwercken und deßgleichen bedürfftig / sollen ihnen solche Räume / Fluß und Gefäll / durch Unsere Ambt- Leut an bequemen Orten auch angewiesen und vergünstiget werden / doch daß sie sich der Fischweydt und Fischeren gänglich enthalten.

Diemeil auch ohne Weg und Steg / die Bergwerck nicht getrieben werden können / als lassen Wir auch gnädiglich zu / und bewilligen / vor Uns / Unsere Erben und Fürstenthum / in allen und in jeden / alle Unsere Landes Grund und Böden zu und von solchen Bergwercken / Pochwercken / Hütten / Wäldern und Wassern zu gehen / zu reu-

ten/

ten / und zu fahren; jezo alsdann und dann als jezo / auch mit Vorwissen / und Anweisung Unsers Bergmeisters / Wege / Stege / Straßen und alle Wandelung ; nach ihrer Nothdurfft hinführo ewiglich zu haben / und sich deroselben unverhindert männiglich zu gebrauchen.

VII. Zum Siebenden: Befreyen wir auch über diß hiermit Männiglich / da einer oder mehr Gewercken / durch Verlehnung Göttliches Seegens in gemelden Unsern Landen / uff alten und neuen erschürfften Gebäuden Erz treffe / es sey Gold- oder Silber- hältig / der oder dieselben sollen Uns so lange von solchen / keinen Zehenden geben / es komme dann solches Gebäude zum Überschuß / daß man einen Gulden / uff einen Kux austheilen könnte ; Alsdann soll Uns forthin von solchen der Zehend gereicht werden. Jedoch sollen Unsere Ambt- Leute ein fleißig Aufsehen haben / damit nicht vergebliche Unkosten uff die Gebäud geführet / und gefährlich hiemit gehandelt werde. Sonst aber und in alle wege schuldig seyn / alle das gemachte Gold und Silber anderst nicht dann in Unsern Zehenden gegen billiger Bezahlung halb in grober und halb in kleiner Münz ein zu antworten. Was aber die niedrigen Metall / als Kupffer / Zinn / Bley / Quecksilber / Wismuth / und andere Mineralien betrifft / sollen von dato dieser Befreyung / was allbereit in Bau- Würden / uff drey Jahr ganz und gar frey. Was aber erst uffs neue erschürfft / von ersten Schmelzen an / auch drey Jahr lang / des Zehenden darvon erlassen / auch ferner Gnädig vergönnet seyn / solche Metall von dato und hinfort / frey und ungehindert / inner- und aufferhalb Landes zu verführen / zu verkauffen / und als ihr eigenthümblich Gut darmit zugebahren; Jedoch mit diesem ausdrücklichem Vorbehalt / wo Wir zu weilen zu Unserer Hofhaltung / Gebäuten und andern Nothdurfften / im Land / von dergleichen Metallen etwas bedürffstig seyn werden / daß die Gewercken Uns solches in billigen leidlichen Kauff / vor andern zu gönnen / und zugehen zu lassen schuldig seyn / mit den übrigen aber / als obgedacht / eine freye Hand haben sollen. Nach Verfließung aber der drey Jahr / soll Uns von solchen Kupffer / Zinn / Bley oder Bley- Erz / wie auch von Wismuth / Quecksilber und Spießglas etc. jedesmahls der zehende Centner an der Gar und Güte / wie solche verführet / also auch gereicht werden. Die andern Mineralien betreffend / soll es nach Gelegenheit desselben / an statt des Zehendens uff unterthäniges Ansuchen / und nach befinden des Orts / also gemittelt werden / daß Unsere Gnädige Affection wohlmeynendt hieraus zu spüren.

VIII. Zum Achten : Befreyen Wir auch ferner / und lassen Gnädig zu / daß ein jeder Gewerck / Bergmann und Bergwercks- Zue-  
(A) 3
thaner/

thaner/ so sich auf alle Unsern Berg- Stätten und Flecken niederlassen: Bergwerck bauen oder darinn arbeiten / mit Leib / Weib / Kindern/ Haab und Gütern/ beydes was sie mit sich dahin gebracht / so wohl was sie künfftig allda erwerben / ererben / und darbey eröbern mögen/ nach anderer freyer Berg- Stätte ordentlicher Gebrauch / Rechten und Gewonheiten besreyet seyn und bleiben / daß ihnen von Uns jederzeit ein freyer Zu- und Abzug auch ohne Nachsteuer vergönnet/ und daran nicht verhindert werden ; Jedoch daß solcher Abzug mit Unserer Ambt- Leute Vorwissen beschehe / auch ihr Haab und Güter zu verkauffen / zuverwechseln / und damit ihres Gefallens zu thun und zu lassen Gewalt haben ; Es wäre dann / daß solche in Rechtlicher Klage oder Schuld daselbst herkommen oder gemacht / verhasstet weren ; die sollen sie ehe und zuvor nach Gebühr abzurichten verpflichtet seyn. Da aber einer oder mehr / Aecker / Wiesen / Häuser / Räum/ Lehen oder Erbe hätte / oder aufnehmen thäte / auf welche Zins und Frohn gelet / mit denselben soll es allerdings wie zuvorn beschehen/ gehalten werden : Daß nemlich derjenige / aus den Berg- Leuten oder Gewercken / so dergleichen Lehen / Grunde und Böden erkauffen / oder in andere Wege an sich bringen würden / schuldig seyn sollen / alles dasjenige was die vorigen Besizere darvon gethan / und darauf gesetzt ist / auch zu leisten und verrichten lassen.

IX. Zum Neundten: Soll auch einem jeden / der sich mit Bergwerck in eine und andere Unserer Berg- Stadt und Flecken einlassen wird / weiter zugelassen seyn / alle seine liegende und fahrende Güter und Haab / so er an selbigen Ort / und was zum Bergwerck gehörig / besizet und erlanget / bey gesunden Leibe oder am Todt- Bette / Freunden oder Frembden / inn- oder auffer Landes / wohin er will / (doch gebührlicher Weise / und nach Ordnung des Heiligen Reichs / den gemeinen beschriebenen Lehens Rechten / und Unserer Land Gewonheit nach) zuwertestieren / legiren / und anderer ordentlicher Weise zuverschaffen / guten Fug und Macht haben solle. Wann aber ein Gewerck- oder Bergmann ohne Testament oder Übergab und disposition, wie es mit seinen Gütern solle gehalten werden / verstürbe / so sollen alle desselbigen Verlassenschaft / an Berg- Theilen und andern beweglichen und unbeweglichen Gütern / seinen rechten Erben und nechsten Bluts- Freunden sie seynd inn- oder auffer Landes nach obgedachten Rechten / und Landes Gewonheit gefolget / und sie darzu admittirt und zugelassen werden / doch Unsern Gründ und Böden / so wohl dar auf habenden Gerechtigkeit in alle Wege unschädlich.

X. Zum Zehenden: Wollen Wir jezige und künfftige Gewercken / so sich auf Unsern Bergwercken einlassen werden / ihrer Berg- Theil halber

halber dahin befreyet und begnadet haben / daß alle Bergtheil sambt dero Nutzungen und Ausbeuthen / dieselben seyn erkaufft / erbauet oder ererbet / jeder Zeit in Friedens und Kriegeszeiten / denen Gewercken / um keinerley Ubertretung willen (außerhalb ordentliches Berg-Rechts) eingezogen / arrestirt, genommen / entwendet / oder verlustig werden sollen. Und derogestalt mag und soll sich ein jeder Glaubiger gegen seinem Schuldiger / vermög Unserer Berg-Ordnung und Berg-Rechtens / halten / und an billiger Erkänntnuß disfalls sich begnügen und ersättigen lassen.

XI. Zum Elfften: Da sich auch an mehrern und neuen Orten / das Bergwerck durch den Seegen des Allmächtigen / in gedachten Unsern Fürstenthum und Landen / also stattlich erwiese / daß man zu Unterkommung / Unterhaltung der Berg-Leut und Gewercken / einer Stadt oder Marckstücken an gelegenen Ort zu erbauen / die Nothdurfft erheischen wolte / soll solches mit Hoffstätten und Räumen / durch Unsere Befehlshabere beliehen / auch mit Wochen / Jahrmärckten und andern mehr nach Gelegenheit befreyet werden.

XII. Zum Zwölfften: Sollen neben Unsern Berg-Beambten auch alle diejenigen Berg-bauende Gewercken und gemeine Berg-Leut / so sich an einem und andern Ort mit bauen und das Bergwerck zu befördern / mit Hand-Arbeit erhalten / und sich Seßhaft gemacht; aller Steuer / Zins und Umgelds / auch des Heer-Zuges befreyet. Wo Wir aber in Unsern Fürstenthum mit frembden Volck betränget würden / alsdann wie andere Unsere getreue Unterthanen sich gebrauchten zu lassen schuldig seyn.

XIII. Zum Drenzehenden: Begnaden Wir auch alle diejenige / so mit Ab- und Zuführung der Bergwercke / nützlich sich erweisen / daß sie in Unsern ganzen Fürstenthum und Landen / alles Zolles und Geleits erlassen / und dessen befreyt seyn sollen.

Wie es aber schließlichen / sonst in allen andern Puncten / als mit Neu-entblößten Gängen / Flözen und Seiffenwerck / so durch schürffen / röschten oder Stöllen eröffnet / im müthen / bestättigen / verleihen / vermessen / und bauen / so wohl Berg-Rechten und dessen Processen, Fristen / Zubuß anlegen Retardat halten / und andern mehr soll gehalten werden; ist in Unserer Neu-gedruckten und publicirten Berg-Ordnung ausführlich und mit mehrern angezeigt und begriffen; Darnach sich Jedermänniglich zu reguliren wissen wird.

Hierauf thun Wir im Namen der Heil. Drey-Einigkeit wissenschaftlich und wohlbedächtlich in obberührten Unserm Fürstenthum und Landen / Krafft dieses Unsers offenen Ausschreiben / ein Frey-Bergwerck / allermassen sich das nach Ordnung Bergwercks Recht und guter Gewonheit

wonheit gebühret / allermänniglichen hiermit verkündigen / und zu wissen fügen / mit diesen Gnädigen Erbieten / die Berg- Leut / Knap- schafft so wohl Gewercken / Vorlegere und ihre Zugethane / und männiglich bey dieser Unserer Freyheit / steiff / vest und stet zu handhaben / schützen / und derer sich nach ihrem besten Nutzen zu gebrauchen / zu vergönnen und verstaten. Wosern auch einiger Mangel oder Abgang hierinnen erschiene / so vermöge Berg- Recht und Berg- läuff- tigen wohl hergebrachten üblichen Gebräuchen / entweder von Uns selbst / oder durch Rath Berg- Verständiger / zu fruchtbarer Aufneh- mung und besserer Beförderung des Bergwercks gereichen / oder nützlich und rathsam zu seyn erachtet würde / auch Unsern Fürsten- thum / Landen und Leuten / ersprießlicher. Wollen Wir vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / ausdrücklichen vorbehalten haben / diese Unsere Ordnung und Befreyhung / uff begebenen Fall / und so es die Nothdurfft erfordern wird / zu verbessern / ändern / mindern / mehren / ganz oder zum Theil abzuthun / und auf andere und nützlich- che Wege zurichten ; Darnach sich männiglich zu achten etc. Da- mit aber solche Unsere Ordnung und Befreyhung / von den Unseri- gen so wohl männiglichen in gebührende Acht genommen / und nicht darwieder gehandelt werde : Als gebiethen Wir hierauf Unsern Ein- gangs bemeldten Beambten / so wohl Unsern getreuen / lieben Unter- thanen und Verwandten / bey ihren Pflichten / und verschaffen ernst- lich / ob dieser Unserer Begnadung und Befreyung vestiglich zuhalten / darwieder selbst nicht handeln / viel weniger jemand anders auf einer- ley Weis und Wege / weder heimlich noch öffentlich zu thun verstat- ten / bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade. Zu Urkund / ha- ben Wir Unser Gemein S. S. Secret zu Ende wissentlich vordrucken lassen ; So geschehen und gegeben Dienstag den 2. Novembr. nach Christi Geburt im 1619. Jahr.



N<sup>o</sup>. 2.

## Berg-Privileg An. 1662.

**S**On Gottes Gnaden Wir Christian Ernst/  
 Marggraf zu Brandenburg / zu Magdeburg in Preus-  
 sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
 auch in Schlesien zu Grossen und Jägerndorff 2c.  
 Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
 Minden und Camin / 2c.

**V**erbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / den  
 von der Ritterschafft / Casinern / Berwätern / Bögten /  
 Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Rätthen / Viertel- und  
 Dorffmeistern / dann Gemeinden in Städten und uff dem Land / und  
 insgemein allen Unsern verpflichten Dienern / Unterthanen und  
 Schuß-Verwandten / Unsers Landes und Fürstenthums des Burg-  
 grafthums Nürnberg / Oberhalb Gebürgs / Unser Gnad und alles  
 Guts / und fügen denselben / wie auch männiglichen / denen dieses Un-  
 ser offen Ausschreiben / zu sehen / zu lesen / oder zu hören vorkommt /  
 oder dessen sonst berichtet wird / inner und aufferhalb Unsers Landes /  
 sonderlich aber Berg-Leuten / und allen denjenigen / so Bergwerck  
 zu bauen / oder zu verlegen Lust und Beliebung tragen / hiemit zu  
 wissen / demnach aus sonderer Gnädigen Schickung und Seegen  
 Gottes des Allmächtigen / an unterschiednen vielen Orten vorge-  
 dacht Unsers Fürstenthums / sonderlich um und an den Fichtelberg /  
 zu Gold Cronach / auf der Platten bey Weidenberg / Bischoffs-  
 grün / Nayla / Wunsiedel / Arzberg / und anders wo mehr allerley  
 Berg und Seiffenwerck / von Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Bley /  
 Eisen / Quecksilber / Wismuth / Spießglas / Schwefel / Alaun /  
 Christallen / Marmel und dergleichen Metallen und Mineralien sich  
 vor langer Zeit / wie dann auch vor wenig Jahren / und in Neuligkeit /  
 mit mehrerer eignet / welche zum theil vor Alters in stattlichen Esse  
 und Würden gewesen / aber durch lang gewehrte Kriege / und sonst be-  
 schwerliche Läufe / steckend und mit theils Verbrechung der Stollen  
 und Schächte / durch die von Tage und Klüften zugefallene Gewäs-  
 ser auflößig gemacht / auch sehr ruiniret worden / und noch ferner auf-  
 lößig zu werden besorglich / daß Wir nunmehr bey Unserer ange-  
 tretenen Landes Regierung / im Namen Gottes / nechst gepflo-  
 gener

(B)

gener Communication mit dem Durchlächtigsten Fürsten / Herrn  
**Albrechten** / Marggrafen zu Brandenburg / zu Magdeburg in  
 Preussen / zu Stettin Pommern / der Casuben und Wenden / auch  
 in Schlesiens zu Crossen und Jägerndorff 2c. Herzogen Burggraffen  
 zu Nürnberg Fürsten zu Halberstadt Minden und Camin / Unsern  
 Freundlichen lieben Herrn Vettern und Gevattern von gemeinen Nu-  
 zes wegen / solche Unsere Berg- Wercke wieder anzugreifen / zu öff-  
 nen und in richtigen Gang zubringen / allen möglichsten Rath zu  
 schaffen entschlossen ; Zu Göttlicher Allmacht / das starcke und un-  
 gezweifelte Vertrauen setzende / dieselbe werde / aus mild- väterli-  
 cher Güte / solchem vorhabenden Berg- Bau Allernädigst beför-  
 dern / selbigen in Gang erhalten / seine Gaben reichlich ereignen / auch  
 der Herrschafft und Unterthanen zu Nutz und guten werden lassen /  
 gestalt wir nach dem Exempel des Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn  
 Johann Georgens des andern Herzogens zu Sachsen / Jülig / Cleve  
 und Berg / des Heil. Röm. Reichs Erzh- Marschallens und Chur-  
 Fürstens / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen /  
 auch Ober und Nieder Lausniß / Burggraffens zu Magdeburg Graf-  
 fens zu der Marck und Ravensberg / Herrns zum Ravensstein Unsers  
 Hochgeehrten Herrn Veters und Vatters bereits mit berühmten  
 Künstlern / daß sie gegen einen / aus Unser Cammer und Renthey  
 hierzu anschaffenden / und auf etlich tausend Reichs Thaler belauf-  
 fenden Abtrag und verwilligte Privilegia und Freyheiten / diesen Uns  
 und dem ganzen Landen zugewachsenen Schaden / auf ihren Kosten  
 remidiren / die Wasser in denen Wasser nöthigen Gebäuen / bis zu  
 Sumpf erheben und zu truckner Erhaltung der Gebäute die Kunst-  
 Zeuge in richtigen Standt und Gang / mit allen hierzu gehörigen  
 Bau- Materialien und anderer Nothdurfft erhalten / ingleichen auch  
 die dazu bedürffende Arbeiter ebenmäßig vor sich bestellen / und auf  
 jetzt annahenden Frühling / geliebts Gott / den Anfang damit ma-  
 chen sollen / sündig und ausführliche Tractaten schliessen lassen. De-  
 me zu Folge Wir / an aller mehrers requirirender Anstalt und Fort-  
 setzung des Wercks / nichts erwinden / benebenst gleich Unsern Hoch-  
 löblichsten Herrn Vorfahren erwehute Berg- Wercke / deren ver-  
 wandte und zugethane Gewercken und Arbeiter / mit Gewissen Frey-  
 heiten Begnädigen / mit Ambts Dienern Nothdurfftig bestellen / vor-  
 nehmlichen aber / durch Unsere hierzu verordnete / Cansler / Rätthe  
 und Berg- Verständige / zu Vorbau und Unterfommung allerley  
 Mängel und Gebrechen / die alten Brandenburg. Berg- Ordnun-  
 gen und Befreyungen werden vermehren / und dergestalt einrichten  
 lassen / revidiren / erwegen / auch mit anderer Chur- und Fürsten gu-  
 ten

ten Ordnungen Conferiren / dieselben in etlichen Artickuln verbessern und erklären / bevorab mit neuen Begnadigung und Versicherung vermehren / und dergestalt einrichten lassen wollen / daß Männiglich in alle Wege / und sonderlich die ausländischen Gewercken / alles dessen / was sie nicht allein auf Unsern : Sondern auch aller anderer in Unserer Obrigkeit eingeschlossenen Gründen und Böden dieses Unsers Fürstenthums erbauen und erobern / vorgewissert / dabei festiglich geschützt und gehandhabt werden / daß dannenhero deswegen Niemand sich mit Bauen einzulassen hinsühro einig Bedencken haben : Sondern vielmehr erkennen solle / daß Wir die reichen Gaben Gottes der Berg- Wercke in Unserm Lande zu öffnen / frey und gemein zumachen / mit allen Gnaden zu befördern / in guten Esse und Wesen zu halten / auch die hierüber verfassende Ordnung in offenen Druck bringen und publiciren zulassen gänzlich entschlossen. Als geben Wir hierauf Männlichen gut Zug und Macht / nach solcher Unserer Berg- Ordnung ein frey offen Schürffen und Berg- Werck bauen / so wohl auf alten als neuen Gebäuden in gemein ; Ordnen auch gnädigst / das allen Artickuln in solcher Berg- Ordnung nicht allein von Entblößung neuer Gänge / wegen der Hinderer ihrer Straßen / sondern auch daß denselben Hindern / etwas Gold- oder Silberthätigen Erzes nach der Marck und Lothen / einige gebührende Verehrung zuthun / nachgelebet werde. Jedoch mit dieser Condition, daß diejenigen / so solche Berg- Werck bauen / oder Sciffen- Werck treiben wollen / wie gebräuchlichen / bey Unsern Berg- Amt ordentlicher Weise muthen / und die gemachten Gölde oder Silber daselbst hin Antworten und keines Wegs anders wohin verwenden / und soll das fein Gold um Neun Gulden schwerer Wehrung oder Sieben und einen halben Reichs Thaler baar bezahlt werden. Wie Wir dann zu desto gedeülicherm Aufnehmen Unserer Berg- Wercke / dem gemeinen Berg- Mann zu Nuß / wenn einer oder der andere / aus Unvermögenheit / Schmelz und Poch- Werck / nicht zu bauen hätte / nach Erforderung der Zeit / den Erzkauff an gewissen Orten anrichten zu lassen gesonnen ; Und soll auch mit Abgebung des zum Berg- Werck benöthigten unentbehrlichen Holzes / kein Mangel erscheinen.

Desgleichen / da einer oder der andere / Wasser und Räume / zu Schmelz- Hütten / Poch- Wercken und dergleichen / bedürfftig / sollen ihm solche Räume / Flüsse und Gefäll / durch Unsere Amt- Leute oder Bediente an bequemen Orten / angewiesen und vergünstiget werden / doch daß sie sich der Fischeren enthalten / und soll man mit Weg und Stegen / Fuhrweg und Straßen / wo dieselbe vonnöthen /

auch Nothdurfft ewiglich zu haben / und sich derselben unverhindert / Männiglichs zu gebrauchen versehen werden. Ferner befreyen Wir über diß / da einer oder mehr Gewercken / durch Verlehnung Göttes Seegen in Unfern Landen auf alten oder neuen erschürfften Gebäuden Erz treffe / es sey Gold oder Silber sältig / der oder dieselben sollen uns so lang von solchen Zehenden geben / es komme denn solches Gebäude zum Überfluß / daß man einen Gulden auf einen Kurs austheilen könne / alsdann soll Uns forthin der Zehend gereicht werden ; Jedoch sollen Unsere Amt-Leute ein fleißig Aufsehen haben / damit nicht vergebliche Unkosten auf die Gebäu geführt / und mit den Gewercken gefährlich gehandelt werde. Consi aber in alle Weg schuldig seyn / alle das gemachte Gold und Silber anderst wohin nicht dann in Unser verordnetes Berg-Amt / gegen billiger Bezahlung / einzuantworten ; Was aber die niedrigen Metallen / als Kupffer / Zinn / Bley / Quecksilber / Wismuth / und andere Mineralien betrifft / sollen von dato dieser Befreyung an / was allbereit in baulichen Würden auf drey Jahr ganz und gar frey / was aber erst auß neue erschürfft / von ersten Schmelzen an / auch drey Jahr lang des Zehends davon erlassen / auch ferner gnädig vergönnet seyn / solche Metallen von dato an und hinsfort frey und ungehindert / inner und ausserhalb Landes / zu verführen / zu verkauffen / und als ihr eigenthümliches Gut damit zugebähren / jedoch mit diesen ausdrücklichen vorbehalt / wo Wir zu weilen zu Unserer Hofhaltung Gebäuden und andern Nothdürfften im Land / von dergleichen Metallen etwas bedürfftig seyn würden / daß uns die Gewercken solches in lezentlich billigen Kauff vor andern zugönnen und zugehen zulassen schuldig seyn / mit den übrigen aber eine freye Hand haben sollen. Nach Verfließung aber der dreyer Jahr / soll uns von solchen Kupffer / Zinn / Bley / oder Bley Erz / wie auch Wismuth / Quecksilber und Spießglas ꝛc. Jedesmahls der Zehende Centner / Pfund oder Loth / ander Gar und Güte / wie solche verführet / also auch gereicht werden. Die andern Mineralien betreffend / soll es nach Gelegenheit desselben / anstatt des Zehends / auf unterthänigstes Ansuchen / nach Befindung des Orts / gemittelt werden / das Unsere gnädigste Affection hieraus zuspühren.

Folgendes befreyen Wir auch ferner und lassen gnädig zu / daß ein jeder Gewerck / Berg-Mann / und Bergwercks zugethaner / so sich auf allen Unfern Berg-Städten und Flecken niederlassen / Berg-Werck bauen / oder darinnen Arbeiten mit Leib / Weib / Kindern / Haab und Güttern / beydes was sie mit sich dahin gebracht / sowohl was sie künfftig alida erwerben / Ererben / oder dabey erobern mögen / nach

anderer freyer Berg- Städte ordentlichen Gebrauch / Rechten und Gewohnheiten befreyet seyn und bleiben / daß ihnen von uns jederzeit ein freyer Zu- und Abzug/ auch ohne Nachsteuer vergönnet und daran nicht verhindert werden / jedoch daß solcher Abzug mit Unserer Amt-Leute vorwissen beschehe. Auch ihre Haab und Güter zu verkauffen zuverwechseln/ und damit ihres gefallens zu thun und zulassen/ Gewalt haben/ es wäre dann/ daß/ solche/ in rechtliche Klage oder Schuld daselbst herkommen/ oder gemacht/ verhaftet wären/ die sollen sie ehe und zuvor / nach Gebühr abzurichten verpflichtet seyn; da aber einer oder mehr / Acker / Wiesen / Häuser / Räume / Lehen oder Erbe hätte/ oder ausnehmen thäte/ auf welche Zins und Frohn geleyet / mit denselben soll es allerdings / wie zuvor beschehen / gehalten werden: daß nemlich derjenige / was die vorigen Besitzer davon gethan / und darauf gesetzt ist / auch leisten und verrichten lassen sollen. Es soll auch einem jeden / der sich mit Berg- Werck / in eine und andere Unser Berg- Stadt / und Flecken einlassen wird / weiter zugelassen seyn / alle seine liegende und führende Güter und Haabe / so er an selben Ort / und was zum Berg- Werck gehörig / besizet und erlanget / bey gesunden Leibe oder am Tod- Bette / Freunden oder Fremden / in oder auffer Landes / wohin er will / doch gebühlicher Weiß / nach Ordnung des Heil. Reichs Satzungen / den gemeinen beschriebenen Lehen Rechten und Unsers Landes Gewonheit zuvertestiren / zu legiren und zuverschaffen / guten Zug und Macht haben / wann aber ein Gewerck oder Berg- Mann ohne Testament oder Ubergab und Disposition verstürbe/ so sollen alle desselbigen Verlassenschafft an Berg- Theilen und andern beweglichen oder unbeweglichen Gütern / seinen rechten Erben und nechsten Bluts Freunden / sie seyn innen oder auffer Landes / nach obgedachten Rechten und Landes Gewonheit / gefolget / und sie dazu admittirt und zugelassen werden / doch Uns an Unsern Grund und Boden auch darauf habenden Rechten und Gerechtigkeiten alleweg ohne Schaden.

Auch wollen Wir jetzt und künfftige Gewercken / so sich auf Unsern Berg- Wercken einlassen / ihrer Berg- Theil halber dahin befreyet und begnadet haben / daß alle Berg- Theil samt dero Nutzungen und Ausbeuthen dieselben seyn erkaufft / erbaut / oder ererbet / jederzeit in Friedens und Kriegs- Zeiten / denen Gewercken um feinerley übertrettungs willen / aufferhalb ordentlichen Berg- Rechtens / eingezogen / arrestirt / genommen / entwendet / oder verlustiget werden sollen / und dergestalt mag und soll sich ein jeder Glaubiger / gegen seinen Schuldiger / vermög Unser Berg- Ordnung und Berg- Rechtens / halten und an billichen Erkänntnis disfalls sich begnügen und

ersättigen lassen. Und da an mehrern und neuen Orten das Berg-  
Werck durch den Seegen des Allmächtigen / in gedachten Unfern  
Fürstenthum und Landen sich also stattlich erwiese / daß man zu meh-  
rerer unterkom- und Erhaltung der Berg- Leut und Gewercken / ei-  
ner Stadt oder Marckflecken / angelegenen Bezircken zerbauen von-  
nöthen erachten würde; Soll solches mit Hof- Städten und Käu-  
men durch Unsere Befehlichshabere beliehen/ auch mit Wochen/ Jahr-  
Märcken und andern Privilegien nach Gelegenheit begnadet wer-  
den.

So sollen neben Unfern Berg- Beamten auch alle diejenigen  
Bergbauende Gewercken und gemeine Berg- Leute / so sich in einen  
und andern Orten mit bauen und Berg- Werck zubefördern / mit ih-  
rer Hand Arbeit erhalten / und sich seßhafft machen / vor ihre Per-  
sohn und Ihrigen/ wann sie sonst keine Zins- oder Steuerbare Güt-  
ter haben / aller Steuer und Zins / auch des Ausschusses befreyet :  
wo Wir aber in Unfern Fürstenthum mit fremden Volck betränget  
würden / alsdann wie andere Unsere getreue Unterthanen sich gebrau-  
chen zulassen schuldig seyn.

Über diß begnaden Wir auch diejenigen / so mit Ab- und Zufüh-  
rung der Berg- Werck sich nützlich erweisen / daß sie in Unfern gan-  
gen Fürstenthum und Landen alles Zolls und Gläids von solchen  
Berg- Wercks Materialien erlassen und dessen befreyet seyn sollen.

Wie es aber schließlichen sonst in allen andern Puncten / als  
mit Neu entblösten Gängen / Flözen und Seiffen- Werck / so durch  
Schörffen/ Röschen oder Stöllen eröffnet/ in muthen bestättigen / ver-  
leihen / verneffen und bauen / so wohl Berg- Rechten und dessen Pro-  
cessen, Fristen Zubuß anlegen / retardat halten / und andern mehrern  
zuhalten / soll in oberwehnter Unserer gedruckten Berg- Ordnung/  
ausführlichen angezeuget und begriffen werden / darnach sich jeder-  
männiglich zurichten. Behalten aber Uns / Unfern Erben und Nach-  
kommen ausdrücklichen bevor / diese Unsere Befreyung / nach Bes-  
gebenheit / und wie es die Nothdurfft erfordern wird / auf vorher-  
gangene Reiffe deliberation, zu verbessern / zu ändern / zu mindern /  
zu mehrn ganz oder zum Theil abzuthun / und auf andere nützliche  
Maas / Weise und Weege einzurichten. Damit auch diese Unsere  
Privilegia und öffentliche Verkündung / so wohl von den Unfrigen/  
als ausländischen Fremden / und männiglich in gebührende Obacht  
genommen / und nicht darwieder gehandelt werde. So gebiethen  
Wir hierauf/ Unfern Eingangs bemeldten Haupt- und Ambt- Leuten/  
denen von der Ritterschafft / Gäßnern / Verwätern Voigten / Rich-  
tern / Schultheissen/ Burgermeistern/ Rätthen/ Bierthel- und Dorff-  
Mei-

Meistern / dann Gemeinden in Städten und auf dem Lande / und also allen Unsern Verpflichten Dienern / Unterthanen und Schutz-Verwandten gnädigst und Ernstlich / daß alle und jede ob dieser Unsern Befehle gnädig- und Befreyung vestiglich halten / dawieder selbst nicht handeln / viel weniger daselbe jemand anders auf einerley Weiß und Wege / weder heim- noch öffentlich zu thun verstatten sollen ; Alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Straffe. Zu Urkund haben Wir Unser Fürstlich Secret zu End wissentlich vordrucken lassen / so geschehen und gegeben in Unserer Fürstl. Residenz - Stadt Bayreuth / den 26. Febr. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / im ein Tausend Sechs Hundert zwey und Sechzigsten Jahre.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Der I. Artikel.

Daß kein Gewercke seiner Theil in Kriegs- oder Friedes-  
Zeiten / durch Verbrechung / oder sonst sich möge verlustig machen/  
und das keinem zu seinem Berg- Theilen soll verholffen werden/  
es kommen dann die Schulden vom Bergwerck  
her.

**A**Es vor etlichen Jahren in den beschwerlichen Krie-  
ges- oder sonst geschwinden Zeiten und Läuften / viel  
Gewercken / abschewig und auflößig gemacht / auch ihnen  
ihre Theile eingezogen worden: Damit nun fortan jeder  
Gewerck des nicht Besorg tragen / sondern seine Theil / so  
viel sicherer und getröster / vermittels Göttlicher Verlei-  
hung / bauen und erhalten möge. So haben Wir solches  
gnädiglich bewogen / und auf Unsern Bergwercken diese nachfolgende Frey-  
heit und Begnadung gegeben: Nemlichen / daß in Unsern Landen alle Berg-  
wercke und Theil / mit anhängiger Nutzung und Ausbeut / die seyn erkaufft/  
erbauet oder ererbet / jederzeit im Krieg oder Friede / den Gewercken um kei-  
nerley Ubertretung oder Verbrechung willen eingezogen / genommen / oder  
etwendet werden / sondern in allewegen frey bleiben sollen. Da sich aber zu-  
trüge / daß einer bey Unsern Bergwercken seßhaftig oder nicht geseßen / inn-  
oder außser Unsern Fürstenthum / einige Schuld gemacht hätte / und zu detsel-  
bigen Berg- Theilen geklagt würde / so soll nicht zu den Berg- Theilen : son-  
dern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden. Doch ausgeschlossen  
die Berg- Schuld / da man um außständige Zubuß / Hütten- Kost und der-  
gleichen zu mahnen hätte. Da aber die Haupt- Schuldner verstorben / und sich  
ihre Erben oder andere / der Berg- Theil und Nutzung derselben unterfahen  
wolten / zu denselben Personen / und nicht zu den Theilen / mögen sich die Glau-  
biger / obberührter Gestalt / gleichfals halten.

Da sich aber die Erben oder andere / um solche Berg- Theil und derselben  
Nutzungen nicht annehmen wolten / alsdann soll den Glaubigern / um ihre  
Schulden / so fern die beweßlich / zu den Berg- Theilen verholffen werden.

Daneben wollen Wir Uns auch aller Confiscation, so sich aus Straff oder  
Verbrechung der Gewercken / im Kriege oder Friede zu tragen möchten / ge-  
gen solchen ihren Berg- Theilen und Nutzungen / hiemit gnädiglich verzeihen/  
und daß allein mit Straff gegen den Personen verfahren werden soll. Es  
wäre dann ein solcher Anfall / darzu kein gesippter Freund vorhanden. Als-  
dann soll zu den Theilen gebührlich verholffen werden.

## Der II. Artickul.

Vom Frey Schürffen / und Begnadungen von neuen  
erschürfften Gängen.

## I.

**U**nd damit Unsere Bergwercke geöffnet / und männiglich derer so viel mehr genießen möge / beruffen Wir hiemit ein gemein offen / Frey- Schürffen und Einschlagen nach Erz / allenthalben in Unsern Landen und Gebieten / wie das nach Berg- Recht üblich und Gewonheit ist / von Niemanden / Edel oder Unedel daran gehindert zu werden.

Und ist weiters nicht / dann unter dem Tisch / Bett / und Feuerstatt / gefrenet / doch dergestalt / das der Schürffer niemand muthwillig zu nachtheil / oder aus Neid einschlage / und insonderheit der besämmten Aecker / so viel möglich / verschonet werde. Und was sich weiters hierinnen zu thun gebührt / wird hernach deutlicher erkläret / Articulo 21.22.23.

II. Wir ordnen auch hiemit abermals / das einem jeden / so einen neuen unverschrotenen Gang erschürfft und an Tag ausrichtet / der an Silber eine Marck oder mehr hielte / Zwanzig Gulden / da er ein halb Marck hält / Zehen Gulden / und unter der halben Marck / von einem jeden Loth / ein Gulden. Im Fall auch / das die Marck Silber / ein Loth fein Ungarisch Gold / als dann Fünff Gulden. Da sie zwey Loth Gold / Zehen Gulden. Und da die Marck vier Loth Gold / in gerechter und gemeiner Prob halten würde / Zwanzig Gulden / zu einer Verehrung / aus Unserer Cammer bezahlt werden sollen.

Ebener gestalt / soll es auch mit den neuen Stollen gehalten werden / so da mit ein neuer unverschrotenen Gang / obgemeldtes Gehalts an Gold oder Silber überfahren würde. Doch soll zuvorn der Anbruch am Gestein dem Berg- Meister / welcher es durch Unsern geschwornen Baradein / soll probiren lassen / gezeigt / und nach Befindung des Halts / als dann obbeschriebene Verehrung gefolgt werden.

III. Auf daß auch die Berg- Leut desto mehr und fleißiger zum Schürffen angereizt / so wollen Wir von jedem / in neuen Gebürgen / neuen ausgeschürfften und unverschrotenem Gange / da der Centner dessen in gemeiner und gerechter Prob / ein halb Loth Silber halten würde / dem jenigen / so denselben ausschürffen wird / einen halben Gulden / reichen lassen. Doch das gleicher gestalt der Berg- Meister sampt seinen Geschwornen solchen Gang besichtigen / und da sie ihren Pflichten nach / denselben Gang neu und unverschroten erkennen / soll dem / so solchen Gang entblößt / an Unsere Räche ein Bekandtnuß gereicht / und bemeldter halber Gulden gefolgt werden.

IV. Dergleichen auch / wer ein Gold- Seiffenwerck erfinden würde / wie Wir dann dieselbigen in Unsern Landen hiemit frey gegeben haben wollen / soll gleicher gestalt demselben ein halber Gulden zur Verehrung gefolgt werden. Doch daß der / so solch Seiffenwerck arbeiten will / wie gebräuchlich / bey Unserm Berg- Ambt zu GoldCronach / daselbe ordentlicher Weise miethe / auch die gemachten Gelder daselbst hin antworte / und keines weges anderst wohin verwende. Und soll das Loth fein Gold um Neun Gulden bezahlt werden.

## Der III. Artickul.

Was für Amtleut und Diener auf Unsern Bergwercken verordnet seyn / und daß dieselben ohne sonderliche Erlaubnus vom Berge nicht reisen sollen.

Auf daß nun gemeinem Bergwerck wohl und nützlich vorgestanden / Unsere Ordnung in nachfolgenden Artickuln / fleißig und vest gehalten / Unrecht gedämpfft und gestrafft / gemeiner Nutz gefördert / jederman sich bemeldter Bergwerck gebrauchende / gebühlicher Schus / Friede / Recht und Gerechtigkeit geleist werde;

So wollen Wir allezeit etliche unsere Berg-verständige Rätthe verordnen / welche neben den andern nach bemeldten Berg-Amtleuten alle halbe Jahr die Bergwercke besuchen / und neben Anhörung der Rechnungen / nach Gestalt der Sachen / billiche Verschaffung zu thun wissen werden.

Über das / haben wir einen Berg-Hauptmann / oder Berg-Amts-Verwalder / an Unser Statt / darzu einen Berg-Meister zu Gold-Cronach verordnet / denselben seynd auch etliche Geschworne Berg-verständige Männer / item / Berg-Schreiber / Probirer und Silber-Brenner zugegeben / und seynd erbietig / jederzeit nach Erheischung des Bergwercks Nothdurfft / mehr Personen / als Zehender / Regen-Schreiber / Hütten-Reuter / Auscheiler / Marckscheider etc. zuzulegen.

Damit jedermann / so dem Bergwerck angehörig / Gericht und Gerechtigkeit bekommen möge / was auch einem jeglichen zu thun gebühret / und eingebunden ist / wird in nachfolgenden Artickuln klärlich vermeldet.

Und soll derselbige unser Hauptmann / oder Berg-Amts-Verwalter / ohn Unser Verlaub / Berg-Meister aber / ohne Hauptmanns / die andern aber alle / wie auch Schicht-Meister und Steiger / ohne Berg-Meisters Vorwissen / nicht vom Bergwerck reisen / denen auch ohne merckliche Ursach nicht solle erlaubt werden.

## Der IV. Artickul.

Von des Berg-Hauptmanns und Amts-Verwalters Befehl und Amt.

## I.

Unser Berg-Hauptmann oder Berg-Amts-Verwalder / soll an Unserer Statt fleißig aufsehen / daß Fried / Recht und Gerechtigkeit erhalten / auch diese Unsere Ordnung unverbrüchlich in acht genommen / aller Betrug / Bevortheilung / Untreu / Bosheit und Unrecht abgewendt / und wo das befunden / mit Ernst gestrafft / gemeines Bergwercks / und aller Menschen sich dessen gebrauchende / Nutz und Frommen gefördert / Schaden und Nachtheil / so viel möglich / verhütet werde.

II. Er soll auch mit allen andern Berg-Beamten / Dienern und Verordneten / desgleichen mit allen Unserer Bergstadt Gold Cronach Amts-Verwandten und Angehörigen / und jedermann in Unserm Fürstenthum / zum Bergwerck gehörenden / durchaus / ohne der andern Unserer Amt- Leute und Befehlshabere / Eintrag und Verhinderung / von Unsert wegen zu schaffen / zu

gebieten / und zu verbieten haben / deme soll auch von jedermann oben vermeldt / gleich Unser Person / vollkommener Gehorsam / bey Vermeidung unserer schwehren Straff und Ungnad / bis zu Unserer Veränderung geleistet werden.

Wann aber jemand vermeinte / daß er von Unserm Hauptmann oder Berg = Amts = Verwalder / wider die Billigkeit beschwehret würde / der mag das gebührlich an Uns / oder in Unserm Abwesen / an Unsere zu den Bergwercks = Sachen deputirte Rätthe gelangen lassen / so soll darauf nach eigentlicher Befindung billiches Einsehen geschehen.

III. Wann irrige Berg = Sachen / so von dem Berg = Meister und Geschwornen nicht vertragen können werden / ins Amt wachsen / so soll der Berg = Hauptmann oder Amts = Verwalder / zu fernerer gütlichen Handlung aufs förderlichste Vorbescheid thun / die strittigen Sachen selbst besichtigen / allen möglichen Fleiß / beneben Berg = Meister und Geschwornen anwenden / die Partheyen der Billigkeit nach zu vertragen. Da sich aber die Partheyen nicht weisen lassen wolten / und von einem oder beyden gesucht würde / einheimische oder frembde unverdächtige Berg = Leut / auf beyder Part / gleiche Kosten und Darlage dem Berg = Meister und Geschwornen zuzuordnen. Soll solches geschehen / und denen befohlen werden / daß sie die Gebrechen mit allem Fleiß hören / befahren / besichtigen / und auf derselben Bericht / weß sich die Part verhalten sollen / schriftliche Weisung thun. Da alsdann ein oder das ander Theil mit solcher Weisung auch nicht zufrieden seyn wolten / so soll dem klagenden Part frey stehen / bey Uns selbst / oder bey gedachten Unserm Rätthen Ansuchung zu thun.

IV. Der Berg = Amtmann oder Amts = Verwalter / soll zu allen Zeiten mit gebührlichem embsigen Fleiß auf alle andere Amt = Leute und Diener / keinen ausgeschlossen / sehen / und darob seyn / daß ein jeder seinem Amt und Befehlich gnug thue / und sich dieser Ordnung gemäß verhalte. Auch daß kein Amt und Dienst mit unverständigen / unfleißigen / verleumbten und untüchtigen Personen bestellet / darzu nicht angenommen / noch daran geduldet. Und was straffbar / nachtheilig und unerbar befunden / abgeschafft / und laut folgender Unserer Ordnung / oder da die Straff nicht ausdrücklich gemeldet / nach Bewegung der Verbrechen / ernstlich gestrafft werden. Dergestalt und also / würde sich begeben / das die Arbeiter oder Verwandten des gemeldten Bergwercks selbst unter einander / oder mit andern den Unserigen / um Schulden und andern willen zu thun / gewinnen / sollen sie sich am Recht / was Bergwerck berührt / vor den Berg = Recht sätigen. Was aber aufferhalb desselben andere Sachen betrifft / vor Unserm geordneten Beampten und Rätthen / da solches Fürnehmen geschieht / und da das hingehört / begnügen lassen / doch Unsern Obrigkeiten und Hals = Gerichten sonst in allweg unabbrüchlich und unvorgreifflich.

Gleicher Gestalt sollen sich auch andere unsere Amt = Leute und Diener halten / bey Vermeidung unserer Ungnad und ernster Straffe.

V. Es soll auch der Hauptmann oder Amts = Verwalder das Bergwerck / samt den Hütten / so oft es vonnöthig / selbst besuchen / und darauf acht geben / daß auf dem Bergwerck und Hütten / wohl und treulich Hauß gehalten werde.

Und so fern er durch andere Geschäfte nicht verhindert / soll er bey den Anschnitt/ Bestettigung und Redartats-Tagen/ auch allewege bey der Quartal-Rechnung persönlich seyn / und mit Fleiß aufsehen / daß Unserer Ordnung durchaus gemess / gemeinem Bergwerck / und den Gewercken zu gute / auch sonst erbar und aufrichtig gehandelt werde. Und soll nach gethaner Quartal-Rechnung / der Schicht-Meister ihre Register zu sich nehmen / dieselbigen besichtigen / und da etwas unrichtiges darinnen befunden / rechtfertigen und straffen.

Der Hauptmann/ Amts-Verwaldter und Berg-Meister/ sollen gebüh-liches Einsehen thun/ damit diejenigen/ so mit Unflut/ Eisen und andern zum Bergwerck nothdürfftig handeln/ nach steigen und fallen der Kauff/ einen gleichen Kauff geben / und am ziemlichen Gewinn begnügig seyn / damit hinfort kein beschwehrlichers Steigern eingeführt oder geübet werde / sich auch sonst allenthalben verhalten / wie sich vermöge der Eydes-Pflicht ereignet und gebühret.

## Der V. Artickul.

## Berg-Amtleute / mögen Berg-Theil bauen.

Und obwohl hiebevorn in den alten Brandenburgischen und allen andern Berg-Ordnungen ausdrücklich verboten gewesen / daß die Berg-Amt-Leute in ihren Berg-Refiren / darinnen sie zu gebieten und zu reisen haben / gar keine Berg-Theil / unter was Nahmen oder Schein es auch geschehen möge / bauen sollen. Jedoch / damit nicht dafür geachtet / als wolten wir ihnen den Segen Gottes / so sie durchs Bergwerck / damit sie täglich umgehen müssen / zugewarten / nicht gleich andern gnädig gönnen / oder sie durch solch Verbott selbst verdächtig machen / auch frembde Berg-Leute durch ihr Exempel desto stattlicher zu bauen / angereizt werden mögen / so sind wir zufrieden / daß sie hinführo / gleich andern Gewercken / Ruckes bauen / und Gottes Segen erwarten und hoffen mögen. Doch daß sie keine Zechen selbst mieten / sondern diese von den Gewercken und andern küssen / oder sonst gebühlicher redlicher Weiß an sich bringen. Auch daß ein jeder bey seinen Eyds-Pflichten sich in keine Zechen oder Stollen einmengen / so strittig ist. Und da an denen Orten / da sie Theil haben / Zanck fürfallen würde / sollen dieselben Amtleute / wofern sich die Parthenen oder Gewercken deß beschwehren / bey keiner Handlung seyn oder sitzen / viel weniger darinnen einige Weißung thun.

Würde aber einer oder mehr sich dieser unser Verordnungen nicht gemess verhalten / und eigennüßig / vortheilhaftig oder gefährlicher befunden / der soll mit Ernst gestrafft werden.

## Bergmeister = Amt.

## Der VI. Artickul.

## Von deß Bergmeisters = Amt.

Esiger und künfftige unsere Berg-Meister zu Gold-Cronach / und sonst in Unserm Fürstenthum / sollen mit allen Fleiß darauf sehen / und verschaffen / das gemeinem Bergwercke / und den Gewercken getreulich / nützlich / und wohl fürgestanden / die Gebäude gefordert / und was Schaden bringen möchte /

vorkommen / einem jeden der ihn ansuchet / in Sachen seinem Amt zuständig / was recht und billig ist / gestatten und verhelffen. Dieser Unserer Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsehen / daß der auch von männiglich nachgesetzt werde / verfügen. Niemand wider die Billigkeit beschwehren lassen / an seiner zugeordneten und zugelassenen Besoldung / begünstigt seyn / deme auch ein jeder in Sachen sein Amt und Befehl betreffend / gehorsam leisten soll / bey Vermeidung Unserer Ungnad und ernstler Straff.

Da auch jemand vermeinte / daß ihme der Berg- Meister unbillliches auflegte / der soll seine Beschwerde an Berg- Hauptmann oder Amt- Verweser gelangen lassen / so soll nach Gelegenheit des Handels gebührliches Einsehen geschehen.

Was sonst den Berg- Meister weiter zu thun und zu handeln gebührt / das wird die Ordnung ferner besagen.

Und da Unsern obgenandten Bergmeistern unterschiedlicher Gebirge Sachen fürstieffen / darüber sie nicht klare Artickul in Unserer Ordnung hätten / so soll einer den andern um Bericht ansprechen / mit beiderseits Geschwornen dieselben strittigen Sachen befahren / und berathschlagen / und zugleich schließen / damit in gleichen Fällen auf Unsern Bergwerken gleiche und einerley Weisung / Schied und Sentenz gegeben und gehalten / Zwiespalt und Ungleichheit / zum höchsten vermieden werden.

### Der VII. Artickul.

**Bergmeister allein / und sonst niemand soll Macht haben / Unsertwegen Bergwerck zu verleihen / in Unserm Fürstenthum.**

#### I.

**U**nd nachdem Uns Inhabts Kayserlicher und Königlicher Freyheiten und Confirmation, nicht allein die hohe Metal / als Gold und Silber : Sondern auch in Krafft derselben / und Unserer Aemblers Herkommen / das Eisen / Kupffer / Zien / Bley / Quecksilber / Schwefel / Salz / Vitriol, Alaun / und dergleichen / so in Unsern Landen erregt wurde / zugehörig : Als soll ein jeder jetziger und künftiger Berg- Meister / und sonst niemand / Macht und Recht haben / in Unsern Fürstenthum / auf alle Metal und Mineralien / wie die Namen haben / samt Stein- Kohlen / Schieffer / Mühl- und Feuer- Stein / nichts angenommen / Bergwerck zu verleihen / nach Ausweisung Berg- läufftiger Weise / und der Berg- Rechte.

II. Und da jemand anders / auch die Grund- Herren / Edel oder Uedel / auf ihren und ihrer Hintersassen Gründen und Hütten / auf Eisenstein und andere hohe oder niedere Metal oder Mineral selbst verleihen / und dadurch in Unsere Fürstliche Hoheit thätlichen Eingriff thun würden / soll der oder dieselbigen jedesmahl 20. Marc Silber / Uns zur Straff / unnachlässlich verfallen seyn.

III. Auch ob wir wohl denen von Adel / den Eisenstein auf ihren Gründen / alten Gebrauch und Herkommen nach / für sich allein / ohn Unser Interesse zu gebrauchen / gnädig nachgeben / so sollen doch solche Eisen- Bergwerck / Krafft habender Regalien Unserer Berg- Ordnung gemess angestellet / in Unserm Berg- Amt / nach Bergwercks- Gebrauch gemietet / bestättiget und verregistert /

ceßirt / auch von Unfern Berg = Amtleuten und Geschwornen / zu jederzeit be-  
fahren / besichtigt / und nützlich zu bauen / mit eingerathen werden. Inson-  
derheit aber zuvor kommen / dieweil es in Unferm Fürstenthum und Gebiet /  
hin und wieder diese Gelegenheit / daß nach dem Eisenstein mehrentheils Kupf-  
fer / Bley / auch Gold und Silber Erz brechen thun. Damit solche gute Erz  
und edle Geschick in der Gruben nicht aus Unverstand übergangen / oder mut-  
willig zu Unferm und gemeines Nutzen Nachtheil und Schaden veruntreut /  
verschmirt / versezt / oder verstürzt werden.

Und da ein solches geschehe und offenbahr würde / so soll der Thäter / ver-  
mög der Recht / peinlich gestrafft werden.

### Der VIII. Artickul.

#### Wie sich ein Berg = Meister in Mietung des Auf- nehmens verhalten soll.

**D**ie Mietung des Aufnehmens soll ein Berg = Meister zu keiner Zeit / auch  
Niemand weigern / den er bey deme / so gemietet würde / getrauet zu erhal-  
ten. Doch soll er von einem jeglichen ein Zettel nehmen / was er gemietet / auf  
welchen Tag und Stund die Mietung geschehen / und von einer Mietung nicht  
mehr dann einen Groschen nehmen. Doch so der Berg = Meister in der Mie-  
tung befindet / daß der Aufnehmer bey seiner Mietung / aus rechten Ursachen  
nicht bleiben mög / soll er ihme deßen Warnung thun. So aber der Aufnehmer  
davon nicht abstehen wolte / soll der Berg = Meister nichts desto weniger sein  
Gebühr = und Miet = Zettul / wie vorherührt / nehmen.

### Der IX. Artickul.

#### Wie der Berg = Meister auch Gänge und Fleken verleihen soll.

##### I.

**D**er Berg = Meister / so oft er verleihet / soll sich in demselbigen unverdächt-  
lich halten bey seiner gethanen Pflicht / gegen den Armen als den Reichen.  
Es seyn neue Schürff / alte Pingen / Schächt / Such = oder Erbstollen / alt oder neu /  
verlegne Zechen und Gebäu / oder massen und anders / so er von Unferwegen  
in Befehl hat / wie das alles genandt / und an ihm begehrt werde / zu verleih-  
en. So soll er die dem Aufnehmer oder Miether / nicht anders verleihen /  
was er aufnehmen und miethen will / dann den vor verliehenen Schürffen /  
Gängen und Massen ohn Schaden / zu verhüten Hader und Zancks / so durch  
unordentlich Verleihen erfolgen möchte.

II. Der Berg = Meister soll in einem Mieth = Zettul über ein Fund = Gru-  
ben / und beyde nechster massen auf einmahl / und nicht mehr verleihen. Und  
wenn die Fund = Grub sündig wird / darnach solle er beyde nechster massen be-  
legen / wo nicht / so seyn sie frey zu verleihen. Und soll nach der Fund = Gruben  
und ihren Massen / in einen Mieth = Zettul / auf einmahl nicht mehr / dann zwo  
Massen verleihen / zu einem Such = oder Erbstollen / mögen auch zwo Massen in  
einem Mieth = Zettul geliehen werden / und nicht mehr. Und wie ein Fund =  
Gruben mit ihren Massen und anders / was in einem Mieth = Zettul ausge-  
nommen und verliehen würde / als sollen dieselbigen bestättiget / eingeschrieben  
und unzertheilt bleiben.

III. Es

III. Es soll aber aufm Gange/ als nemlich einer Fund-Gruben/ zwey und vierzig Lachtern/ einer Massen aber 28. Lachtern in die Länge/ und vierhalb Lachtern Inhängends/ vierhalb Lachter Inliegendes/ in ewige Teuffe verliehen werden.

IV. Wo auf einem Zien/ Eisen/ Kiez oder Steinkohl/ Flegzen ic. eingeführte Fund-Gruben oder Massen gemietet würde/ denen soll aufm Flegzen einer Fund-Gruben 42. und einer Massen 28. Lachter lang/ und jede so breit/ in gevierdt Feld/verliehen werden. Und sollen die Fleg vierhalb Lachter über sich/ und vierhalb Lachter unter sich/ des Fleg fallen nach/ ihre Führung haben/ dergestalt/ daß man solche Führung auch auf Mittel des Fleg soll ansahen.

V. Die Gold-und Zien-Seiffen aber/ sollen wie mit Alters Herkommen/ 84. Lachter in die Länge/ und 28. Lachter in die Breite des Feldes verliehen werden.

VI. So sollen auch auf einer jeden Zeche/ in einer jeden Gewerckschafft/ 128. Theil oder Ruckes seyn / davon die Gewercken I. Ruckes Kirchen und Schulen/ und I. Ruckes der Grund-Herrschafft / sie seynd Edel oder Unedel/ vor ihr Grund und Böden/ darauf die Zeche erbauet wird/ ihrem Belieben und Gelegenheit nach/ laut des folgenden 22. Artikuls/ frey zu erbauen schuldig seyn. Die andern 126. Ruckes aber die Gewercken unter sich austheilen.

### Der X. Artickul.

Wie sich der Berg- Meister/ auch die Aufnehmer / nach der Mietung mit dem bestättigen Erlangen/ und mit den eingelegten Zettuln verhalten sollen.

#### I.

Nach geschehener Mietung soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nächsten folgenden vierzehnen Tagen seinen Gang oder Fleg entblößen/ welches auch der Berg-Meister besichtigen soll/ und wo nach Achtung des Berg-Meisters der Aufnehmer bey seiner Mietung bleiben/ und eine rechte gebührliche Mafe nach Berg-Recht und dieser Ordnung einkommen mag/ soll der Aufnehmer binnen angezeigten vierzehnen Tagen ihme sein Leben auf verordneten Reihentage/ durch den Berg-Meister nachfolgender Weiße leyhen und bestättigen lassen. Und welche Mietung ohne sonderliche Zulassung des Berg Meisters binnen vierzehnen Tagen/ wie obberührt/ nicht bestättiget wird/ soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

II. Der Berg Meister soll auch ohne sonderliche gnugsame Ursachen der Bestättigung/ keine Frist oder Nachlassung thun. Und ob es Nothdurfft oder Billigkeit würde erfordern/ soll es doch über zweymal nicht geschehen. Würde aber der Berg Meister befinden/ daß der Lebenträger nach treuem fleißigen Schürffen den Gang aus Ungewitter/ Wasser oder andern beweglichen Ursachen nicht hätte entblößen können/ so mögen ihme alsdann die Massen bestättigt/ und biß zu gelegener Zeit Frist darzu geben werden. Da auch Gänge mit Stollen überfahren/ und in der Gruben gemietet und belehnt würden/ soll es mit dem Entblößen der Gänge/ nach Erkenntnus der Berg-Meister/ und Geschwornen jedes Orts gehalten werden.

III. Weil

III. Weil sich auch zuträgt / daß nothwendige und hinderliche Ursachen vorfallen / daß denselben zur Bestättigung Einhalt geschicht / und ihre Mietungs = Zettul in das Berg = Buch hinterlegt werden / und also bleiben / dann solche Lehen = Zettul wohl viel Jahr lang / ohne einige Nachfrage der Lehen = Träger allda liegen / da sich alsdann was ereignet / wollen sie ihr Alter und Gerechtigkeit so wohl als andere bestättigte und vorreeste Massen erhalten haben / dadurch dann allerley Zanck und Unrichtigkeit verursacht. Demselben aber vorzukommen / ordnen und setzen Wir / da jemand dergestalt Zettul inliegen hätte / oder noch künftig hinterleget möchten werden / soll der Lehen = Träger alle Quartal auf die Mittwoch in die Berg = Rechnung / oder sonst welchen Tag man pfleget / Bestättigung zu halten / seinen inliegenden Zettul / mit einem Groschen erlangen. Da aber solches von dem Lehen = Träger verlasset / und er nach dem Beschluß der Rechnung / den Zettul nicht erlangt hätte / so soll dasselbige Lehen / in unser Freyes gefallen seyn / und solche Mietung für unkräftig gehalten werden.

### Der XI. Artickul.

**Wie sich der Berg = Meister und Aufnehmer in Mietung und Verlehnung alter Zechen halten / und wie man das Tieffste strecken zu verwüsten / oder die Halden zu kleinen / nicht zulassen soll.**

#### I.

Würde jemand alte Zechen vor unser Freyes mieten / der soll in der Mietung mit dem Geschwornen beweisen / daß dieselbige Zeche / ohne des Bergmeisters Zulassung / drey anfabrende frühe Schichte / Montags / Dienstags und Mittwochs / nicht bauhaftig gehalten seyn / und soll alsdann mit Mietzettul und Bestättigung / wie auf neuen Gängen / gehalten werden. Doch soll der Bergmeister vor der Verlehnung der alten Gewercken Ursach hören / wodurch die Zeche ins Freye gefallen / und wo ihre Ursachen nach Berg = Recht gnugsam / soll er sie darben bleiben lassen.

Würde aber der Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden / soll ers dem Bergmeister anzeigen / und darum befragt werden / aus was Ursachen er die vorigen zwei Schichten nicht gearbeitet / und auf was Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen? So dann Betrug befunden / soll derselbige Angeber mit Ernst gestrafft werden.

II. Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen / soll nach dem Aufnehmen von Stund an öffentlich anschlagen / welche Zeche er aufgenommen / das Anschlagen vier Wochen stehen lassen. Und welche alte vorzubüssen Gewercken ihre Theil bauen wollen / die soll er auf gleiche Anlage darzu kommen lassen. Er soll auch nicht gedrungen seyn / in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen.

So aber eine Zeche Jahr und Tag in Freyen gelegen / soll der Aufnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn.

III. So nun eine alte Zeche aufgenommen / und zu bauen angefangen wird / soll der Aufnehmer dem Bergmeister oder dem Geschwornen die Zeche zu besichtigen führen / und die Gebäude in die tieffsten / oder wo es am nützlichsten von ihnen erkandt wird / richten / und die Zeche bey nachfolgender Straffe

nicht verbauen oder beschädigen / und sollen die Halden und Felsen / ohne des Bergmeisters Nachlassung / nicht gearbeitet noch verkaufft werden / doch daß sie der Bergmeister ohne Vorwissen nicht verlasse / da etwas wichtiges daran gelegen.

IV. Und als wider Unser Ordnung viel Zechen allein mit ledigen Schichten und Posten gebauet und erhalten werden / dardurch andern das Feld versperret / die Stollen / Schächte und Dertter verbauen werden und eingehen / daß also niemand dieselben durch die Geschwornen kan frey machen.

So wollen wir / daß ein jeder seine Fund-Gruben und Massen wöchentlich drey anfahrnde Schichten zu sechs Stunden mit richtiger Hand = Arbeit halte. In Verbleibung aber dessen / und wann solches vom Bergmeister und Geschwornen also befunden / soll dieselbe Fund-Grub und Massen andern verlihen werden.

V. So eine alte Zeche aufgenommen / und zu bauen angefangen wird / soll er das Tieffste strecken / und sonst keine andere Dertter belegen / nie seyn dann zuvor aus Befehl des Bergmeisters / durch Geschworne besichtigt und bestochen. Und auf denselben Zechen / soll der Bergmeister keine Halden ohn unsern Willen zu kleinen oder zu wachsen gestatten. Auch auf andern Zechen / ob die gleich vom Rasen allezeit erbauet / und kein mal ins Frey kommen wären / solches nicht vergönnen / welche in die Tieffe nicht bauen.

### Der XII. Artickul.

Wie und wann der Leibe = Tag gehalten / auch welche Berg = Amtleute denselben besuchen / und wie sich der Lehenträger alter Zechen / in Erklärung seiner Fund = Gruben und Massen zu verhalten.

Alle Wochen sollen der Bergmeister und Geschworne / auf die Mittwoch / oder wo auch solchen Tag Feyer wäre / den andern Tag darnach / zum wenigsten von zwölffen bis zu einer Stund und darüber / so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurfft erfordert / bey einander seyn / daselbst alle Mietungen / mit Verleyhung und Einschreibung / sollen bestättigt / Frist gegeben / Schiede beschloffen / auch solches alles ordentlicher Weiß / eingeschrieben werden. Und was ohne das geschicht / soll unkräftig / und vor nicht geachtet seyn.

Unser Berg = Hauptmann / oder Bergwerks = Verwalter / sollen auch alle Vorleyh = Tage / woferne sie nicht anderer Geschäfte des Bergwerks halben verhindert / gegenwärtig seyn / und aufsehen / daß Unserer Ordnung Genüge geschehe. Desgleichen soll der Bergmeister einem jeden Lehenträger alter Zechen / in Bestättigung auferlegen / daß er seine Fund-Gruben und Massen als bald nahmbafftig mache / wohin er dieselben haben und strecken will / und solches ins Berg = Buch verschreiben lassen.

## Der XIII. Artickul.

Wie man die Gewercken / alter und neuer Zechen /  
ins Gegen-Buch antworten soll.

**W**enn neue Zechen verliehen oder bestättigt werden / soll der Lehenträger oder Aufnehmer seine Gewerckschaft alsbald nach der Bestättigung dem Bergmeister antworten und zustellen. Wann aber alte Zechen aufgenommen / soll nach Abnehmung der Zubuß-Brief / die neue Gewerckschaft dem Bergmeister gleicher Gestalt alsbald übergeben / und ins Gegen-Buch eingeschrieben werden.

## Der XIV. Artickul.

## Daß der Aufnehmer ihm Zubuß lasse anlegen.

**E**s soll ihm auch der Aufnehmer auf obbestimmte Zeit / den Bergmeister nach seiner Achtung bis zu nächst folgender Rechnung / nothdürfftige Zubüssen anlegen lassen / die nützlich erbauet / und auf nächstfolgende Rechnung nach der Anlegung / soll / laut nachfolgender Ordnung / angeschnitten und berechnet werden.

Der Anschnitt aber soll wochentlich alle Sonnabend gehalten werden / und soll dem Aufnehmer alter Zechen nicht gestatt werden / dasselbe erste Quartal über 6. Groschen anzulegen / damit die alten Gewercken desto weniger abschewig gemacht / ihre Theil liegen zu lassen. Da aber allbereit dieselbe Zechen vorgewerckt / damit sich die Gewercken nicht zu beschweren / daß Bergmeister / Geschworne / samt den Schichtmeistern ihres Gefallens die Zubuß anlegen. So wollen wir / daß alle Schichtmeister / auf den Sonnabend vor der Rechnung / wenn sie ihre Register und Rechnung beschließen / ihre Gewercken und Berleger / so viel derer vorhanden / und sie erlangen mögen / auf eine gewisse Stunde zusammen fordern / ihnen die Register vorlegen / damit sie sich zu ersehen / wie das vergangene Quartal gebauet worden / und mit ihrem Gutachten die Zubuß beschließen und anlegen.

Diweil aber vielfmals erfahren / daß die Gewercken / so etwas Vermögens seyn / durch unnöthige grosse Zubüssen / die armen Gewercken umb ihre Theil bringen / so soll der Bergmeister hinfort sonderlich darauf bedacht seyn / daß nicht mehr / dann so viel zu der Zechen Nothdurfft vonnöthen / auf jede Zechen zur Zubuß angelegt werde / und übermäßige unnöthige Zubüssen / sonderlich die / so den armen Gewercken zu Nachtheil angestellt / nicht gestattet werden.

## Der XV. Artickul.

Daß der Berg-Schreiber alle Zubuß-Briefe mit des  
Berg-Meisters Schreiber zugleich schreiben sollen.

**D**er Berg-Schreiber soll alle Zubuß-Briefe / samt des Bergmeister Schreiber zugleich schreiben / und auch gleichen Genuß / doch beyde von einem Briefe über einen Groschen nicht annehmen. Und dieselben Zubuß-

Briefe sollen durch einen Gerichts-Frohnen angeschlagen/ und denen von jeglicher Zeche/ da Zubuß angelegt/ drey Pfennig zur Gebühr gegeben werden.

Es soll auch niemand Zubuß- oder andere Briefe/ so an gebührlichen Orten angeschlagen werden/ ohne Befehl abreißen. Wer hierwider handelt/ der soll durch unsern Hauptmann/ Verwalter und Bergmeister ernstlich gestrafft werden.

### Der XVI. Artickul.

**Wie der Berg- Meister Unterricht zu thun / oder die Bücher zu lesen / niemand weigern soll.**

Der Bergmeister soll niemand weigern/ umb seine Gebühr Unterricht zu thun/ oder auch das Berg- Buch in Artickuln/ darinn es einer bedürffen würde/ zu verlesen lassen/ was und wie verlichen ist/ damit sich jedermann nach seiner Nothdurfft habe darnach zu richten.

### Der XVII. Artickul.

**Wie sich der Berg- Meister im Überschlagen oder Vermessen / und ob sich nicht volle Massen begeben / halten soll.**

Seine Zech ihren Schacht belegt/ Kübel und Sail einwirfft/ und die Gewercken an Bergmeister begehren/ ihre Massen zu überschlagen/ das soll er nicht weigern. Und wo sich im Überschlagen nicht volle Massen ergeben/ und sich auf ein Wehr nicht erstreckt/ soll der Bergmeister solche Überscharen beyden nechst- liegenden Zechen zugleich austheilen. Wo aber ein Wehr oder darüber ist/ das soll der Bergmeister sonderlich verleyhen.

### Der XVIII. Artickul.

**Vom Vermessen Maß- würdiger Zechen.**

#### I.

Wann eine Zech Maß- würdig und sündig würde/ also daß vierthalt Marck Silbers/ 20. Marck Bley/ oder 10. Centner Kupffer 2c. darauf gemacht wird/ soll der Bergmeister vermessen/ und rechte Maß geben/ und doch solche zuvor vierzehnen Tage ausruffen lassen/ einem jeglichen/ den es belanget/ darnach zu richten. Und soll nach alter Gewohnheit gebührlich Meß- Geld/ nach Vermög der Ordnung/ in dem XX. Artickul/ nehmen. Doch was er vom Überschlagen und Log- Stein zuvor genommen/ am Meß- Geld abgehen lassen.

II. Und soll das Vermessen allemahl ordentlich eingeschrieben/ auch wo am Tage Kübel und Sail eingeworffen/ auf Mittel des Rinnbaums angehalten/ und die Fund-Grub halb nauf und halb rab vermessen werden.

Und soll sich niemand unterstehen/ in die Schnur zu greiffen/ bey Straff/ wie die Berg- Recht vermögen/ und folgendes gesetzt wird.

#### III. Wann

III. Wann der Bergmeister mit den Geschwornen aufs Gebirge kommen/ zu vermessen/ soll nach aufgelegter Belehnung der Lehenträger/ oder wo der nicht vorhanden/ der Vorsteher der Zechen einer/ einen leiblichen End/ mit aufgehobenen Fingern schweren/ daß der Gang/ darauf er vermessen will lassen/ sein rechter belehnter Gang sey. Und daß er seine Fund-Grub oder Massen auf demselben/ und auf keinen andern Gang/ laut seiner Belehnung/ vermessen nehmen will.

Nach gethanem End/ soll der Bergmeister/ nach altem Bergwerks-Gebrauch/ mit der Schnur anhalten/ und dem Lehenträger oder Vorsteher (welcher allewege der Schnur vorgehen soll) nachgehen/ und also nach üblichem Bergwerks-Gebrauch/ gebührliche Maß/ als einer Fund-Gruben 42. Lachter/ und einer Massen 28. Lachter Feldes/ vermessen und geben/ und folgendes durch die Geschworne Verlogsteinen lassen.

Nach geschenehen Vermessen soll der Lehenträger oder der Vorsteher der Zechen/ das Vermessen aller Gelegenheit/ ob ihnen am Felde ab- oder zugegangen/ bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen lassen/ und sie die Zechen zu bauen weisen.

Und damit die Logstein am Tage/ und die Erb- oder Marschaiden-Stuffen/ in der Gruben nicht verlohren/ oder in vergessen kommen/ so soll allweg/ so oft ein Steiger oder Schichtmeister/ so fern einer im Leben/ dem neuen Steiger oder Schichtmeister/ neben Ubergabung des Vorraths/ die Logstein am Tage/ die Erb-Stuffen in der Gruben/ und was sonst mehr die Gewercken für Lehnung hätten/ in Gegenwart der Geschwornen/ gründlich anzeigen und berichten/ künfftigen Irrthum und Unkosten damit zu verhüten.

Würde sich auch jemand unterstehen/ die Logstein fürseztlich auszureißen/ zu verrucken/ die Erb-Stuffen in der Gruben betrüglicher Weise auszuhauen/ zu verschmieren/ verzimmern oder zu verstürzen/ der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen peinlich gestrafft werden.

Was aber dem Bergmeister und Geschwornen vom Vermessen und Logstein setzen gebühret/ das wird im folgenden XX. Artickul klärlich verzeichnet.

IV. Und ob jemand das Vermessen zu hindern/ und ohn gebührliche bescheidene und rechtmäßige Einrede seine Gerechtigkeit darzu thun/ fürseztlich und aus Muthwillen in die Schnur zu greiffen sich unterstehen würde/ den soll der Bergmeister entweder gefänglich einzichen/ oder nach Gelegenheit des Handels/ sich für unserm Hauptmann und Verwalter zu stellen/ vorstricken/ und da der Part/ so den Eingrieff in die Schnur gethan/ endlich unrecht befunden/ solle er uns ohne alle Gnad/ umb gefübten Frevel/ zwanzig Mark Silber verfallen seyn.

### Der XIX. Artickul.

**Daß der Berg-Meister nützlich zu bauen soll angeben/ darinn ihm soll gefolgt werden.**

Der Bergmeister soll fleißig aufsehen/ und die Geschwornen aufsehen lassen/ daß in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde. Und wo er schädlichen Bau befindt/ soll er abschaffen/ und nützliche Gebäu angeben/ darinne soll ihm auch Folge und Gehorsam geleist werden.

Es soll auch hiemit Schichtmeistern und Steigern/ so wohl auch allen anwesenden Gewercken/ sie seyn innländisch und ausländisch / unbenommen seyn/ ihr Gutdüncken/ wie die Gebäude anzustellen/ auch zu vermelden. Trüge sich nun zu/ daß der Bergmeister und Geschworne auf einen Weg schliessen/ welchen die Vorsteher der Zechen und Gewercken (deren Stimmen/ weil sie Geld seyn müssen/ billich gehört wird ) aus redlichen Ursachen einzugehen / Bedenckens hätten/ so soll unser Bergmeister solche seine/ und der Geschworne/ dann auch der Gewercken und Vorsteher Meinung/ an unsern Hauptmann gelangen lassen/ der soll die Gebäude/ durch unpartheyische Berg-Leute/ und auß wenigste vier Personen (doch auf der Gewercken Unkosten) befahren/ und die Gebäude besichtigen lassen/ dann beyder Meinungen erwegen/ und nach Anweisung des mehrern oder vernünftigen Theils/ wie gebauet werden soll/ scheiden.

In diesen Dingen soll unser Bergmeister vorsichtiglich handeln / die Geschworne Gewerck und Vorsteher der Zechen / gerne und mit Gedult hören / sie nicht für den Kopff stoßen/ alle Affecten hinan setzen/ Raths folgen/ und auf seine Pflicht/ das Beste seinem Verstand nach/rathen/ indeme er auch/ wie oben berührt / Folge und Gehorsam haben soll / damit allenthalben nützlich gebauet werde.

### Der XX. Artickul.

#### Von des Berg-Meisters Gebühr und Lohn.

Daß mit auch kein Gewerck von den Bergmeistern übersezt werde / soll man ihnen geben:

Von einer Mietung/	1. Groschen.
Vom Erlängen/	1. Groschen.
Von einem Mieth-Zettul / oder andern in das Buch zu legen/	2. Groschen.
Davon gebührt dem Berg-Schreiber/	1. Groschen.
Von bestättigen einer Fund-Gruben/	3. Groschen/6. Pfennig.
Von einer Maß/	2. Groschen/6. Pfennig.
Von einem Erbstollen/	7. Groschen.
Davon gebührt dem Berg-Schreiber einzuschreiben/ allweg von jedem/ es sey Fund-Grub/ Maß oder Stollen/	6. Pfennig.
Von einer Frist/	2. Groschen.
Davon gebührt dem Berg-Schreiber/	1. Groschen.
Vom Überschlagen und Logsteinen zu setzen/ es sey Fund-Grub oder Maß/	1. Gulden.
Und dem Geschwornen/	1. halben Gulden.
Vom Vermessen/ wann ein Zech Maßwürdig würdet von einer Fund-Gruben/	12. Gulden.
Davon gebürt dem Geschwornen/	2. Gulden.
Was aber der Berg-Meister und Geschworne zu vorn von den Logsteinen zu setzen / und vom Überschlagen empfangen haben / das gehet ihnen wiederum am Vermess-Geld ab.	
Wann ein Logstein vom Tage / in die Gruben gebracht wird / soll je Theil dem Berg-Meister geben/	1. halben Gulden.
Wann aber die Stufen fürter von einem Stollen oder von einer Strecken gebracht würd / da gebüret ihm von jedem Theil/	6. Groschen.

So der Bergmeister in Kriegischen Sachen/ neben den Geschwornen fähret/ soll ihme das ansuchend Theil entrichten/	6. Groschen.
Geschicht aber die Fahrung auf beeder Theil Ansuchen / soll ihme jedes theils geben	6. Groschen.
Von einer Schmidt = Statt/ Puch = Werck / Wasser in einem Stollen zu miethen/ gebührt ihme	1. Groschen.
Und vom Bestättigen/	1. halben Gulden.
Von einem Puch = Werck / oder Schmidt = Statt abzuschreiben / gibt ihme jedestheils	3. Groschen.
Von einer Hütten/ ganz / halb / oder zum Theil abzuschreiben / gebühret ihme	1. Gulden.
Von einem Vertrag/ Schiede oder Einrede ins Berg = Buch zu verleihen/ jedes Part	5. Groschen.
Von einem Kummer/	1. Groschen.
Von Helff = Geld von einem Gulden/	1. Groschen.
Ausserhalb dieser angezeigten Stücke / soll ihme nach altem herkommen den Gebrauch sonst nichts gegeben werden.	

Es sollen auch unsere Berg = Hauptmann und Berg = Verwalter darauf sonderliche gute Achtung haben/ daß die andern obbemeldte Ambt = Leute / als Bergmeister/ Austheiler/ Gegen = und Berg = Schreiber/ Silberbrenner/ Waradin/ Marckscheider / und andere / ein jeder an geordneten Gebühr / wie die bishero auf unsern Bergwercken im Gebrauch/ und durch Gewohnheit hergebracht/ begnügig seyn/ und niemand darüber in etwas übersetzt werde.

### Der XXI. Articul.

**Das nach Bergwerck suchen und bauen niemand wehren soll/ bey ernstler Straff.**

**S**oweil aus Krafft der Regalien und Land = üblichen alten Herkommen und Gebrauch / nach Bergwerck zu suchen / schürffen und einzuschlagen / überall frey stehet / nun aber bishero zwischen den Grund = Herrn und Berg = Leuten/ allerley Irrung deswegen entstanden/ daß auch etliche sich unterstehen/ die Berg = Leuth mit Gewalt abzutreiben / Unserer Fürstlichen Hoheit/ und deswegen hievor ergangenen Mandaten / publicirten Berg = Freyhung / und Verordnungen zuwider / als wollen und ordnen wir abermals ernstlich / daß in Unserm Fürstenthum niemand auf seinen Gütern oder Gründen / wie die Namen haben mögen / einigen Bergmann nach Bergwerck zu suchen und zu bauen/ wehren/ verhindern/ oder Einhalt thun soll/ bey Straff 20. Marck Silbers / die er unnachlässlich / und ohne alle Gnad jedesmahls für solchem Frevel Uns 2c. zu erlegen/ verfallen seyn soll.

Doch sollen/ wie obgemeldet/ die Schürffer niemand aus Muthwillen oder Neid schaden thun. Und ob sie nicht Klufft oder Gång angetroffen / sollen sie / die Schürffer / schuldig seyn / solche Schürffe selbst wiederumb einzufüllen/ ohne Schaden des jenigen / auf welches Feld oder Gründen 2c. eingeschlagen worden.

Von

## Der XXII. Articul.

Von den Erb- Kuckessen/ wie viel/ und weme  
die gebühren.

Wann aber der Schürffer einen Gang entblöset / und seine Fund- Grub oder Masen in Unserm Berg- Amt bestättigen will/ so soll hinfüro der Lehen- Träger dem Grund- Herrn/ er sey vom Adel oder nicht / solches vor der Bestättigung anmelden/ und ihme/ dem Grund- Herrn/ für seine Grund- Gerechtigkeit / alsbald in der Bestättigung / nach Bergwercks- Gewohnheit / die vier Erb- Kuckes anbieten / die der Grund- Herr gleich andern Gewercken verlegen soll. Da er aber die vier Kuckes nicht bauen wolte / soll ihme frey stehen / einen Kuckes dafür anzunehmen / den ihme die Gewercken gleich der Kirchen- Kuckes/ frey verbauen sollen.

Würde sich aber der Grund- Herr im bestättigen nicht finden / so soll / wie obgemeldt / ihme eine Kuckes frey verbaut / und ins Gegen- Buch geantwort werden / dabey der Grund- Herr bleiben / und ferner kein Anforderung haben / auch die Gewercken / keinen Schürff einzufüllen / schuldig seyn sollen. Wo aber dem Grund- Herrn / der keines geliebet / soll ihnen der Raum / nach Erkandtnus des Berg- Hauptmanns / Berg- Meistern und Geschwornen / der Billigkeit / und Berg- läufftiger Weiße nach / damit die Gewercken nicht übersezt / bezahlet werden / und sollen die Schürffen einzufüllen / nicht schuldig seyn.

Und wo sichs zutrüge / daß man auf eines Mannes Grund / eine volle Maß nicht einbringen könnte / oder daß man von einem Gut auf das andere stürzen müste / so soll der Berg- Meister den Erb- Kuckes / nach Gelegenheit des Schadens / theilen. Da aber der Berg nur auf eines Mannes Grund und Boden gestürzt würde / und dem andern kein Schaden aus diesem Gebäu entsteht / sollen dem / so der Schade geschicht / der Erb- Kuckes allein / und nicht dem Andern / neben ihme / auch angeboten werden.

Es soll auch der Erb- Kuckes allemal bey dem Gut / darauf der Berg gestürzt / es sey dern vom Adel / Burger oder Bauer / bleiben / und nicht dem Lehen- Herrn. Da aber der Unter- Lehen- Herr sich solches Erbtheils selber anmassen / und deswegen seine Hinderlassen auf dero Feldern oder Wisma- then eingeschlagen werden / vergnügen und zufrieden stellen würde / soll doch solche Vergleichung / ohne gemeiner Gewercker einig fernere Anforderung und Kosten geschehen. Und soll kein Burger / Bauer oder Gemeine / gemeldte Erb- Kuckes vom Gut zu verkauffen Macht haben / es sey dann Sach / daß das Gut mit samt dem Erb- Kuckes verkaufft / so soll doch solcher Erbtheil alleweg bey dem Gut bleiben. Und welcher Grund- Herr den Kuckes annimmt / der soll schuldig seyn / so viel Raum zu verstatten / als die Zeche zum Stürzen bedarff und vonnöthen ist. So man aber auf Stollen oder andere Gebäude / in der Gruben Gänge überführe / sollen die Zinder oder Lehenträger niemand den Erbtheil anzubieten / vielweniger zu geben / verflucht seyn.

So aber Tagschlechte oder Raume sie bedärffen würden / sollen sich die Gewercken um den Raum / nach Erkandtnuß der Berg- Amt- Leute mit dem Grund- Herrn vertragen.

Wo auch Gewerckschafften auf Stollen oder andern anhangenden Gebäuden und Masen / Schechte oder Liecht- Löcher bedärffen / die sollen nicht schuldig seyn /

seyn/dem jenigen/auf des Grund solche Schechte oder Liecht-Löcher gemacht/  
Erbtheil zu geben/ alldieweil sie Anfangs demselben/ oder einen andern/ die  
Erbtheil auf den Stollen oder Zechen gegeben/ oder Abtrage gethan/ sondern  
sollen dem Grund-Herrn allein den Schaden auf Erkenntnuß/ wie vorge-  
meldt/ zu bezahlen/schuldig seyn.

## Der XXIII. Artickul.

**Wie sich die Grund-Herren vom Adel/und andere/mit  
Holz geben/ zc. Und hingegen die Gewercken sich gegen ihnen ver-  
halten sollen/ mit angehängter Fürslicher Zehends-  
Bewilligung an den untern Metallen.**

**W**ird ferners/ dieweil die Erhebung der Bergwerck nicht allein Uns/ son-  
dern auch dem ganzen Lande/ ihne Grund-Herr selbst/ und also dem all-  
gemeinen Nutzen zum Guten gereicht/ also ist ein jeder Grund-Herr/ alle gu-  
te Beförderung mit Holzreichung und andern darbey zu thun schuldig.

Und da er selbst auf seinen Gründen die Nothdurfft Holz nicht hätte/ so  
soll er doch Uns/ ihme selbst/ und gemeinem Nutzen zum besten/ schuldig  
seyn/ solche abgehende Nothdurfft Holz ins Bergwerck bey seinen benach-  
barten oder andern Orten/ doch gegen der Gewercken Bezahlung/ eines ziem-  
lichen Wald-Zinses/ als viel an ihme gelegen/ und möglich seyn wird/ aufs  
nechst zu erhandlen.

Würde aber der Grund-Herr selbst die Gewercken in der Gruben mit  
nothdürfftigem Bau- und Seg-Holz/ auch zu Rauen/ ohne Wald-Zins verse-  
hen können/ zc. so soll ihme deswegen von den Gewercken zu vorgedachtem  
Erb-Ruckes/ noch ein Ruckes frey verbauet werden.

Und wo er über das auch zu Kohlen und Röst-Holz/ item zu Gebäu der  
Zechen-Häuser/ Schmelz- und Kohl-Hütten/ Poch-Werck/ Wasser-Fürten  
und Künsten/ (welche der Grund-Herr auf seinen Gründen/ an gelegenen  
Orten/ Wassern und Bechen/ ohne einige Verhinderung und Beschwerung/  
den Gewercken zu erbauen und aufzurichten/ in alleweg gestatten solle) und zu  
andern dergleichen Bergwercks-Nothdurfften/ ob der Erden/ den Berg-Leu-  
ten/ ohne Entgeltnus/ Holz geben würde/ sollen sie/ nach Bergwercks-Ordnung  
und Recht/ ihme auch den dritten/ und da er sich also/ in Beförderung  
des Bergwercks/ mit Holz geben zc. und andern seines Vermögens/ gutwillig  
erweisen würde auch den vierdten/ und also vier Ruckes bey den Fund-Gru-  
ben/ Massen/ Schechten und Stollen/ auf ihren der Gewercken Kosten zu ver-  
legen und zu verbauen schuldig seyn.

Wann aber aus Unfern Gehölzen und Wäldern die Gewercken zu bes-  
serem Nutzen und Gelegenheit des Bergwercks Holz zu Schächten/ Stollen  
und andern nothwendigen Bergwercks-Gebäuden unter der Erden/ so wohl  
zu Schmelz-Hütten/ Poch Wercken/ Zechen-Häusern/ Rauen/ Kohl/Röst/  
Treib/Brenn- und andern Holz bedürfftig/ so soll ihnen dasselbe umb billigen  
Wald-Zins gegeben und gereicht werden.

Damit auch sie/ die Grund-Herren/ Unser als Landes-Fürsten/ gnädiges  
Gemüth und Neigung/ so wol gegen ihnen/ als zu den Bergwercken/ desto  
mehrers im Werck spühren/ so bewilligen Wir hiemit über diß alles aus Gna-  
den/ und keiner Gerechtigkeit/ auch Unfern habenden Berg-Regalien durch-

aus unvergreifflich / auf solchen Fall ihrer Gutwilligkeit und Berg-Beförderung / jedem Grund-Herrn insgemein / nicht allein den gangen Zehenden am Eisenstein / sondern auch von allen andern Uns zugehörigen untern Metallen und Mineralien / darinnen das Gold und Silber / den Werth der untern Metallen nicht übertrifft / so auf seinen und seiner Hintersässen Gründen aufkommen und erbauet werden / (doch benanntlich / Gold / Silber und Salz-Brunnen oder Bergwerck / so Wir als ein hohes privilegirtes Regal in allewege / es sey auf Unfern eigenen oder andern Gründen / Uns allein vorbehalten / ausgenommen) den vierdten Theil des Zehendes erblich zu genieffen. Uns aber sollen die übrigen drey Theil des gangen Zehenden in alleweg ordentlich gereicht werden.

Wo aber in solchen geringen Metallen Gold und Silber besser / dann dieselben Metallen an ihn selbst wären / so sollen dieselben / wie billich / Uns oder Unfern Erben / als Landes-Fürsten / allein zustehen.

Würde dann über diese Unsere Begnadung / und der Gewercken angezogene Gebühr / der Grund-Herren einer oder mehr / Unsere und gemeine Bergwercke Unfers Fürstenthums auf seinen Gründen / mit Verweigerung Holzes oder dergleichen Nothwendigkeit / fürseklich sperren und verhindern wollen / der oder dieselben sollen doch zu gebührender Bergwercks-Beförderung / in Holz geben / ic. von Uns mit Ernst angehalten werden / um den gewöhnlichen Wald-Zins / wie der anderstwo Uns / auf Unfern Wäldern / von den Hammer-Meistern und andern eingeförsteten / nach Gelegenheit jedes Orts gereicht wird / und sollen die Gewercken damit höher nicht gesteigert werden. Und auffser des einigen Erb-Ruckes / wie oben im 22. Articul gemeldt / weiters keiner Erbtheit oder andern Genusses / bey derselben Zechen zugewarten haben.

Wo aber zwischen Uns oder Unfern Pöblichen Vorfahren den Marggrafen zu Brandenburg / ic. und den Grund-Herrn vor diesem / sondere Vergleichen deswegen getroffen und aufgerichtet / damit soll es in alleweg Inhalts derselbigen / allermassen / wie vor Alters / gehalten werden / und niemand nichts hiemit benommen seyn.

#### Der XXIV. Articul.

### Von Uberfahren der Klüffte und Gänge.

Würden Gewercken in ihren Maken / Strecken oder sonst mit andern Gebäuden / Gänge oder Klüffte überfahren / die soll der Steiger den Gewercken zu gute belegen / und darauf ausbrechen. Wo aber die verlasset / und von andern gemietet / die soll der Bergmeister nicht verleihen / er habe dann solches den Gewercken / oder ihren Vorstehern / die sie überfahren / angesagt oder verkündiget / und soll solch Ansagen mit Meldung der Zeit / Personen / Gegend und Teuffe / ins Berg-Buch einverleibet werden.

So aber dieselbigen in vierzehnen Tagen nach der Verkündigung / welche nur zu einmahl geschehen soll / solche Klufft oder Gänge nicht würden belegen / soll der Bergmeister diese andern Leuten verleihen. Da auch jemand auf einen Fles Fund-Gruben oder Maken gemietet / und ihme Gänge zufielen / und dieselben in seiner Führung zu seyn / befunden würde / soll er doch auf denselben Gängen keine Gerechtigkeit / weder über noch unter dem Fles weiter haben / dann sich die Führung seines Fleses erstrecken würde. Jedoch soll ihme solcher Gang / so er ihn miethen würde / gleich andern verliehen werden / woferne er zuvorn nicht verliehen / oder andere darauf belehnet / und damit seine Gerechtigkeit

tigkeit darauf zu erlangen haben. Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen ihren Gewercken zum besten / auf solchen neuen Gängen eine Fund-Grube und nechste Maß aufzunehmen schuldig seyn. Sonderlich aber sollen die Gewercken / so den Gang in der Gruben überfahren oder miethen / Macht haben / ihre Fund-Grube und nechste Maß ihres Gefallens in der Bestätigung zu deuten und zu strecken.

## Der XXV. Artickul.

**Wo jemand in Schein einem andern läst Theile zuschreiben / wie es damit soll gehalten werden.**

**W**ürde auch jemand andern Leuten in Schein Theil zuschreiben lassen / des Nuzes selber darvon gewarten wollen / dieselben Theil sollen den bleiben / den sie zugeschrieben worden. Und ob dieselben der Theil nicht haben wolten / oder diejenigen / den sie zugeschrieben / nicht in Wesen wehren / alsdann sollen solche Theil / als verlaugnet und vorgebühet Gut / geacht und gehalten werden / und Uns heimgesallen seyn.

## Der XXVI. Artickul.

**Wie es mit Verkaufung der Halden / Felsen / Erzk / Schlacken / Ofen-Brück / Gekreß und Affter zu halten.**

**E**s sollen auch die Vorsteher der Zechen ihre Halden / Felsen und Besch-  
**B**erck den Gewercken mit Fleiß pochen und zu gut machen. Da sie aber dieselben auf den Kosten nicht könniten bringen / so sollen sie das ihren Gewercken und Verlegern des mehrertheils anzeigen / ob sie mit ihrem Willen solches verkaufen sollen / dessen alsdann den Bergmeister berichten / so soll man es auf folgenden Sonntag öffentlich für der Kirchen ausruffen lassen / und sollen auf gelegene Zeit zweien Geschworne darzu verordnet werden / dieselben zu besichtigen / und in Gegenwart der Geschwornen durch die Vorsteher solches den Beschern / welche am mehresten darfür geben wollen / verkauft werden. Da aber die Vorsteher ohne Vorwissen der Gewercken etwas verkaufen würden / auch sonst einiger Betrug oder Vervortheilung gesucht / so soll der Kauff nichtig / und die Vorsteher oder Bescher / bey welcher der Betrug vermerckt / ihrer Dienst entsetzt / und mit Ernst gestrafft werden.

Demnach die alten verliehenen oder verkauften Halden auf Gold- und Silber-Bergwerck von den Inhabern nicht gekleinert und aufbereitet werden / und derer viel etliche Jahr unfortgeführt liegen bleiben / welches Unsern Zehenden zu Nachtheil gereicht / als wollen Wir / daß dieselbigen Halden / und auch die / so künfftig verliehen oder erkaufft werden / von den Inhabern jährlich gekleinert / vorgeführt / und davon gearbeitet werden. In welchem aber jährlichen nicht gearbeitet / und zum wenigsten ein Schock-Karren vorgeführt würde / die sollen den bauenden Gewercken / woferne dieselben ihre Gebäude / nach Erkenntnis der Bergmeister und Geschwornen / bauhaftig halten / bleiben. Da aber die Zeche nicht verliehen noch gebauet / in Unser Freyes gefallen seyn / und Unsern Bergmeister / Vermöge Unserer Ordnung / dieselben zu verleihen haben.

Es soll auch keinem Schichtmeister / Steiger oder andern / weder Erzk / Schlacken / Ofen-Brücke / Gekreß / Fesseln / Affter oder anders von denen Zechen /

chen/die sie in Verwaltung haben/ zu kauffen verstattet werden. Was aber vor Silber im Werck/das die Gewercken selbst nicht abtreiben wollen/ das soll niemand anders dann deme/so Wir hierzu verordnen/verkauft werden.

### Der XXVII. Artickul.

## Wie es mit neugetroffenem Erz soll gehalten werden.

**Z**U welcher Zeit in einer Zech oder Stollen Erz trocken wird/ das soll man dem Hauptmann und Bergmeister unverzüglich anfragen/ das der Bergmeister selber besichtigen lassen/ und vor der Besichtigung soll man nichts von Erz brechen. Man soll auch kein Erz/ ohne des Bergmeisters Beywesen/ oder den er Befehl gibt/ und in der Frübeschicht nachschlagen/ und das gute/ sowohl auch das gemeine Erz/ bald nach dem Nachschlagen in verschlossenen Kübeln/ ausgezogen/ wohl verwahren/ und nicht verstatt werden/ jemande Erz vom Zechen zu tragen/ das zu verkauffen/ oder damit zu handeln/ dann denjenigen/ denn es befohlen ist/ die auch das Erz nicht anders/ dann in ein Fäßlein oder Hölen/ vor die Schmelz- Hütten/ıc. schicken sollen.

### Der XXVIII. Artickul.

## Die fundigen Zechen / auch das gute Erz verschlossen zu halten und zu pochen / und wie es mit den Zechen- Häusern zu halten.

**D**ie Schichtmeister sollen auch darob seyn/ und verfügen/ daß alle fundige Zechen/ wo es möglich/ verschlossen/ ein guter fester Schrot/darinn ein fester verschlossener Trog gesetzt/das gute Erz darinnen verwahrt/und in verschlossener Thür/ und fürnehmlich bey Tage/ und nicht bey Nacht gepocht/ und insonderheit die Goldischen Schlich in Kästen verschlossen gehalten werden. Und soll sonst auf keine Zech einig groß Haus/ anders dann zu bloßer Nothdurfft gebauet/ auch von keiner Zechen Haus noch Kauen verschanckt/ oder vom Bergmeister zu seinem Nutz verkaufft werden.

Da aber durch des Schichtmeisters oder Steigers Unfleiß und Verwahr- lossung etwas veruntreut/ und solches offenbahr würde/ so soll der Thäter/ Vermög der Recht/ peinlich gestrafft/ und die Vorsteher ihrer Dienst entsetzt werden.

### Der XXIX. Artickul.

## Daß man Dertter/ Stollen/ Tiefsste/ oder dergleichen Gebäu/ vielweniger gute Erz in den Gruben nicht verzimmern/ versetzen/ oder verstürzen solle/ deßwegen auch gemietete Zechen nicht zu verstaten.

**S**o man in einer Zechen/ Tiefsste/ Stollen/ Strecken/ oder andern Dertter/ auflassen/ verzimmern oder verstürzen will/ das soll zuvor dem Bergmeister gesagt werden/ das zu besichtigen/ wie der Bergmeister allezeit Fleiß thun/ oder zu thun soll verfügen. Und welche ohne das ichtes auflassen/ verzimmern

zimmern oder verfürzen / oder auch sonst den Berg in Stöllen oder Zechen / in Tieffte oder Strecken / ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlassen werden / stürzen / und den nicht an Tag bringen / der oder dieselben sollen mit Ernst an Leib und Gut gestrafft werden.

Und ob die Geschworne / so dasselbig Gebürg befahren / solches verhängen / und dem Bergmeister nicht anzeigen würden / so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestrafft / oder ihrer Dienst entsetzt werden.

Und da auch einer auf einer alten Zechen Gold oder Silber machet / soll man ihme dasselbige nicht eher zahlen / er habe dann zuvor seinen gewonnen Berg heraus gefürdert. Es soll auch hiemit allen denjenigen / so eigne Lehen bauen / auferlegt seyn / daß sie von denselbigen wöchentlich anschneiden lassen.

Und wöchentlich nach verrichtem Anschnitt / solle unser Hauptmann oder Verwalter / welcher bey dem Anschnitt seyn wird / samt dem Bergmeister / Berg-Geschwornen: auch die Schichtmeister und Steiger / so nach Gelegenheit der Nothdurfft darzu erfordert werden mögen / Berathschlagung thun / wie gute und nützliche Gebäu jederzeit angeben und vorgenommen werden sollen / und alsdann dieselbigen ins Werck zu richten / Fleiß vorkehren.

Es soll auch der Bergmeister eben darum niemand gestatten / die Zechen zu vermietthen / damit dieselben nicht verfürzet. Da es aber von jemand / dem Bergmeister unwissend / übergangen / so sollen beyde / der Vermieter und Mieter / darumb gestrafft werden.

Da auch ferners zu Schulden kommen sollte / das gute Erz in den Gruben / auch in den Eisen-Gebäuen / allda vielmals Kupffer / Erz / Glantz / oder dergleichen hinnach zu brechen pflaget / dieselben aus eigenem Fürsatz oder frembden Geheiß verschmieret / versetzt / oder verfürzet würden / sollen dieselbigen / Vermög der Recht / am Leib und Leben gestrafft werden.

Hingegen welcher wüßte / daß in der Gruben / Klufft oder Gänge versetzt oder verfürzet wären / und das Erz am Gestein befunden / daß Gold oder Silber-reich were / und das ansaget und augenscheinig machte / der soll nach Gestalt der Erz / gleich denen so sündige Gänge erschürffet / Inhalts des II. Artikuls dieser Berg-Ordnung / von den Gewercken begabet werden / doch daß der Ansager deren keiner sey / der solche Zechen vorhin unter der Hand gehabt / dar auf Steiger oder Heuer gewesen sey / daraus zu vermuthen / daß ers aus Fürsatz thäte.

Wo jemand wußte versetzt oder verschmiert Erz in Zechen / die nun ins Freye kommen / und zeigt das an / und machts augenscheinlich / der soll gleicher Gestalt / wie vorgemeldet von Uns begnadet werden / und darzu die halbe Zech vor sich und seine Gewercken haben: Die ander Helfft stehet Uns nach Unserm Gefallen zu verleihen.

### Der XXX. Artickul.

Keiner soll dem andern ohne Vorwissen des Bergmeisters in seine Zech fahren.

Es soll auch keiner dem andern in seine Zech fahren / weder bey Tag noch Nacht / er habe dann des Bergmeisters Erlaubnus: Wer es aber hier über thun würde / der soll an Leib und Gut gestrafft werden.

Da einer aber ein Mittgewerck / so soll ihme mit des Bergmeisters Vorwissen das Einfahren nicht gewehret seyn.

## Der XXXI. Artickul.

### Vom Gewehr der Theil / die einer dem andern verkauft oder giebt.

**W**enn einer dem andern Theil würde verkauffen oder vergeben / so soll der Verkaufser dem Käufer im Gegen-Buch die Gewehr binnen vier Wochen thun / und der Käufer soll auch schuldig seyn / die Gewehr in bestimmter Zeit zu fordern. So aber die Erforderung nicht geschieht / und Mangel der Gewehr an dem Verkaufser nicht gewest / soll er alsdann fürders zu gewehren nicht schuldig seyn / es befinde sich dann / daß der Käufer die Gewehr zu fordern / merklicher und redlicher Ursachen halber / verhindert wäre.

Würde auch ein Theil der Käufer oder Verkaufser nicht vorhanden seyn / oder sich nicht finden lassen wollen / so soll der Käufer / wie er die Gewehr zu bekommen begehrt / oder der Verkaufser / wie er die Gewehr gern thun wolt / dem Hauptmann oder Bergwerks-Verwalter und Bergmeister ansagen / damit soll er gnug gethan haben. So aber befunden würde / daß einig Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt / der soll mit Ernst gestrafft werden / und seiner Theil verlustigt seyn.

## Der XXXII. Artickul.

### Von Räumen / ohne Vorwissen Hauptmanns und Bergmeisters nicht zu verleihen.

**W**enn nachdem auch das Bergwerk und die Zechen durch die Räum / Gärten und Häuser treffentlichen berrängt und verängert werden / so wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben / keinen Raum / Garten / Haus / Hof oder anders um und neben den Halden / verlegener und bauhafter Zechen / ohne Vorwissen und Zulassung Unsers Hauptmanns oder Verwalters und Bergmeisters / ferner zu verleihen und zu bauen. Und so dawider dem Bergwerk und Zechen etwas zu Schaden und Schmäherung verstehen und gebauet würde / das soll ohne alle Mittel durch berührten Unsern Hauptmann / Verwalter und Bergmeister wiederumb abgeschafft werden.

## Der XXXIII. Artickul.

### Von Wassern / so mit Stollen / Strecken und Röschen erschrotten / und auf Künste zu Lehen begehrt und aufgenommen werden.

**A**lle die Wasser / so mit Stollen / Schechten / Schürffen / oder Röschen / erschrotten werden / die soll Unser Bergmeister denjenigen / so sie mietzen und aufnehmen / anderst nicht verleihen / dann mit dem Vorbehalt / daß solch Verleihen derselbigen Wasser / dem Bergwerke und den bauenden Gewerken / der Orten unschädlichen seyn solle / und daß sie allewege / so sie des zu Aufbereitung ihrer Erz bedürffen / unverbinderlich brauchen mögen.

Würde auch einer oder mehr ein Wasser / das obberührter Gestalt erschrotten / aufnehmen / und dasselbige von Dato an / des Aufnehmens / innerhalb eines halben Jahr / nicht fassen oder führen / oder wo dasselbige verfaßt  
oder

oder geführet gewest / auch ein halb Jahr verliegen lassen. Und solches durch der Geschwornen Befahrung oder Besichtigung also befunden / so sollen alsdann dieselbigen Wasser andern verliehen werden / es hätte dann derjenige / so das Wasser in Lehen gehabt / erbare und ehehaffte Noth anzuzeigen / da ers in ernandter Zeit nicht hätte fertigen können. Und so seine Ursachen durch Unfern Bergmeister und Geschworne für gnugsam geachtet / sollen sie ihme zu oberührten halben Jahr / noch ein Monath / zu Fertigung des Wassers / Frist geben.

#### Der XXXIV. Artickul.

**Daß auf den Zechen und andern Orten / dem Bergwerck zuständig / einige Freyheit sey.**

**W**nd dieweil nach altem Herkommen / und Vermöge der Berg-Rechte / auf den Zechen / in Gruben / auf den Halben / in Berg-Schmitten und andern Orten / dem Bergwerck zuständig / Freyheit ist / so wollen wir zu Stärkung derselben Freyheit / männiglich treulich verwarnet haben / daß sich keiner bemeldte Freyheit fürsecklich oder aus Vergessenheit / weder mit Worten noch mit der That zu brechen unterstehe. Welcher aber des übergangen befunden / den wollen wir am Leib und Gut / und nach Gröffe und Gelegenheit der Ubertretung / mit der Schärffe straffen lassen.

Hiemit wollen Wir auch Steigern / Schichtmeistern und Berg-Arbeitern / ernstlich gebotten haben / bey Vermeidung Unser Ungnad / daß sie von Stund an dieselben Ubertretter / es geschehe die Ubertretung mit Worten / Schelten / Schenden / Schmähen / Gottslästerung / ic. wirklich zu Gefängnuß bringen sollen / auf daß Unsere Amtleute von Unsertwegen / in welchem Theils Fürstenthum die Ort gelegen / sie gebührlich darum bestraffen können. Würde auch einer oder mehr solches verschweigen / oder auf anrufen / nicht zugreifen / der oder dieselbigen sollen gleicher Straff der Ubertretung gewärtig seyn.

#### Der XXXV. Artickul.

**Ob Arbeiter an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.**

**W**nd so ein Arbeiter in der Gruben oder anderer Gewercken Arbeit / an Gliedmassen / Arm oder Beinbrechen / oder dergleichen Fällen Schaden nimmt / so soll demselben von den Zechen / ob die sündig wäre / acht Wochen das Lohn und Arzt-Geld folgen. Aber auf andern Zechen / die da nicht sündig / sondern mit Zubuß gebauet werden / die sollen dem Arbeiter vier Wochen sein Lohn und das Arzt-Geld entrichten.

#### Der XXXVI. Artickul.

**Von verlegenen Kauen und Zechen-Häusern / auch von Schau-Stuffen nichts zu nehmen.**

**S**emnach die Kauen und Häuser auf den Zechen / so ein halb Jahr lang in Unserm Freyen gelegen / nach alten Gebrauch / dem Bergmeister heimfallen

fallen und zuständig seyn sollen / so wollen Wir / daß sich der Bergmeister be-  
meldter Kauen und Häuser / und was der Gebäude mehr sind / zu Nothdurfft  
des Bergwercks gebauet / vor obberührter Zeit / die zu verkauffen / zu verge-  
ben / oder zu verwenden enthalten soll. Auch wo er die / nach verlauffenen hal-  
ben Jahr / vor andern verkauffen oder vergeben wolte / soll er die in keinem an-  
dern Gebrauch / dann wiederum zu Nutz und Nothdurfft des Bergwercks  
kommen lassen.

Es soll auch der Bergmeister keineswegs gestatten / die Zechen- Häuser zu  
verpfänden oder zu versetzen.

Wir wollen auch hiemit / dem jetzigen und nachkommenden Bergmei-  
stern / einige Schau- Stufen oder Erz von Zechen zu nehmen / ernstlich ver-  
botten haben.

### Der XXXVII. Artickul.

## Wie man sich in Aufflaufften / Feuers und anderer Sachen halten soll.

**W**D sich ein Aufflauff / Feuers / und anderer Sachen halb / da Gott vor sey /  
begebe / da soll sich niemand unziemliches Gemurmels / Scheltens oder  
Geschreyes / dadurch einiger Unwille wider jemand / oder Empörung erweckt  
werden möge / vernehmen oder hören lassen / sondern ein jeder allein den Scha-  
den / so vor Augen / zuvor kommen / behülfflich seyn / und des Orts und Thuns /  
dazu er geordnet ist / abwarten. So aber jemand hierwider etwas fürneh-  
men / und darinnen befunden würde / derselbe soll am Leib / und sonst nach  
Schwehre der Verbrechen / härtinglich gestrafft werden.

### Der XXXVIII. Artickul.

## In Aufflauffen und Versammlungen soll man keinen Widerwillen äffern.

**S**D jemand mit dem andern zu thun / oder Widerwillen und Beschwerde  
nus hätte / der soll in Zeit der Aufflauff / oder in andern Noth- Sachen /  
und wann sonst Versammlungen seynd / desselben weder wenig noch viel äf-  
fern / auffrucken oder gedencken / sondern sonst zu bequemer Zeit / bey dem  
Hauptmann / Verwalter oder Bergmeister / Rath oder Richter derhalben an-  
regen / da soll ihme die Billigkeit mitgetheilte werden. Wo es aber bey ihnen  
daran erwinde / soll mans an Uns oder Unsere Beampten lassen gelangen / wol-  
len Wir einem jeden die Billigkeit verfügen. Und so jemand in Aufflaufften  
und Versammlungen hierwider thäte / und das Volk in ihren nothdürfftigen  
Beginnen / hindern und abwendig machen / oder sonst Unrath stiften und  
erwecken würde / der soll dadurch seiner Zuspruch verlustigt seyn / und fürter  
damit nicht gehört / auch darzu mit Ernst am Leib gestrafft werden.

# Von den Stollen und eines jeden Berechtigkeit.

Der XXXIX. Artickul.

## Von den Erb-Stollen und Stollen-Steuer.

I.

Und als sich bishero viel Irrthum der Stollen halben zugetragen / welche Wir / so viel möglich / zuvor kommen geneigt. Demnach ordnen und wollen Wir / daß ein jeglicher Erb-Stollen / und alle andere Stollen ihre Berechtigkeit haben und behalten / auch gebauet werden sollen / wie gemeine Berg-Recht und alte hertkommende Übungen das geben und ausweisen. Und wo ein Erb-Stollen in frembde Maßen getrieben wird / soll derselbige Erb-Stollen (so fern er seine Erb-Berechtigkeit erlangen will) zehen Lachter / und eine Spanne vom Rasen / Seyger gerade / mit seiner Wasserfange einkommen. Und wann also ein Erb-Stollen einkommen und Erz befindet / so mögen die Stöllner fünff Viertel eines Lachters von der Wasserfange über sich bis an die Fürste / und eine halbe Lachter in die Weite / vierthalb Eln für ein Lachter gerechnet / das Erz weghauen und zu sich nehmen.

Würde aber ein Stollen in eine Zeche oder Maße getrieben / und treffe Erz / hätte doch der Teuffe nicht / die ein Erb-Stollen haben soll / dasselbige Erz soll der Zechen / und nicht den Stollen zustehen.

Und soll ein jeglicher Stollen mit seiner Wasserfange nach altem hertkommenden Bergwercks-Recht und Übung getrieben / und einig Gespräng darinnen zu thun / nicht gestattet werden / es begeben sich dann / das Kemme oder dergleichen Feste zustelen / also daß der Stollen aus nothdürfftigen Ursachen mußte erhaben werden / welches dennoch ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen soll.

Und wo eine Zeche / Wassers oder Wetters halben / eines Stollens bedörffte / derselbigen Zechen mag der Stollen / doch mit Zulassung der Bergmeister / und ohne das nicht / mit einem Ort / durch Gespränge zu Hülffe kommen / und damit in derselben Zechen das Neundte erlangen.

Welcher Stollen aber / ohne Erlaub des Bergmeisters / sein Ort mit Gesprengen / in eine oder mehr Zechen treiben wird / der soll damit kein Recht erlangen.

Da nun ein Erb-Stollen also in eine Zeche kommet / da er der ganzen Zechen Wasser benimmet / und Wetter bringet / ob er gleich die Dertter / da Erz ist / mit der Wasserfange nicht erreicht / soll ihme dennoch das Neundte die Helffte gegeben werden. Wann er aber die Wasserfange an die Ort / da Erz bricht / bringet / soll er das Neundte gar haben.

Und dieweil er in der Maßen ist / soll man ihme auch den vierdten Pfennig geben / doch soll man davon abziehen / als hernach folgt.

Würden aber aufferhalb des Stollen / mit Strecken / Kluffte oder Gänge erreicht / die Wasser auf den Stollen erhalten / und sich des Wetters gebrauchten / die sollen auch halb Neundtes geben.

Wo ein Erb-Stollen in eine Zeche käme / da er der ganzen Zechen nicht Wasser benehme und Wetter brächte / sondern vielleicht zwey tieffte / in dem einen benehme er Wasser / in dem andern nicht / und in dem unerschlagenem wäre Erz / da soll man ihme kein Neundtes geben / er habe dann in demselbigen Schacht / darinnen das Erz ist / erschlagen / es wäre dann / daß der fundige Schacht / des Stollens gebrauchte / zu Wasser und Wetter / so soll er auch halb Neundtes geben.

Es sollen auch alle fundige Zechen / so des Erb-Stollens gebrauchen / mit Benehmung Wassers / und Bringung Wetters / ob er in ihren Massen nicht ist / Steuer / nach Erkandtnus Bergmeisters und Geschwornen / als auch hie vermeldet wird / demselbigen Stollen geben. Und so die Stollner läsig zu treiben befunden werden / sich der Steuer trösten / und also faulen wolten / soll es bey dem Bergmeister und Geschwornen stehen / die Steuer / nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit / zu mitteln.

Würde auch ein Erb-Stollen unter eine Zeche kommen / allda durch offene Klufft / das Wasser auf den Stollen siele / und also der Zechen das Wasser benehme / der soll auch das Neundte die Helffte haben / biß auf den Stollen erschlagen wird. Und ob die Gewercken vorseiglich nicht erschlagen wolten / so soll er Macht haben / über sich zu ihnen zu brechen / und was er also über sich für Erz hauet / soll dem Stollen bleiben.

Und welche Zechen der Wasserfengen gebrauchen / also / daß sie durch Latzen / oder andere Weg das Wasser darauf leiten / doch daß er in der Massen ist / so sollen sie dennoch / nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschwornen / dem Stollen / Steuer vom Neundten / oder wo nicht Erz / sonst Steuer zur Wasserfenge zu geben / schuldig seyn.

Diweil auch vielfältig Silber im Berck von den Halden verkaufft / und dadurch den Stollnern das Neundte entzogen wird / so ordnen Wir / daß / welche Massen der Stollen nicht können entrathen / ob man wohl das Silber im Berck / Felsen oder Halten verkaufft / so sollen sie doch dem Stollen das Neundte zu geben / pflichtig seyn / und wo es ihnen entwendet / gestrafft werden.

Da aber auch die / so es kauffen / einem andern Stollen das Neundte geben musten / sollen sie doch diese Gelder oder Silber / so sie in diesem gekaufften Gut zu sich bracht / und allbereit verneundtet / auch durch Hülffe ihres Stollens nicht gewonnen / zu verneundten nicht pflichtig seyn.

II. Alle Steuer zu den Stöllen / Strecken / Rünsten und allen andern Gebäuden / wie die Namen haben mögen / sollen durch Unsere Bergmeister und Geschworne / jedes Orts gemacht / auch durch dieselben wiederum aufgesagt werden.

Da aber die Gewercken untereinander Steuer zu geben und nehmen / sich vertragen wollen / das sollen sie mit Wissen und Willen des Bergmeisters und Geschwornen thun. Was aber ohne des Amts Wissen und Bewilligung geschieht / soll unkräftig geacht seyn.

Alle Steuer / wie die genannt mag werden / soll durch die Vorsteher der Zechen / vor Beschluß der Rechnung gefallen / treulich eingebracht und verrechnet werden. Wie dann auch diejenigen / den solche zu reichen im Berg-Amte auferlegt / dieselbige unverzüglich auf Bekanntnuß erlegen / und dasselbe Bekandtnus neben den Registern der Ausgabe vorbringen sollen.

Welcher aber solche Steuer / jedes Quartal nicht einbringen / sondern borgen würde / soll dieselbigen nichts weniger vor Einnahme verrechnen / und von seinem eigenen Geld zu erlegen / schuldig seyn.

Deßgleichen es mit dem Neundten / vierdten Pfennig / Wasser = Geld / Schacht-Steuer / Bergförderung / und wie es Namen haben mag / auch stracks also gehalten werden soll.

Würden aber auch diejenigen / welchen Steuer gegeben / nachlässig bauen / alsdann sollen Bergmeister und Geschworne / sie stattlich zu bauen / anhalten / oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit / mittlen / oder es andere Gewerck schafft treiben lassen / damit der andern Gewercken Nutz geschafft / und an Unserm Bergwerck nichts verabsaumet werde.

Die Steuer / so zu den Stöllen gegeben werden / soll / wenn der Stollen in die Maße kommt / am Neundten abgekürzt und abgezogen werden.

Und dieweil die Steuer nur am Neundten und nicht am vierdten Pfennig abgekürzt wird / soll sie durch die Berg-Untleute desto leidlicher gemacht werden. Würde auch einer oder mehr seine Zechen mit und zu der Steuer verschreiben lassen / und dieselbige versessene Steuer zur Quartal-Rechnung nicht verrechnen / von dem soll der Bergmeister kein Receß noch Rechnung annehmen / er lege dann des Schichtmeisters Handschrift für / daß er dieselbe Steuer bezahlt habe / und sollen alle gemachte und vorgeschriebene Steuer wöchentlich fallen / und von den Schichtmeistern eingebracht werden / damit die Gebäude und Stoll-Orter desto stattlicher getrieben / und Unsere Bergwerke derowegen nicht gehindert werden.

Im Steuer machen / so man zu Stöllen / Strecken und andern Gebäuden geben soll / sollen Bergmeister und Geschworne gute Achtung haben und erwegen / ob die Steuer dem Bergwerck und den Gewercken förderlich und zuträglich sey / auf daß niemand wider die Billigkeit beschwert werde.

Würden aber auch Gewercken zu mehrer Fördernuß der Gebäu mit den Stöllnern einer stattlichen Steuer in andere Wege / wie oben vermeldt / Vertrags-Weiß / einig / denen soll es (doch daß es mit Borwissen und Willen des Bergmeisters und der Geschwornen geschehe) nachgelassen / und ins Berg-Buch verleihet werden.

### Der XL. Artickul.

#### Von Raub = Stollen.

**M**Ir wollen auch / das förderst auf Unsern Bergwercken niemand sich unterfahen soll / einigen Raub-Stollen / so den Gewercken / und zu Beförderung der Berg-Gebäude nicht dienlich oder nothwendig zu treiben / darauf dann Unsere Bergmeistere jederzeit gute Achtung geben / und da die dermassen befunden / sollen sie von ihnen nicht verliehen / oder weiter zu treiben gestattet werden.

### Der XLI. Artickul.

#### Von Enterbung der Stollen.

**M**it Enterbung der Stöllen / so zur Nothdurfft und Förderung des Bergwercks getrieben / soll es also gehalten werden. Nemlich / daß kein Stollen den andern enterben / auch kein Stollen-Gerechtigkeit erlangen oder haben soll / er käme dann in stücklichen Gebürgen einer unter dem andern / sieben Lachter / und in den flachen Gebürgen / vierthalb Lachter tieffer ein.

Und soll also ein jeglicher Stollen/ so in flachen Felde getrieben/ und vierthalben Lachter/ unter dem andern einkommen/ das Erbe behalten. Da aber solcher Stollen aus einem flachen Felde/ in ein stücklich Gebürg einkommen/ und vierthalb Lachter unter dem andern haben würde/ so soll dennoch derselbe/ so er den andern enterben will/ zuvorn zum wenigsten zweyhundert Lachter getrieben werden/ und dem also das Erbe/ wie gebräuchlichen/ nehmen und behalten.

Ob auch vielleicht ungesehrlicher Weiß/ aus zweyen Gründen/ Stollen getrieben würden/ der einer nicht sieben oder vierthalb Lachter/ wie gemeldet/ unterschiedlicher Weise/ unter dem andern einkame/ so soll dennoch in allewege der Stollen/ so am tieffsten einkommt/ das Erbe für dem andern/ so seichter einkommt/ behalten.

#### Der XLII. Articul.

### Wie sich die Stöllner in Schächten/ darein sie erschlagen/ halten sollen.

**D**a sich zutrüge/ daß ein Stolle in einen Schacht erschläge/ mag er seine Gerinne/ inhängenden oder liegenden/ wo er am ersten kan/ übern Schacht legen ( doch daß er die Massen an ihrer Berg- Förderung nicht hindere/ damit die Züher und Kübel im Schacht können aufgehen ) und da er die Erbteuffe hätte/ seine gebührliche Gerechtigkeit erlangen.

#### Der XLIII. Articul.

### Wie sich der Stollen auf zweyen Gängen/ darauf Erz breche/ und damit überfahren würde/ verhalten möge.

**W**ürde auch ein Stollen in jemand's Massen/ Kluft oder Gänge überfahren/ und umb das Creuz auf beyden Gängen Erz antreffen/ so soll der Stollen Macht haben/ auf einen Gang zu kiesen/ welcher ihm gefällig/ das Erz/ wie ein Erb-Stollen gebühret weghauen. Auf der andern aber soll der Stollen nichts destoweniger Macht haben fortzufahren. Aber das Erz/ so ferne es in der Führung bricht/ den Massen/ da sie es annehmen wollen/ bleiben/ und den Stollen die Kost darvon erlegen.

Da man aber auf den überfahrenen Quer-Gängen mit dem Stollen nicht Erz antrefe/ so sollen die Stöllner dermassen das Ort aus seiner Führung zu treiben anbieten/ da sie dasselbe in vierzehn Tagen nicht annehmen und belegen wollen/ so soll es der Stollen selbst treiben. Und da er damit in der Führung Erz erbauet/ das soll dem Stollen/ und nicht dem Massen bleiben.

Da aber die Massen das Ort selbst treiben wolten/ soll der Bergmeister verschaffen/ daß dasselbige mit dreyn Heuern stattlich belegt/ und der Stollen an seinem wieder ansitzen/ nach abgelegter Führung nicht gehindert werden.

Man soll auch dem Stollen in einer Führung nicht zweene vierdte Pfennig zu geben schuldig seyn.

Und da ein Erb-Stollen Kluft oder Gänge überfahren hätte/ und würde dieselbigen nicht miethen/ darauf ausbrechen oder in Belehnung nehmen/ und also mit seinem Stoll-Orte über berührten Gang vierzehn Lachter darüber fahren/ so soll der Bergmeister denselben Gang/ wer ihn begehrt zu miethen/

then/verleihen/ und den Stollern weder Fund-Gruben noch Maschinen anzubieten/ schuldig seyn. Aber die Stoll-Derter sollen den Stollern bleiben/ so fern sie die selbstn treiben wollen.

## Der XLIV. Artickul.

## Von verstuften Stollen / wie sie sich verhalten müssen.

**W**elche Gewercken auf ihren Stoll-Dertern auffliessen/ und dieselben verstuften lassen / daß sie gar kein Ort mehr treiben wolten/ soll man nicht schuldig seyn / ihnen die überfahrende Gänge oder Stoll-Derter anzubieten/ sondern der Bergmeister soll die/ wer sie begehrt/ verleihen.

Es sollen aber solche verstuftte Stollen/ so ferne sie das Neunde haben wollen/ mit offenem Mundloch/ Gerinnen und Wasserfänge/ wie sich gebühret/ auch mit Recess, gehalten werden.

Da er aber brüchig befunden/ soll ihme kein Neundes noch Gerechtigkeit folgen.

## Der XLV. Artickul.

## Von alten verlegenen Stollen.

**W**nd ob auf einem alten Zuge der Stollen vergangen und liegend bleiben wäre / und jemand Fund-Gruben oder Maschinen aufnehmen/ seine Schächte öffnen und gewältigen / und sichs zutragen würde / daß der Stolle durch jemand anders auch gemietet/ der das Mundloch erhoben / den Stollen aufs neue fertigen/ und an bemeldte Zechen bringen würde / so soll gleichwohl der Lehenträger der Zechen/ so er älter belehnet/ dann der Stollen/Macht haben/ den Stollen durch seine Maschinen selbstn zu fertigen / und damit des Neundten befreuet seyn. Doch daß er sich mit den Stollnern/ nach Erkenntnuß Bergmeisters und Geschwornen/ vergleiche und vertrage.

Da aber der Stollen älter belehnet/ dann die Maschinen und das Mundloch erhaben hätte / mit seinen Gerinnen und Wasserfänge an die Orte käme / und die Erbteuffe einbrächte / in alte oder neue Zechen / unangesehen / ob gleich die Maschinen zuvor den Stollen selbstn getrieben hätten / soll er doch das ganze Neunde/ wie einem Erb-Stollen gebühret/ haben und erlangen.

## Von Berg-Beschwornen.

## Der XLVI. Artickul.

## Was der Geschwornen Verrichtung.

**D**ie Geschwornen / wie die jederzeit von Uns verordnet/ sollen nicht allein dem Hauptmann und Berg-Ambts-Verwalter/ sondern auch dem Bergmeister gebührlchen Gehorsam leisten / und was sie mit ihnen sämtlichen oder insonderheit schaffen/ dem sollen sie getreulich nachgehen/ und gefolig seyn/ sich nach höchstem Vermögen befeisigen / damit sie selbst diese Unsere Ordnung halten / auch mit anderen dasselbe zu thun verschaffen / was sie darwider gehandelt

handelt vermercken/ ohne alle Abscheu abschaffen/ oder dem Bergmeister solches ansagen. Auch sollen sie alle arbeitende Tage/ zu Morgens Frühe bey dem Bergmeister erscheinen/ und allda/ ob man ihrer bedörffte/ Bescheids erwarten/ darnach jeder seinen Befehl getreulich und mit Fleiß ausrichten/ sich zu allen Berg= Sachen williglich gebrauchen lassen/ und sich des Bergmeisters Befehl halten.

Doch solle ihnen unbenommen seyn/ der Berg=Gebäude/ auch anderer Sachen halben/ auf ihre Pflicht mit einzurathen/ und dahin zu sehen/ daß alles richtig zugehe/ wie ihr Befehl mit sich bringet/ darum soll sie der Bergmeister in keine unbillige Verdacht nehmen/ oder einiges Ungehorsams beschuldigen.

Der Geschworne soll zum wenigsten eine jede vorgewerckte Zeche alle Wochen einmal/ Unsere Berg=Gebäu aber/ täglich/ wo es seyn kan/ befahren/ eigentlich beschen und erkunden/ wie darinnen gebauet wird/ und soll nach seinem höchsten Vermögen sich befeisigen/ mit seiner Anweisung die Arbeit dahin zu richten/ daß Unsere Ordnung vestiglich gehalten/ Uns und gemeinen Gewercken zu Nutz gebauet und gehandelt werde/ und was er schädlich und gebrechlich befindet/ das soll er/ wo es möglich/ selber abwenden/ oder solches auf die Verleihe= Tag/ auch wo es Noth ist/ mittler Zeit dem Berg=Hauptmann oder Bergmeister ansagen/ die alsdann ferner Schaden vorkommen/ sträfflich/ wo es befunden/ straffen/ das Gute ungesaumbt/ fördern sollen.

Es soll auch der Geschworne nichts in Anschnitt nehmen/ es sey dann solches zuvor mit seinem oder des Bergmeisters Bedencken und Vorwissen erkaufft/ und sie haben solches/ daß es auf die Zechen geschafft/ selbst gesehen/ wie sie dann auch nicht mehr Unschlit/ Eisen/ Brett/ Schwarten/ Sail oder anders/ dann man zur Nothdurfft bedarff/ erkauffen sollen lassen.

Es sollen auch die Geschwornen nothdürfftige Befahrung und Erkundigung der Zechen persönlich thun/ damit sie in fürfallenden Handlungen/ lautern und guten Bericht/ aus eigenem Wissen geben mögen/ und nicht auf vermeynen/ Bericht geben/ darob Unser Hauptmann/ Amts= Verwalter und Bergmeister fleißig halten sollen.

#### Der XLVII. Artickul.

### Wie sich die Geschworne in Verhör der Sachen / und mit Bericht halten sollen.

**D**ie Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen/ so vor dem Bergmeister und ihnen gehandelt werden/ erbar/ auffrichtig und unverdächtig halten/ und welche in fürstossenden strittigen Sachen bey einigen Theil Mit= Gewercken seynd/ die sollen das dem Bergmeister anzeigen/ der soll sie auf sein und der andern Geschwornen Bedencken/ von der Handlung abweichen lassen. In Verhör strittiger Parten und Sachen soll kein Geschworne ohne Befehl oder Erlaubnuß Unsers Bergmeisters den Parten einigen Bescheid zu geben/ sich anmassen/ sondern ein jeder im Rathschlag sein Bedencken mit guter Bescheidenheit fürtragen/ einer dem andern nicht einreden/ sondern die Stimme frey lassen. Da aber der Bergmeister/ in dem/ daß er den Parten Bescheid giebt/ sich in etwas verirret/ das mag ihn ein jeglicher Geschworne/ wie gebührlich/ erinnern.

Wann frembde Bergleut/ Gewercken und andere/ die Geschworne um Gelegenheit der Zechen/ Stöllen/ und Gebäude fragen/ denen sollen sie guten Bescheid

Bescheid geben. Oder wo einer dasselbe Gebürge/ daran solche Zeche gelegen/ nicht beführe/ an seine Mit-Gesellen/ die das befahren/ Bericht zu erlangen weisen.

### Der XLVIII. Artickul.

**Die Geschwornen sollen sich im Freymachen unverweisslich verhalten / und ohne Erlaubnus von hinnen nicht abreisen.**

**W**enn Freymachen der Zechen/ Maschinen oder Stollen/ sollen sich die Geschworne aufrichtig/ unpartheyisch und unverweisslich halten/ auf das niemand bevorthelt werde. Damit sie auch ihres Befehls desto stattlicher abwarten mögen/ sollen sie ohne Unsers Hauptmanns/ Verwalters und Bergmeisters Zulassung von hinnen nicht abreisen/ ihnen soll auch/ ohne merckliche Ursachen nicht erlaubt werden.

### Der XLIX. Artickul.

**Von Verdingen / wie sich die Geschworne und Arbeiter damit verhalten sollen.**

#### I.

**E**s soll hinfüro nicht allein ohne Bergmeisters/ sondern auch ohne des Schichtmeisters Wissen und Willen/ wo der Gewercken keiner vorhanden wären/ kein Bedinge auf Erz oder sündigen Zechen gearbeitet werden. So es aber zugelassen/ und in sündigen und unsündigen Zechen zu dingen vorgenommen wird/ und die Geschwornen/ das Beding zu machen/ erfordert werden/ sollen zum wenigsten ihr zweene darzu kommen/ die Bedinge nicht auf den Halden machen/ sondern in der Gruben/ die Dertter/ darauf man dingen will/ zuvor besichtigen und behauen/ auch ob vormals darauf gedingt ist/ ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren/ erkunden/ und also das Beding auf das nächste/ nach ihrem Bedencken/ machen/ damit der Hauer zukommen/ die Gewercken nicht überfetzt werden. Und das Beding/ wie es gemacht/ sollen dieselbe Geschworne Staffen schlagen/ und das Bedinge darnach/ so es aufgefahren/ wieder abnehmen.

Davon sie allein ihres gesagten Staffen-Geldes auch sonst kein andern Genuß sollen erwarten. In unsündigen Zechen soll man/ wo es ohne Schaden geschehen mag/ mit Beding arbeiten lassen.

Da sichs auch zutrüge/ daß das Gesteine schneitiger würde/ denn es zur Zeit des Bedingens gewesen/ so soll nach Gelegenheit desselben/ daß Beding-Geld geringert werden/ und solches den Gewercken zu gut gehen.

Es soll auch das übermäßige unnöthige Fahr-Geld unerfordert/ damit die Gewercken und Zechen von den Bergmeistern und Geschwornen bishero zur Neuigkeit seyn belegt und beschwehret worden/ durch Unsere Berg-Räthe und Amt-Leute abgeschafft/ und hiemit verbotten seyn.

II. Welche Heuer Bedinge annehmen/ die sollen ihre Bedinge fleißig und gnugsam verführen/ und davon nicht mehr dann ihres gesagten Lohns erwarten/ es wäre dann/ das möglicher Fleiß vorgewand/ aus redlichen Ursachen/ die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen/ alsdann sollen die Geschwornen/  
nach

nach ihrem Gutdüncken / aufs gleichste darein sehen / damit dem Arbeiter seine Mühe vergleicht werde.

III. Am Bedingen / wie die geschehen / sollen Schichtmeister oder Steiger / kein Theil oder Genuß haben / wie der mag erdacht werden / bey Vermeidung schwehrer Straff. Es sollen auch der Geschwornen Schichtmeister / oder Steiger Söhne / Eyndame oder andere Verwandten / am Bedinge keinen Theil haben / sie seynd dann tüchtig zur Arbeit.

IV. Und welcher Heuer darüber von seinem Beding / oder sonsten seiner angenommenen Arbeit entweichen / und wie sich gebührt / nicht abkehren / der oder die / sollen um deswillen / daß er vom Beding oder Arbeit entwichen / auf keiner Zech / oder mit ander Arbeit gefördert / und darzu von Unsern Amt- Leuten mit Ernst gestrafft werden.

V. Wann ein Heuer von einem Bedinge abgelegt / und das Bedinge dar- nach durch einen andern aufgefahren und abgenommen würde / alsdann soll demselben nach gespührtem Fleiß seiner Arbeit / sein gebührlicher Theil vom Beding-Geld / so fern etwas davon erübrigt ist / folgen. Da aber einer vom Beding entwiche / und selbst abkehrete / so soll dasselbige Antheil / so am Beding erobriget / den Gewercken zu gut kommen und heimfallen.

### Der L. Artickul.

## Von der Geschwornen Lohn und Gebühr.

**S** sollen auch die Geschwornen an ihrer gemachten Besoldung und Lohn sich begnügen lassen / niemand darüber beschwehren / und sich sonsten in allen andern Sachen / Fällen und Artickuln / so in dieser Ordnung begriffen / Vermöge derselben / und außershalb deren nach wohl- hergebrachten Berg- wercks- Gebräuchen / fleißig / verschwiegen / und unverweßlich handeln.

Damit aber die Gewercken durch die Berg- Geschwornen mit ihrem Lohne nicht übernommen und zu klagen nicht verursachet / soll es ihres Lohns halben gehalten / und ihnen / wie hernach verleiht / gegeben werden:

Von einer Beding Stufen zu schlagen/	2. Groschen.
Von Wasser-Geld zu machen / beyden Geschwornen	4. Groschen.
Von Berg-Fördernuß zu machen / beyden	4. Groschen.
Von Schacht Steuer zu machen/	4. Groschen.
Von Wasserseigen/	3. Groschen.
Von einem besichtigen/	2. Groschen.
Von einem anbieten/	2. Groschen.
Von Steuer auszusagen/	2. Groschen.
Von Wasser-Geld / Schacht-Steuer und andern aufzusagen/	2. Groschen.
Von einer Fund-Gruben / Maß oder Stollen drey anfährenden Schichten frey zu machen / von jeder Schicht	2. Groschen.
Thut zusammen	6. Groschen.
Von einer Fund-Gruben oder Maß zu vermessen / und Lochstein zu setzen/	12. Groschen.
Von einem Lochstein vom Tage in die Gruben zu bringen/	12. Groschen.
Von Berg-Theilen und andern zu schazen / von eim Gulden	1. Groschen.
Davon hat der Bergmeister den dritten Theil.	

Von

Von Stufen auf Stoll-Dertern/ so man will liegen lassen/ zu schlagen	4. Groschen.
Von ein Steiger einzuweisen/	2. Groschen.
Von einer Führung zuzulegen/	12. Groschen.
Von einer Erb-Stufen fortzubringen/ jegliches Theil	4. Groschen.
Von erklagten Zechen einzuweisen/	4. Groschen.
Von vierdten Pfenning an/ oder auf Zusagen der Geschwornen/	4. Groschen.
Von einer Erbreuffe/ auf einem Erb-Stollen zu verstoffen/	12. Groschen.
Vom Vorrath und andern zu besichtigen/	2. Groschen.
Auf der Marscheider ziehen und abwegen/ Semercke und Stufen zu schlagen/	4. Groschen.
Was hierinnen nicht gemeldet wird/ soll ihnen nach herkommenden Ge- brauch gegeben werden.	

## Von Steigern und ihren Ver- richtungen.

Der LI. Artickul.

Wer Steiger und Schichtmeister zu setzen und  
zu entsetzen habe.

Es mögen der mehreste Theil der Gewercken/ mit Wissen/ Willen und  
Zulassung Unserer Berg-Hauptmanns/ Amt-Verwalters und Berg-  
meisters/ ihnen selbst Schichtmeister und Steiger bestellen und annehmen/ doch  
daß dieselben ehrlicher Ankunfft/ redlich und hierzu tauglich seyn/ die auch von  
Unsern Amt-Leuten bestättigt/ verpflichtet/ und verworstandet sollen werden.  
Trüge sichs aber zu/ das eine oder mehr Gewerckschafften undienliche oder un-  
fleißige Diener annehmen wolten/ dieselben sollen Unsere Berg-Beambte  
nicht zulassen/ sondern solches an Uns oder Unsere Rätthe gelangen lassen/ die  
hierinnen gebührlich Einssehen haben sollen.

Es sollen auch Unsere Hauptmann/ Verwalter und Bergmeister/ sämt-  
lich Macht und Gewalt haben/ einen jeglichen Schicht-Meister oder Steiger/  
der untreulich oder unfleißig befunden/ seines Dienfts zu entsetzen/ und sollen  
doch die Schicht-Meister oder Steiger/ aus Neid der Gewercken/ da nicht Un-  
treu oder Unfleiß von ihnen vermerckt/ von obbemeldten Amt-Leuten ( den  
Gewercken zu lieb ) nicht abgesetzt werden.

Der LII. Artickul.

Wie viel Zechen ein Steiger innen haben mag.

Es soll auch ohne Unsers Bergmeisters Zulassung keinem Steiger mehr  
als dann eine Zech zu verwesen/ vergunt werden.

## Der LIII. Artickul.

**Was der Steiger thun/ und wie er sich gegen den Heuern  
und Arbeitern halten soll.**

**I**n jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn/ und zusehen/ daß die Heuer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten/ und soll die Heuer und Arbeiter fleißig anhalten/ und unterweisen/ den Gewercken fleißig/ treulich und nützlich zu arbeiten. So er auch würde befinden/ daß einer oder mehr Heuer/ oder andere Arbeiter/ rechte Schicht nicht halten/ dem soll er solches in keinem wege zu gut halten/ sondern wo einer gleich/ aus redlicher Ursach/ sein Schicht zu halten säumig gewest/ dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzahl dargegen abgezogen werden. Wo aber einer aus bösen Ursachen nachlässig befunden würde/ den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen/ dem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn solle lassen abrechnen/ sondern mit Ernst darzu von unfertwegen straffen/ und ein jeglicher Steiger soll den Heuern selber alle Schicht/ Eisen und Unschlitt geben/ und was sie des erübrigen/ von der Zeche in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten.

Es sollen auch die Steiger/ welche nicht Erz zu pochen/ oder andere nöthige Geschäft vor hätten/ Nachmittag in der Gruben/ und nicht auf den Halden gesunden werden.

## Der LIV. Artickul.

**Wie und welche Zeit man anfahren soll.**

## I.

**M**an soll allezeit zu vier Uhren die ersten Schicht: die andere zu Zwölffen: die dritten zu Achte des Nachts anfahren/ und also jegliche Schicht acht Stunden vollkommentlich in der Arbeit bleiben/ und ehe der Steiger ausklopfft/ nicht von Ort fahren/ und zu jeglicher Schicht soll man eine Stund zuvor anleuten/ damit sich die Arbeiter darnach zu richten/ und desto weniger ihre Versäumlichkeit zu entschuldigen haben.

II. Es sollen auch Steiger und Schichtmeister keine gemiete Jungen oder Knecht haben/ sonderlich die das Bier zutragen/ noch einer dem andern zu Gefallen/ Söhne/ Bettern/ Heuer/ Knecht oder Jungen fördern/ sondern die Amtsleute sollen darauf Achtung geben/ daß die einheimischen Bergleute und Arbeiter/ so zur Arbeit täglich befunden/ durch den Bergmeister und Geschworne vor den Frembden gebraucht/ und zur Arbeit gefördert. Welche Steiger auch solches alles/ wie obgemelbt/ nicht halten/ und dawider handeln würden/ die sollen ihrer Dienst entsetzt/ und mit Ernst gestrafft werden.

III. So soll auch ohne merckliche vorstehende Noth hinfort keinen Arbeiter zwei Schichten zu fahren/ verstattet werden. Darzu der gute Montag und Bierschichten/ bey harter und ernster Straff ganz und gar abgeschafft seyn.

IV. Damit auch das Anleuten desto fleißiger geschehe/ und stattlicher erhalten werde/ soll von einer jeglichen Zechen/ es sey Stollen/ Fund-Grube oder  
Maße/

Maße / sie werden baulich mit Fristen oder mit Steuer erhalten / alle halbe Jahr ein Groschen gegeben werden.

V. Es soll auch ein jeder Steiger seinen Arbeitern selbst aussuchen.

Der LV. Artickul.

Wie die Nachtschicht nicht soll verstatt werden.

Auf welcher Zeche nicht drey Schicht gearbeitet werden / sollen Unser Amt-Leute die Nacht-Schicht nicht gestatten. Und wo eine Schicht allein gearbeitet wird / da soll man die Frühe-Schicht des Morgens um viere halten.

Der LVI. Artickul.

Daß die Heuer und Arbeiter ohne Laube zwo Schicht Lohn nicht nehmen sollen.

Es soll auch kein Heuer und Häßpeler / oder andere Berg-Arbeiter / ohne des Bergmeisters Verwilligung / in zweyen Zechen Schicht arbeiten / oder in einer Wochen von Gruben oder Stollen-Arbeit / mehr dann ein Lohn nehmen / oder auf sich schreiben lassen. Wo es anderst erfahren wird / da soll man Steiger und Arbeiter härtinglich straffen. Aber doch soll niemand bey seiner Weil / ihm selber / oder um Lohn zu Schürffen / verbotten seyn.

Von dem Schichtmeister-Amt.

Der LVII. Artickul.

Wie die Schichtmeister sollen angenommen werden.

Und als hiebevör gesetzt ist / daß der meiste Theil Gewercken / mit Willen und Zulassung Unsers Hauptmanns und Bergmeisters / Schichtmeister und Steiger aufnehmen mögen / sollen gemeldte Unsere Amt-Leute allezeit fleißig auffsehen / daß kein unfleißiger / oder unverständiger / oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde. Sie sollen auch von jeglichen Schichtmeister gebührliche Pflicht und Vorstand annehmen / also daß die Gewercken / und jedermann das jenige / so er thun / und zu pflegen schuldig ist. Auch was er Schaden thät / oder Schaden Ursach wäre / an ihn bekommen mögen / derselbige Vorstand / wo er in Betrug befunden wird / soll ihm nach Verdienst peinliche Straffe nicht berechnen / und soll in allem / wie oben von Bestellung der Steiger gemeldt / damit gehalten werden.

Der LVIII. Artickul.

Welche ihren Zechen selber vorstehen mögen.

Würde auch einer / zweyen / drey oder viere / aufs meiste eine oder mehr Zechen bauen / und denselben zugleich // oder einer daraus / die verwesen wollen / das sollen auf berührte gebührliche Pflicht Unser Hauptmann und Bergmeister gestatten.

## Der LIX. Artickul.

**Wie viel ein Schichtmeister auf seinen / und nicht ander Namen haben mag / auch daß sie Kostgänger bey sich / und untaugliche Arbeiter nicht fördern sollen.**

**S**onderlich auch sollen erwehnte Schichtmeister / ohne Vorwissen Unserer Berg- Amtleute und Bergmeister auf die Zechen nicht einige Schuld machen.

Es sollen auch Unsere Berg-Beamte jedes Orts / dergleichen die Schichtmeister und Steiger / keine Kostgänger noch gemietete Jungen oder Knecht halten / die auch aus bedenklichen Ursachen nicht sollen gefördert werden. Sie sollen auch keinen Jungen / der für einen Heuer nicht bestehen kan / vollkommlich Heuer-Lohn anschreiben / vielweniger einigen Heuer oder Arbeiter / denen von der Gewerck Zubuß gelohnt wird / aus der Zechen / oder von ihrer Arbeit nehmen / und daheim zu ihrer eigenen oder der Berg- Amtleute Arbeit gebrauchen.

## Der LX. Artickul.

**Wer die Schichtmeister / Macht zu entsetzen hat.**

**U**nsere Berg- Hauptmann / Amts- Verwalter und Bergmeister / sollen sämtlich Macht und Gewalt haben / aus rechtmäßigen Ursachen / einen jeglichen Schichtmeister / mit und ohne der Gewercken Willen seines Dienstes zu entsetzen / und sollen doch die Schichtmeister aus Neid der Gewercken / da nicht Untreu oder Unfleiß von ihnen vermerckt / von obbemeldten Amtleuten (den Gewercken zu Liebe) nicht abgesetzt werden.

## Der LXI. Artickul.

**Wie sich die Schichtmeister gegen den Gewercken / und mit der Gewercken Gut verhalten sollen.**

**D**ie Schichtmeister sollen alles / was sie von der Gewercken wegen einnehmen und empfangen / treulich und wohl bewahren / der Gewercken Sach mit Gebäuden / und was man darzu bedarff / aufs nützlichste bestellen / als das zu Nothdurfft der Gewercken und ihrer Zechen / muß gebraucht werden / es sey Unschlitt / Eisen / Seil / Tröge / Kübel / Holz / Breth / Nagel und alles anders / umb der Gewercken Geld / aufs nechste / als es zu bekommen möglich / bestellen / und selber an solchen Stücken / gar keines Nuzes gewarten / auch aus Gunst oder Freundschaft / mit der Gewercken Nachtheil / niemand deßhalbten kein Nuz oder Vorthail zu wenden. Und weil hievorn vielfältige Klage / daß sie ihrer Aempter / wie sich gebühret / nicht abwarten / vorkommen / so wollen und ordnen Wir / daß sie nichts auf die Zechen kauffen sollen / es sey dann vom Bergmeister und Geschwornen zuvor nothwendig erkandt / und ihnen zu kauffen befohlen. Sie sollen auch ein jedes Stück in ihrer Rechnung unter sonderliche Capitel setzen / was er kaufft / wiederum aufgewandt / und noch im Borrath blieben. Wie sie es dann gleicher Gestalt mit dem Hütten- Borrath auch halten sollen.

Und

Und sollen die Schichtmeister den Gewercken die Register/ so oft sie es begehren/ sich darinnen ihrer Nothdurfft nach zu ersehen/ ungewweigert zustellen.

Wir wollen auch hiemit allen Schichtmeistern und Steigern/ das Zirkelfauffen mit Unschlitt/ Eisen/ Seil und allem andern/ bey Entsetzung ihrer Dienst/ und Vermeidung Unserer Ungnad/ verbotten haben.

### Der LXII. Artickul.

## Wie die Schichtmeister auf die Steiger acht geben sollen.

#### I.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder oder Vettern seyn/ sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben/ die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag/ sondern jeglicher Schichtmeister solle fleißig aufsehen/ daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden/ dieser Unser Ordnung/ mit An- und Ausfahren/ und allem andern treulich halte/ den Heuer fürder/ aufsehe/ daß sie recht und wohl arbeiten/ auch rechte Schicht halten. Und welche das nicht thun/ daß den ihr Lohn dagegen abgezogen/ und darzu gestrafft werden. Und daß der Steiger die Arbeiter nicht tringe/ Kost oder Zechen bey ihn zu halten. Daß er auch keinem Arbeiter deshalb zu- oder ablege/ sondern das allenthalben treulich und ungefährlich gehandelt werde. Und wo anders befunden/ daß er solches Unsern Amt-Leuten ansage/ derhalben gebührliche Straff vorzunehmen.

II. Da auch ein Schichtmeister in acht Tagen seine inhabende Zechen/ eine oder mehr/ nicht selbst befahren würde/ soll ihm der Bergmeister/ so oft solches geschicht/ seinen Lohn auf derselben Zechen/ die er nicht befahren/ dieselben Wochen aufheben und nicht folgen lassen.

Wann aber einer ein ganz Quartal vorüber gehen lassen/ und seine Zechen nicht befahren würde/ soll man ihm die Register nehmen/ und mit einem andern Schichtmeister versehen. Jedoch/ wo ein Schichtmeister/ Schwachheit oder Leibes-Unvermögenheit halber/ seine inhabende Zechen nicht befahren könnte/ auf den Fall soll er mit Vorwissen und Nachlassen des Bergmeisters/ durch einen andern tüchtigen Bergmann oder Schichtmeister die Gebäude zu befahren/ Vergünstigung haben.

III. Dergleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen/ daß weder Steiger noch Arbeiter/ keinen guten Montag/ noch sonst in der Wochen Bierschichten machen. Wo es aber erfahren würde/ sollen sie oben-bemeldter Straff ohne Nachlassung gewärtig seyn.

Hiermit wollen Wir auch allen Steigern und Schichtmeistern ernstlich verbotten haben/ daß keiner kein gemieten Jungen/ Heuer oder Knecht halten soll/ bey oben erzehltter Straff/ sondern Wir wollen/ daß hierinnen treulich und ungefährlich gehandelt werde.

IV. Es soll sich auch kein Steiger/ Schichtmeister oder andere unterstehen/ auf den Zechen Bier zu schencken/ oder Kostgeber zu halten. Wo es aber geschehe/ soll es Unser Bergmeister/ wie gebräuchlich/ straffen. Darzu sollen keine Hausgenossen auf die Zechen genommen werden/ ohne des Bergmeisters und der Geschwornen Vorwissen und Willen.

V. Nachdem auch den bauenden Gewercken / der Hochzeit und Nach = Hochzeit halben / an der Arbeit viel versäumt wird / so befehlen Wir hiemit / daß / welcher Steiger und Arbeiter zu einiger Nach = Hochzeit gehen wird / er sey Freund oder nicht / daß ihm dieselben Schichten dargegen durch dem Schichtmeister aufgehoben sollen werden / ungeacht / ob gleich die rechte Hochzeit an einem Feyertag wäre. Und so auch eine Hochzeit in der Wochen an einem Werktag gehalten / so sollen doch diejenigen / so zu der Hochzeit geladen / und die Früheschicht haben / dieselbigen zu fahren schuldig seyn.

#### Der LXIII. Artickul.

**Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zu fordern haben / und wie hoch der Uberlauff soll ausgetheilet werden.**

**U**nd ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken Gold oder Silber im Zehenden hat / soll er bey schwerer Straff wöchentliay nicht mehr davon nehmen / dann so viel er zu blosser Nothdurfft der Zechen und der Gewercken Sach auszurichten bedarff / das mit dem Zehendner auch gegen einander nach Besag des 109. Artickuls / in Verzeichnuß bringen / und was überlaufft / wo auf ein Ruckes ein Geld auszutheilen ist / soll auf geordnete Zeit ausgetheilet / oder was sich zur Austheilung nicht erstrecket / den Gewercken zu gut / im Zehenden zu Vorrath enthalten / oder mit Zulassung der Amt-Leut und Bergmeisters / den Gewercken zu ihrem Nutz / was über Nothdurfft der Zechen seyn wird / gefolget werden.

#### Der LXIV. Artickul.

**Schichtmeister und Steiger sollen ihre Befehl und Dienst selber versorgen.**

**D**ie Schichtmeister / und der Zechen Vorsteher / die nicht selbst schreiben können / sollen kein Schreib-Geld oder Schichtmeister-Lohn auf die Gewercken rechnen lassen / sondern solches von ihrem Lohn verlegen.

Und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Ursachen nicht allezeit / wie oben vermeldet / auf seinen Zechen / mit Einfahren und Zusehen / auch bey dem Schmelzen selbst vorhanden seyn könnte / so mag er einen andern Verständigen / doch nicht auf der Gewercken Geld darzu schicken / seine Statt zu verwesen. Dergleichen sollen sich auch die Steiger verhalten / alle ihren Befehl in eigener Person ausrichten. Wo sie aber aus Ursachen / wie oben von Schichtmeister vermeldet / und nicht ihrer eigenen Geschäfts halben verhindert / mögen sie dasselbige mit einem andern verendten Steiger / doch mit Willen des Bergmeisters bestellen / damit den Gewercken nichts versäumt / treulich und wohl gearbeitet werde.

#### Der LXV. Artickul.

**Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhaftigen rechten Unterricht der Gebäude geben.**

**U**nd nachdem Uns vielmals ist fürkommen / als solten etliche Steiger und Schichtmeister / auch andere / den Gewercken / und sonderlich frembden / nicht

nicht guten gründlichen Bericht der Gebäude und anders/ die Zeche belangend/ thun/ die Zeche und Gebäude ernieder schlagen/ welches dann dem Bergwerk und Unfern Lebenden nicht zu geringen Abbruch gereicht/ auch allerley Argwohn daraus zu schöpfen: Ordnen und gebieten Wir derowegen allen Vorstehern und Diener der Zechen/ daß sie ihren Gewercken/ indem/ so sie gefragt werden/ der Gebäude und Gelegenheit der Zechen gründlichen guten Bericht mit Glimpff thun sollen. Wo es übergangen/ und das Widerspiel befunden/ und solches für Unfern Hauptmann/ Verwalter und Bergmeister kommen würde/ auch mit Ernst straffen.

## Der LXVI. Artickul.

## Vom Anschnitt und Auslohnen.

**D**ie Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohn-Tag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn/ daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwercks-Leuten/ was auf ihren Zechen gearbeitet wird/ mit guter Münz/ so in der Münz-Ordnung zugelassen ist/ und mit keinem andern Geld lohnen/ und solches jeglichen Arbeitern/ deßgleichen dem Steiger sein Lohn selber zu Handen reichen/ und keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen/ die Zeit auch die Arbeiter alle selber gegenwärtig sollen erscheinen/ ihren Lohn zu empfangen/ sie würden dann durch nothdürfftige oder nützliche Ursachen daran verhindert.

Welcher Arbeiter aber ihm sein Lohn gerne aufschlagen läßt/ dem soll man nachfolgend darzu nicht helfen.

In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlichen die Namen und Zunahmen aller Arbeiter/ denen sie lohnen/ und was jeglicher gearbeitet/ und wovor der Lohn ausgehen wird/ anzeigen/ solches förderst in seine Rechnung bringen/ und sollen ohne des Bergmeisters Willen/ auf Zechen oder in Hütten kein Liebnuß geben.]

## Der LXVII. Artickul.

**D**as jeglicher Schichtmeister nach dem Gewicht/ Eisen und Unschlitt geben/ und in Rechnung schreiben soll.

**E**s soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selber/ Unschlitt und Eisen/ nach dem Gewicht reichen/ das auch nach dem Gewichte in die Rechnung zeichnen/ und sonderlich die Amtleute Achtung haben/ damit die Bagmeister jedes Orts alle Wochen das Eisen aufziehen/ und jedermann ohne Vortheilung/ recht Gewicht bekomme.

Deßgleichen auch diejenigen/ so sich des Unschlitt-Handels gebrauchen/ den Gewercken umb ihr Geld recht Gewicht geben.

Und sollen die Steiger und Schichtmeister auf das Eisen Acht haben/ daß die Wage 38. Pfund halte/ daran soll in der Schmitten 4. Pfund/ und nicht mehr/ abgeben/ und auf 40. Pfund anschlagen/ sollen 6. Pfund im Feuer Abgang passieren.

## Der LXVIII. Artickul.

**S**chichtmeister und Steiger sollen nicht Borrath auf andere Zechen verleihen.

**S**ollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auf die andere weder Geld / Unschlitt / Eisen / oder einigen andern Borrath / ohne Zulassung des Bergmeisters nicht leihen / sollen auch den Geschwornen nicht mehr Unschlitt geben / dann sie zu den Fahren jedes Orts bedürffen / und soll der Bergmeister darauf gute Achtung geben / daß die Steiger nicht mehr Unschlitt oder Eisen schreiben lassen / dann sie zur Nothdurfft bedürffen.

Welchen sie aber untreu würden befinden / der soll am Leib ernstlich gestrafft werden.

## Der LXIX. Artickul.

**D**aß jeglicher Schichtmeister vor der Rechnung mit den Zehendnern abrechnen soll.

**S**oll auch ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher / der Gelder oder Silber in Zehenden geantwort / oder zu Verlegung auf Vorstand / wie nach folget / Geld von Zehendner empfangen / mit den Zehendner abrechnen / auf daß er solches in seine Rechnung bringe / und wo es vorhanden / ausgetheilet werde.

Würde sich in Rechnung befinden / daß vom Gold und Silber / oder Neundten / so viel Uberlauffs vorhanden / daß auf einen Ruckes ein Guldten auszutheilen / der soll auf geordnete Rechnung ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstreckt / das soll den Gewercken zu gut im Zehenden zu Borrath enthalten werden / oder mit Zulassung des Hauptmanns oder Verwalters und Bergmeisters den Gewercken zu ihrem Nutz / was aber Nothdurfft der Zechen seyn wird / folgen lassen. Demjenigen aber / so zur Ausbeut Geld borgen / die sollen keineswegs Ausbeuth beschliessen / es erstrecke sich dann Vermöge der Ordnung.

## Der LXX. Artickul.

**S**teiger / Schichtmeister und Arbeiter sollen nach ihrem gesakten Lohn begnügig seyn.

**S**chichtmeister / Steiger und Arbeiter / sollen sich ein jeglicher seines gesetzten Lohns begnügen lassen / keineswegs mehr Genuß durch Fürkauffen Unschlitt / Eisen / Seil / zc. oder durch waserlen Handthierung oder Practica es geschehen könnte / gewarten / auch von Ausbeuth / Zechen oder Gewercken / kein Geschenk fordern. Ob aber einige Gewerckschafft ihren Schichtmeister oder Steiger um gehabtes Fleiß willen / eine Verehrung thun wolte / (darzu doch niemand verbunden seyn soll) mag es zu derselben Willkühr gestellet seyn.

## Der LXXI. Artickul.

## Von der Schichtmeister Lohn.

Auf einen Arbeiter / er stehe einen ganzen Tag zwölf Stund oder zu Schichten ( doch von keinen Weil- Arbeiter ) soll der Schichtmeister zu Lohn haben /

Auf zween Arbeiter /

3. Groschen.

Auf drey Arbeiter /

4. Groschen.

Auf vier / fünff Arbeiter /

6. Groschen.

Auf sechs und sieben /

8. Groschen.

Auf acht und neun Arbeiter /

10. Groschen.

12. Groschen.

Hätte aber einer über neun Arbeiter / alsdann soll ihme das Lohn nach Achtung seiner Mühe / auf 14. oder 16. Groschen vom Bergmeister und Geschwornen gesetzt werden. Auf sündigen Zechen / da viel Arbeiter seynd / in der Gruben / und in Wäschten / oder die das Quartal über / oder je über die Helffte des Quartals schmelzen / dergleichen auf sündigen oder unsündigen Stollen / die mit Steuer / vierdten Pfennig / und neundten viel zu berechnen / auch viel Arbeiter haben / mag dem Schichtmeisters / auf Erkenntnus Unsers Bergmeisters / ein Gulden zu Lohn gemacht werden.

Welche auf sündigen Zechen / das Quartal zwo oder drey Wochen schmelzen / auch wenig Arbeiter haben / und gleichwol aus dem Zehenden lohnen / die sollen sich an dem Lohne / wie es ihnen Unser Bergmeister ordnet / begnügen lassen.

Auf Steuer-Zechen / da man Zubuß anlegt / und mehr dann einem Heuer Steuer giebt / soll ein Schichtmeister ein ganz Quartal anderthalben Gulden Lohn haben.

Legt man aber keine Zubuß an / sondern die Steuer wird von der Zechen Vorrath gegeben / da soll ein Gulden das Quatember Lohn seyn. Aber von einer Zechen / die mit Frist erhalten wird / soll ein Schichtmeister einen halben Gulden zu Quatember Lohn haben.

Würde aber ein Schichtmeister befunden / der um seines Lohns willen die Zechen mit unnothdürfftigen Arbeitern überlegt / oder der mehr Arbeiter in Anschnitt / oder Rechnung brächte / dann er in der Zechen hat / dem soll die Zechen von Stund an genommen / und darzu nach Erkenntnus des Hauptmanns / Verwalters / Bergmeisters und Geschworne / ernstlich gestrafft werden.

Dergleichen welcher Schichtmeister ohne Vorwissen und Willen Unsers Bergmeisters / ihme selbst ein größern Lohn / dann oben gemeldt / auf eine oder mehr Zechen schreiben würde / dem sollen dieselben Zechen genommen / und darzu ernstlich gestrafft werden.

Sie sollen auch ohne des Bergmeisters Wissen und Willen / keine Schulden auf die Zechen machen / welcher das thäte / dem soll um solche Schulden nicht verholffen werden.

# Von des Bergwercks Rechnung.

Der LXXII. Artickul.

**Wann und wie die Schichtmeister mit ihren Rechnungen geschickt seyn sollen.**

**I**n jeglicher Schichtmeister und Vorsteher der Zechen/ soll seines Einnemens und Ausgebens/ alle Viertel Jahr auf den Sonnabend vor Ausgang des Quartals seine Rechnung beschliessen. Anfänglich eigentlich und deutlich mit Teutschen Worten und Zahl alles Gelds und Vorraths/ es sey am Bleywerck/ Unschlitt/ Eisen/ Holz/ Bret/ Sail/ Gefäß/ Erz und alles anders/ so den Gewercken zuständig/ und er empfangen/ vor Einnahme setzen.

Darnach/ was er vor die Zeche in Hütten/ und sonst zu den Gewercken Nutz ausgegeben/ auch eigentlich anzeigen/ was/ wie viel/ wohin/ und wem er davon ausgegeben/ was/ wie theuer er jeglich Stück/ und von wem er es gekauft/ wie er dieselbige gekaufte Waaren wieder von sich gereicht. Was in Zeit des Viertel Jahrs/ mit oder ohne Beding/ und wie lang über dem Beding gearbeitet sey. Was außs Bedinge oder Arbeiter gängen/ und dieselben Arbeiter/ Knecht und Knaben namhaftig machen. Und zu letzt/ was noch allenthalben im Vorrath bleibet/ auch Stück-weis eigentlich aufschreiben. Und welcher von seiner Zechen/ wegen Stollen-Steuer/ Schacht-Steuer/ Wasser-Geld/ Berg-Fördernus/ vierdten Pfening oder dergleichen Geld von sich giebet/ der soll von jeglichen/ dem er desselben Geldes reicht/ schriftliche Bekantnuß/ daß er solches entrichtet habe/ nehmen/ dieselbigen Schrift also mit der Rechnung vorlegen. Und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält/ das soll er von Stund an/ samt der Rechnung auflegen. Wo auch irgend etwas den Gewercken durch Unfleiß oder Unwissenheit der Schichtmeister verfaumet worden wäre/ das sollen sie/ oder ihre Vorstände den Gewercken/ un-nachlässlichen zu erstatten/ geweiht werden.

Der LXXIII. Artickul.

**Wenn man Quatember halten / und welchen Tag die Schichtmeister ihre Rechnung vorlegen sollen.**

**U**nd damit richtige gute Ordnung der Quatember und Rechnungen haben/ durchaus auf Unsern Bergwercken gehalten werde/ ordnen und wollen Wir/ daß hinfüro die Quatember mit dem neu-angehenden Monath Januario angefangen/ und allwegen drey ganzer Monath/ oder 12. voller Wochen für ein Quatember gerechnet/ und also vier gleicher Quartal im Jahr gehalten werden sollen. Man nenne die gleich alten Gebrauch nach Reminisceire, Trinitatis, Crucis und Lucia, oder das erste Frühlings- das ander Sommer- das dritte Herbst/ das vierdte Winter-Quartal/ und allwege zu Ende eines jeden Quatembers/ als nehmlich am Sonnabend in der dreyzehenden Wochen/ sollen alle Schichtmeister ihre Rechnungen beschliessen/ und ein jeder seine Gewerckschaft verzeichnet/ samt seiner Rechnung/ auf den nechsten Montag hernach/

nach/ Unsern vorgemeldten Berg-Beambten fürtragen/ die übergeben und besichtigen lassen. Und ob gleich eine Zeche zwischen dem Quartaln liegend bleibe/ nichts weniger soll auf nächst-folgende Zeit der Rechnung/ gleich den andern Zechen/ Rechnung davon geschehen.

## Der LXXIV. Artickul.

## Wie man soll Rechnung anhören.

**E**S sollen auch Unser Hauptmann/ Bergmeister und andere/ so Wir darzu verordnen/ auf jegliche Quatember/ Montags nach Reminiscere, Montags nach Trinitatis, Crucis, und Montags nach Lucie, von allen Schichtmeistern/ und Vorstehern der Zechen/ Rechnung hören/ wie jeglich Viertel Jahr den Gewercken vorgestanden/ und mit ihrem Gut gehandelt sey. Wo darinne durch Unwissenheit/ einigen Gewercken Versauminus oder Nachtheil geschehen wäre/ deß sollen sie den Gewercken von denselben/ die es zu verantworten schuldig/ Erstattung verschaffen. Würde aber Betrug/ oder ander öffentlich Unrecht befunden/ das soll mit Ernst unnachlässig gestrafft werden.

## Der LXXV. Artickul.

## Wie die Schichtmeister unrechter Rechnung halben sollen gestrafft werden/ und daß keiner den Gewercken Schreib-Geld zurechne.

**I**n Ze Schichtmeister und der Zechen Vorsteher/ die nicht selber schreiben können/ sollen kein Schreib-Geld auf die Gewercken rechnen/ sondern solches von ihrem Lohne verlegen/ und fleißig aufsehen/ ihre Rechnung gerecht und ungetadelt zu verfertigen. So aber ihre Rechnung tadelhaftig befunden worden/ und ob einer oder mehr/ wie etlich mahl geschehen/ sagen wollen/ es sey ungeschicklich/ und aus Bergeßlichkeit geflossen. Ob es gleich also wäre/ dennoch soll jeglicher/ dieselbe sein Unvorsichtigkeit/ gegen Uns/ nach Auflegung Unsers Amtmanns/ verbüssen/ die Unser Amtmann einbringen/ Uns das fürderst/ samt andern/ so ihm zu berechnen befohlen ist/ überreichen lassen. So aber Untreu oder Betrug darinnen befunden wird/ das soll an Leib und Gut gestrafft werden.

Wir wollen auch/ daß die Schichtmeister ihre Register rein und sauber/ unradirt/ alle Ding deutlich/ klar und lauter verzeichnet/ mit großem Fleiß und Aufsehen zu der Rechnung bringen/ anders soll keines angenommen werden.

## Der LXXVI. Artickul.

## Aller Vorrath auf den Zechen und in der Hütten/ sollen auf die Register eigentlich verzeichnet und besichtigt werden.

**E**S sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen/ von Gezeug und allem andern den Gewercken zuständig/ deßgleichen den Vorrath in den Hütten/ jegliches Stück-weiß/ den alten und neuen/ auf/ oder in die Register eigentlich verzeichnen. Welchen Vorrath die Geschworne/ nach geschעהener

Rechnung / in Beywesen der Schichtmeister / nach Vermöge eines aufgezeichneten Zettuls / so die Schichtmeister unten ihren Handschriften geben sollen / ob der aller vorhanden / besichtigen sollen / auf daß den Gewercken nichts verrucket werde.

Der LXXVII. Artickul.

Die Gewerckschafften sollen aus dem Gegen- Buch zur Rechnung mit gebracht werden.

**N**ach sollen alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen und Lebenträger zu jederzeit der Rechnung die Gewerckschafften aus dem Gegen- Buch / beneben den Registern haben / darinnen alle Gewercken mit ihren Namen und Zunamen / auch wie viel ein jeglicher Theil verlegt / und wie viel der im Retardat bleiben / auch diejenigen / so auf Vollmachten vorgewercket / eigentlich und deutlich sollen geschrieben seyn / auf daß sich alle und jede Gewercken / wie sie mit ihren Theilen verrechnet / erkunden mögen.

Der LXXVIII. Artickul.

Schichtmeister sollen ihnen Schulden zu erlassen / keine Vollmacht aufbringen.

**W**nd demnach bis anhero die Vorsteher der Zechen nicht allein Uns / sondern auch den Gewercken oftmals viel schuldig blieben sind / und sich verträget / durch Vollmachten oder sonsten durch Gunst der Gewercken / solcher Schulden Erlassung zu erlangen / und Wir aber vermercken / daß es Unserm Bergwerck zu Schmälerung gereicht / und viel Gewercken derhalben abschwig gemacht werden / so wollen Wir / daß forthin keinem Schichtmeister solche fürseßliche betrügliche Schulden erlassen sollen werden : Sondern sein Vorstand soll ohne einige Behelff die Schulden bezahlen / und ob gleich die Gewercken einem auf sein Ansuchen in Vollmachten die Schulden zu erlassen / einschreiben und willigen würden / so soll es dennoch bey Unsers Hauptmanns oder Verwalters und Bergmeisters Erkänntnus stehen / ob sie das zulassen wollen oder nicht / die sollen sich nach Gelegenheit disfalls dermassen erzeigen / damit den Schichtmeistern derwegen Schulden zu machen unterkommen werde.

Wo Unser Hauptmann / Verwalter und Bergmeister / in der Quartal- Rechnung befinden / daß ein Schichtmeister zu viel aus dem Zehend genommen / den sollen sie alsbald gefänglich einziehen / nicht heraus lassen / er habe denn solch Geld und Schulden / den Gewercken baar über bezahlt und vergnügt / und sollen ihm darzu seines Dienstes entsetzen / und ferner zu keinem gebrauchen.

Der LXXIX. Artickul.

Die Zechen / so zwischen Quatember ins Frey kommen / zu verrechnen / und das Geld zu bewahren.

**W**nd ob gleich eine Zechen zwischen den Quatembem liegen bliebe / nichts weniger soll auf nächst-folgende Zeit der Rechnung / gleich andern Zechen / wie vorherührt / Rechnung davon geschehen.

Der

## Der LXXX. Artickul.

**Daß der Hauptmann nach der Rechnung die Register  
besehen lasse.**

**U**nd so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen wer-  
den/ dennoch soll Unser Hauptmann einem oder zweyen/ darzu Verstän-  
digen/ solche Register mit gutem Muß übersehen/ und wo etwas vormals über-  
sehen/ und nachfolgendes funden würde/ soll nichts weniger nach vorigem Un-  
sern Befehl gerechtfertiget/ verbüßt und gestrafft werden.

## Der LXXXI. Artickul.

**Die Receß zu machen und zu verwahren.**

**N**achdem die Rechnungen geschehen/ sollen dieselbigen alle Summaria in  
einem Receß aller Articul auf jeder Zechen gemacht/ was vor Vorrath  
oder Schuld vorhanden/ Ausgaben/ Zubuß/ Schichtmeister-Lohn/ verrechnete  
Theile/ beschlossene neue Zubuß/ aus Befehl Unsers Hauptmanns/ durch den  
Berg-Schreiber gebracht werden/ und den gezwiefacht/ davon soll Uns einer  
geschickt/ der ander in ein Lade oder Kasten mit dreyen Schlossen verwahret/ samt  
allen Registern/ und dem Quatember-Geld beschlossen werden/ darzu Unser  
Hauptmann einen/ der Bergmeister den andern/ und der Bergschreiber den  
dritten Schlüssel haben sollen.

## Der LXXXII. Artickul.

**Vom Quatember-Geld.**

**I**n jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen/ soll zu Erhaltung  
der Geschwornen/ und ander gemeines Bergwercks- Nothdurfft/ alle  
Quartal auf jeder Zechen/ so gebauet wird/ es sey was für Metall es wolle/ bey  
gehaltener Rechnung oder Retardat zu Quatember-Geld unverzüglich erlegen.  
Nemlich: Von einer Fund-Gruben vierthalben Groschen/ und von jeder Mas-  
sen dritthalben Groschen. Welcher aber solches nicht geben wird/ deren Berg-  
Gebäude des Orts/ sollen ins Fürstliche Freye gefallen/ und wer es begehrt zu  
miethen/ verlihen werden. Doch soll ein jeder das erste Quartal seiner auf-  
genommenen Zechen des Quatember-Gelds befreyet seyn.

Welche Zechen mit Frist gebauet oder erhalten werden/ die sollen halb  
Quartal-Geld geben/ doch daß die Gewercken mit dem Bauen zu Verhinde-  
rung der Berg-Gebäude/ und der Fürstlichen Gebühr/ nicht gefährlichen oder  
langen Verzug suchen/ welcher ihnen dann nicht verstattet werden soll. Sol-  
ches Geld soll Unser Hauptmann dem Berg-Schreiber einzufodern/ auszuge-  
ben und zu berechnen/ Inhalts CXI. Artickuls gemeldet/ verwahret werden.

## Der LXXXIII. Artickul.

**Wie es mit unverreceptirten Zechen auf Unsern und Un-  
serer Lehen Leut Gründen soll gehalten werden.**

**U**nd wiewohl hiervon allerley Veränderung der Straffen auf diejenigen  
Vorsteher der Zechen/ so ihre Zechen und Lehen/ der gemeinen Berg-  
Ordnung

Ordnung und Gebrauch nach/ nicht aufnehmen und verreceßirn gesetzt/ so befinden Wir doch/ daß darinnen nicht allerdings Folge geleistet/ und kein Gleichheit gehalten worden.

Derowegen wollen und ordnen Wir/ daß nun hinfüro ein jede Zeche und Lehen auf Unsern oder unserer Lehen-Leut Gründen/ es sey auf was Metall oder Mineral es wolle/ so in drey Quartaln im Berg-Unt nicht verreceß/ vor ein jegliches Quartal zehen Gulden/ Uns unnachlässig soll zur Straff geben/ und bey ihren Alter bleiben. Würde sie aber das vierdte Quartal nicht verreceß/ und also ein ganz Jahr unverreceß bleiben/ dieselbige soll der Bergmeister/ ohne alle Mittel/ einem andern/ wer sie miethet/ vermög der Berg-Ordnung/ als Unser Freyes verleihen.

## Von der Zubuß.

Der LXXXIV. Artickul.

Wie man soll Zubuß anlegen / Zubuß- Brieffe anschlagen / und wie lang die stehen sollen.

**S**o ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher seine Rechnung/ wie vor angedeiget/ gethan und überreicht hat/ und so viel in Vorrath nicht bleibet/ damit er seine Zeche/ biß zu nechst- folgender Rechnung bauhaftig erhalten mag/ der soll von Stund an ihm Unserm Hauptmann und Bergmeister / als Verhörer der Rechnung/ nach ihrer Achtung und Nothdurfft der Zechen zu nützlichen Baue/ ein Zubuß anlegen lassen/ und vom Bergmeister ein Zubuß- Brieff nehmen/ den soll er von Stund an anschlagen/ und nach gethaner Rechnung vier ganze Wochen stehen lassen/ denselben Brieff soll niemand binnen denselben vier Wochen bey schwerer Straff abreisen.

Damit aber die Gewercken sich dieses nicht zu beschweren/ noch hierin einig Bedencken haben mögen/ so wollen Wir/ daß alle Schichtmeister auf den Sonnabend vor der Rechnung/ wann sie ihre Register beschließen/ ihre Gewercken und Berleger/ so viel derer vorhanden/ und sie erlangen mögen/ auf eine gewisse Stund zusammen erfordern/ ihnen die Register vorlegen/ damit sie sich zu ersehen/ wie das vergangene Quartal gebauet worden/ und mit ihrem Gutachten die Zubuß anlegen: Werden sie dann sich einer einhelligen Nutzen/ den Gebäuden dienstlichen/ und zur Beförderung Unsers Lebenden/ und der Gewercken bestes/ erschließlichen Meinunge vergleichen/ so soll denselbigen Beschluß der Bergmeister geben lassen/ und wie geordnet / den Zubuß- Brieff geben. Wären aber die Gewercken nicht vorhanden/ oder könnten sich also/ wie oben gesetzt/ nicht vergleichen/ so soll die Zubuß anzulegen/ wie oben gehört/ bey Unserm Hauptmann und Bergmeister stehen und ihnen gefolget werden.

Der LXXXV. Artickul.

Wie sich die Schichtmeister / die Zubuß einzubringen / halten sollen.

**S**o Zubuß auf eine Zeche/ wie vor berührt/ angelegt und angeschlagen wird/ sollen alle und jegliche Gewercken derselben Zeche in denselben nechst- folgen.

folgenden vier Wochen / nach gethaner Rechnung ihre Zubuß geben / und die Schichtmeister sollen keinen Gewercken mit der Zubuß auf sich nehmen / dem auch über vorbemeldte gesetzte Zeit / kein Forder-Frist geben / sie sollen auch die Zubuß von den Gewercken zu fordern nicht schuldig seyn. So aber einer oder mehr Gewercken Vorleger hätten / dieselben Vorleger in der Zeit der Zubuß auch schriftlich anschlagen werden / wo man sie soll finden / und ihrer Gewercken Zubuß bekommen / bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuß mahnen / und wo etwas den Gewercken durch die Schichtmeister / daß sie die Zubuß nicht fordern / oder Verleger versäumt würde / daß soll den Schichtmeister und Verlegern / und nicht den Gewercken zu Schaden gereichen.

## Der LXXXVI. Artickul.

In welcher Zeit ein Gewerck der Zubuß halben / seine Theil verlieren mag.

Und so die vier Wochen nach der Rechnung / wie vorberührt / verlauffen / welcher Gewercke derselben bestimmten Zeit seine Zubuß nicht geben wird / der soll seiner Theil verlustigt seyn.

## Der LXXXVII. Artickul.

Von den Verlegern / oder ihrem vortheilhaftigen Aufzug / mit erlegen der Zubuß.

Nachdem es auch am Tage / daß durch der Verleger muthwilligen Verzug und Vorthail / den sie gegen den Schichtmeistern gebrauchen / das erfolgt / daß den Arbeitern / zuwider dieser Ordnung / nicht zu rechter Zeit gelohnet / und derwegen auch / wie gleich gelohnet / also darnach gearbeitet würde / indeme / daß / ob gleich die Verleger von dem Austheiler und ihrem Herrn / zu jeder rechter Zeit baares Geld empfangen / sie doch den Schichtmeister / Tuch / Unschlit / Eisen / und andere Waaren anhängen / davon dann nicht kan gelohnet werden. Und da es denn die Schichtmeister je bißweilen nicht annehmen wollen / sie die Verleger sich hören lassen / daß sie ihre Herrn aufläßig / und von den Bergwercken Abscheu machen wollen / wie dann auch wohl geschicht.

Deßgleichen auch etliche Gewercken / sonderlichen aber die Vorleger sich unterstehen / wann die Schichtmeister die Zubuß fordern / daß sie die Zubuß-Zettul von ihnen nehmen / hiergegen Bekandtnus geben / und alsdann die ganze Rechnung nicht zahlen noch ablegen / sondern überschicken die Zubuß-Zettul ihren Herrn / als hätten sie die entricht / empfangen darauf das Geld / wenden es in ihren Nus / und entrichten darnach die Zubußen nach ihrer Gelegenheit / auch oft / wie obgedacht / mit böser Baar und verbottener Münz / in Meinung / daß sie von ihren Herrn kein Geld bekommen hätten. Unterstehen sich auch / etliche den Arbeitern ihren Lohn / und den dritten / wohl vierdten und fünfften Pfennig abzuwässern / welches alles Unfern Bergwercken zum höchsten nachtheilig.

Wollen derhalben / daß hierauf alle Unsere Berg-Amtleute mit Fleiß Aufmerksamkeit und Nachforschung haben sollen / und wo einer oder mehr dißfalls hinderkommen / der sich solcher vortheilhaftigen Practiken unterstehen / und seinen Nus suchen würde / den oder dieselbigen sollen sie in Gehorsam nehmen / und

und umb zwanzig Gulden / oder aber nach Erkänntnus Unser oder Unserer Amt-Leute / mehr und höher / der Verbrechung nach / straffen / auf daß hierinnen andern zur Abscheu / gebührlicher Ernst fürgenommen werde.

Der LXXXVIII. Artickul.

Wie sich Gewercken und Verleger / mit Ablegung der Zubuß verhalten sollen.

Nachdem auch unter etlichen Gewercken und Verlegern / zuwider Unserer Berg-Ordnung / dieser Mißbrauch / daß sie sich / da die Schichtmeister nach angelegter Zubuß / die Zubuß-Briefe anschlagen / und die Zettul ausgehen lassen / den Arbeitern dieselbigen ihren verdienten Lohn an solcher Zubuß bey den Gewercken und Verlegern darauf einzufordern / geben. Wann nun die armen Arbeiter zu etlichen Gewercken und Verlegern kommen / so machen sie sich mit einem oder mehr Groschen anhängig / geben darnach die ganze Rechnung über keinen Pfening. Da nun die Rechnung wider geschlossen / und Zubuß angelegt / begehren sie wiederum den neuen Zettul / und machen sich wieder dergleichen anhängig / und lassen die alten Zettul ungelöst / und treiben es also fort / daß sie wol auf viel Quarta! Zubuß sich anhängig machen / und keinen Zettul gänzlich lösen / mit Vorwendung / daß sie solches aus Herkommen besugt / daher sich dann ursacht / daß den Arbeitern ihr Lohn zu rechter Zeit nicht entrichtet / und die armen Berg-Leute Hunger und Gebruch leiden müssen / welches Unserm Bergwercke nachtheilig und hinderlich.

Derowegen ordnen und setzen Wir / da einige Gewercke oder Verleger sich nach gehaltener Rechnung / auf einen Zubuß-Zettul / auf einer oder mehr Zechen anhängig machen würde / so soll er hernach alle Wochen den Arbeitern Geld geben / biß der Zubuß-Zettul gänzlich gelöst / oder zum längsten solchen Zettul / darauf er sich anhängig gemacht / im Schluß derselben Rechnung / gar abzulösen / und die Zubüssen zu entrichten schuldig seyn. Im Fall aber solches von ihme verbleiben würde / so soll derselbe Gewercke oder Verleger der Theil verlustigt / und der Verleger seinen Herrn solche Theil wieder umb sein eigen Geld zu schaffen schuldig sein.

Würde auch aber der Schichtmeister denselbigen Gewercken und Verlegern wiederum neue Zubuß-Zettul geben oder geben lassen / und die Alten obiger Gestalt / nicht gelöst / so soll derselbe Schichtmeister die Zubuß / als hätte er die empfangen / vorrechnen / und soll ihme von Unsern Berg-Amt-Leuten darzu nicht geholffen werden.

Vom Retardat.

Der LXXXIX. Artickul.

Wie es mit den Theilen im Retardat soll gehalten werden.

Nach Ausgang der vierdten Wochen ersten Quartals, soll der Schichtmeister Verzeichnus machen / welche Gewercken ihre Theil obberührter Weise nicht

nicht verlegt / die in der fünfften Wochen / auf den Verleih-Tag / oder welche Tage sonst vom Hauptmann oder Bergmeister darzu ernannt werden / solche unverlegte Theil / als Retardata, Unserm Hauptmann oder Bergamts-Verwalter / der allezeit / wo es möglich / auf solche Tage gegenwärtig seyn soll / und dem Bergmeister vortragen / dieselbe unvorzubusten Gewercken verzeichnet namhaftig übergeben. Dieselben Theil sollen also in Gegenwartigkeit Unser beyder Amt-Leute / oder des einen / aus der Schichtmeister Register / und aus dem Gegen-Buch / und ins Berg-Schreibers Retardat-Buch geschrieben werden. Dieselben Theil / die also ins Retardat kommen / und ausgeschrieben werden / sollen denselbigen / deren sie gewest seyn / mit oder ohne der Gewercken Willen / umsonst oder Zubuß nicht wieder werden / sondern Unsere vorgenannten Amt-Leute sollen von Stund an den Schichtmeistern befehlen / solche Retardata und angeschriebene Theil / den gemeinen Gewercken / aufs theuerst ihnen zu gut verkauffen. Oder wo die nicht mögen verkaufft werden / umb die Zubuß / oder wo das auch nicht seyn mag / umsonst zu vergeben. Zu solchem Kauff oder Gabe / die verzubusten Gewercken derselben Zeche / den Vorgang haben sollen.

Wo auch die verzubusten Gewercken der mehrere Theil würden begehren / dieselben Retardata Theil unverkaufft und unvergeben / gemeinen Gewercken zu überschreiben / oder die unter sich zugleich / nach Anzahl auszutheilen / das soll also geschehen / doch daß dieselbigen Theil gemeinen Gewercken / oder jedermann sein Gebühr sonderlich / wie es beschloffen wird / oder wo die sonst / wie vorherührt / andern verkaufft oder gegeben / allezeit sollen ins Gegen-Buch / in Beywesen der Amt-Leute geschrieben werden.

Wir wollen auch / aus besondern Gnaden / den unverlegten Gewercken hiemit nachlassen / daß sie von Dato des gehaltenen Retardats, sieben Tag haben sollen / wo sie in denselben sieben Tagen ihre Zubuß geben / sollen sie ohn einig Ableinung zugelassen werden.

### Der XC. Artickul.

In was Fällen mit Vollmacht die Retardat-Theil können und mögen aus dem Retardat gebracht werden.

**D**ennach aber für des die Alten Gewercken durch Vollmachten wieder zu ihren Theilen kommen / und zugelassen worden / darauf sich dann etliche Verleger und andere verlassen / und ihrer Herren / und ihre eigene Theil / die doch bißweilen würdig und gültig / ins Retardat kommen lassen. Und da man in zwey / drey oder mehr Quartaln Erz antrifft / pflegen sie Vollmachten aufzubringen. Kommen also mit Nachtheil Unsers Bergwercks / und der verlegenden Gewercken wiederum zu ihren Theilen.

Solches zu vorkommen / befehlen Wir / daß hinfuro Unsere Berg-Amt-Leute / keinen zu seinen Theilen / die über ein Quartal, und länger im Retardat gestanden / und sündig oder würdig seyn / ob er gleich Vollmacht darüber außbrächte / kommen lassen sollen.

Da nun die Verleger und andere ihrer Herrn Geld inne hätten / und zu rechter Zeit nicht verlegten / und der Theil darüber also verlustigt würden / die sollen solche Theil ihren Herrn wieder umb ihr eigen Geld zu schaffen / geweißt und angehalten / auch Vermöge Unserer Ordnung gestrafft werden.

Was aber andere gemeine und noch unwürdige Theil anlangt / mögen Unsere Amt-Leute auf dem Leytag dieselben nach Gelegenheit zulassen.

## Der XCI. Artickul.

**Betrug der Schichtmeister/ mit den Kubussen/ aus dem Retardat zuvor kommen.**

**W**eil auch etliche Schichtmeister mit Betrug handeln / nehmen oft die Zubussen von den Gewercken / und lassen sie doch nichts destoweniger im Retardat stehen. Wo nun ein Schichtmeister solches hinsiro thun wird / und er nehme nach empfangener Zubuß / nicht des nechst-folgenden Berleyh- Tags / die Theil wiederumb aus dem Retardat, der soll / so oft solches geschicht / fünf Gulden alsbald zur Straff zu erlegen / schuldig seyn. Da er aber ein ganz Quartal damit verziehen würde / so soll er / benebenst Entsetzung seiner Dienst / mit Ernst unnäclähig gestrafft werden.

Und da auch etliche von den Leuten Zubuß einnehmen / die ihre Gewehr und Theil im Gegen-Buch nicht hätten / des mit ihren Zubuß- Zetteln überweist würden / dieselbigen sollen durch Unsern Bergmeister / so fern die Gewercken auf die Theil dringen / zu schleuniger und unverzüglicher Gewehr geweist werden / und die empfangene Zubuß / wo die zuvor nicht verrechnet / den Gewercken zu gut auf folgende Rechnung zu verrechnen / schuldig seyn. Im Fall aber / daß ein Gewerck der Theil nicht haben wolte / so sollen die Empfaher der Zubuß auch geweist werden / denjenigen / so keine Gewehr ihrer Theil haben / die eingenommen beweislich Zubuß wiederum zu erstatten / es wäre dann / daß der Schichtmeister oder Einnehmer der Zubuß beweisen könnte / daß der Gewerck dieselbigen Theil bey ihme / oder bey andern wissentlich hätte stehen lassen. Und so Unser Bergmeister in diesen Fällen fürsäslichen Betrug vermerckte / das soll / wie oben berührt / mit Ernst gestrafft werden.

## Der XCII. Artickul.

**Schichtmeister sollen die Gewercken / ohne Vollmacht und Vorwissen der Amt-Leute nicht zulassen / auch keine Austheilung machen.**

**E**s soll sich auch sührohin kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen / einigen Gewercken / ohne der verlegten Gewercken Vollmacht oder Willen / oder der Amt-Leute Vorwissen / aus dem Retardat wiederumb zulassen / unterstehen / sonderlichen auf die Quartal zuruck / und auf denen Zechen / da man Erz spüret / oder sonst eine Hoffnung vorhanden ist / auf daß den verlegten Gewercken ihre zustehende Retardat-Theil nicht so liederlich und schimpfflichen entzogen werden.

Also soll auch kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen einige Austheilung der Retardat-Theil beschliessen oder machen / ohne Vorwissen der Amt-Leute / und der verlegten Gewercken / und so alsdann etliche der verlegten Gewercken ihren gebührenden Antheil nicht annehmen würden / der soll im Retardat stehen bleiben / oder durch besondere der verlegten Gewercken Vollmacht und Bewilligung hinweg gelassen werden. Da aber die Austheilungen berührter Gestalt nicht geschehen / die soll Unser Bergmeister nicht zulassen.

## Der XCIII. Artickul.

**Der Gegen-Schreiber soll aus eigenem Gewalt / oder ohne Bezahlung der Zubußen / keinen Kuckes aus dem Retardat geben.**

**D**er Gegen-Schreiber soll forthin von ihm selbst/ und aus eigenem Gewalt/ keinen Kuckes aus dem Retardat geben/ sondern allen Retardat - Theil sollen allewege auf die Mittwoch nach dem Bestättigen/ und auf den Sonnabend/ nach dem Anschneiden/ in Gegenwart Bergmeisters und Geschwornen/ doch nicht ohne Ursachen/ aus dem Retardat gegeben werden. Wo aber Bergmeister und Geschworne hierinnen der verlegten Gewercken Nachtheil / oder einige Bevortheilung spühren würden / sollen sie solche Theil / ohne gnugsame Vollmacht der verlegten Gewercken / aus dem Retardat zu nehmen / keineswegs gestatten. Und alle diejenigen/ so aus dem Retardat zugelassen werden/ die sollen beneben der Zubuß / auch des Gegen-Schreibers Gebühr / als sechs Pfening auflegen und entrichten. Welcher sich aber deß weigern würde/ von dem soll der Schichtmeister die Zubuß nicht nehmen: sondern die Theil im Retardat stehen lassen/ auf daß die verlegten Gewercken hiermit zur Unbilligkeit nicht beschwehrt werden.

## Der XCIV. Artickul.

**Fernere Erklärung / wie mit den Vollmachten / so über Retardat-Theil außbracht / gehandelt werden soll.**

**D**er Bergmeister soll keinen Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen gestatten/ einige Vollmachten aufzurichten/ Theil aus dem Retardat zu vergeben/ zu vergewercken/ oder zu verkauffen/ es sey dann/ daß die Geschwornen zuvor in derselben Zechen/ die Tieffsten/ auch die Dertter und Gebäude/ da man jetzt bauet / und nechst zuvor gebauet hat / aufs fleißigst besichtigt und bestochen haben / und wo sie alsdann Betrug oder gefährlich Zurnehmen befinden/ sollen sie es dem Bergmeister / und der Bergmeister fürder dem Hauptmann oder Verwalter unnachlässig anzeigen / der soll es an Unser Statt mit Ernst straffen.

Und da der Bergmeister befinde/ daß in den Vollmachten/ durch die Vorsteher der Zechen/ oder durch etliche Gewercken zu ihrem Eigennuz / den andern Gewercken zu Schaden/ Vorthail gesucht/ dieselbigen Vollmachten soll der Bergmeister keineswegs annehmen noch bekräftigen/ ungeacht / ob gleich die Gewercken auf verführte Vollmachten über den halben Theil eingedrriben hätten/ und wo hierinnen betrüglische Handlung befunden/ daß Unser Hauptmann oder Verwalter dasselbe mit Ernst straffe.

Damit aber auch durch die Vollmachten mit den bauenden Gewercken nicht aefährlichen gehandelt/ soll es folgender Gestalt darmit gehalten werden.

Erstlich soll kein Vorsteher der Zechen sich unterfahen / einige Vollmacht der Retardat - Theil halben aufzubringen / er habe dann zuvor die verlegten Gewercken und Verleger / so viel er immer da bekommen mag / zusammen erfordert / und ihnen der Gebäude und Gelegenheit der Sachen / beneben dem Steiger gründlichen Bericht gethan/ mit ihnen geschlossen / welcher Gestalt sie damit zu gebahren und zu handeln gesinnet / solchen der Gewercken Schluß

sollen sie dem Bergmeister anzeigen / der soll ihnen alsdann ein Zeit die Vollmacht aufzurichten bestimmen und ernennen / und so dieselbigen Vollmachten in berührter Zeit nicht vollzogen / und des Verzugs nicht ansehnliche Ursachen dargethan / sollen sie unkräftig geachtet / und nicht zugelassen werden / auf daß nicht die Auffbringer der Vollmachten zu ihren eigenen Vortheil und Nutz der Retardat-Theil / als lang es ihnen wohl gefället / mächtig seyn.

In die Vollmachten soll einer für dem andern nicht einschreiben / er habe dann deß von demselbigen einen beweislichen und aufrichtigen Befehl. Und wo es aus fundig / daß ein Vorsteher / oder auch ein ander / von wegen eines einschriebe / von dem er keinen Befehl hätte / oder ein Vollmacht durch einen falschen Bericht auffbracht würde / und solches in Zeit / da die Theil unverruckt / an Tag bracht und erweist / so soll alsdann dieselbige Vollmacht ( ungeacht / ob sie der Bergmeister aus Unwissenheit des Handels bekräftiget hätte ) nichtig erkandt / und zuruck gestossen werden. Und diejenigen / so sie durch eigen angemast Einschreiben / oder falschen Bericht auffbracht / mit Ernst und härtiglich gestrafft werden.

Und da auch der Bergmeister befunde / daß in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen / oder durch etliche Gewercken / zu ihrem Eigennuz / und den andern mit Gewercken zu Schaden / Vortheil gesucht / die Retardat-Theil damit umb ein geringes an sich zu bringen / dieselbigen schnellen und verdächtigen Vollmachten / soll der Bergmeister so bald nicht annehmen / sondern der Sachen nachtrachten / auf daß den bauenden Gewercken allen zugleich hierinnen zum besten gehandelt / und niemand wider die Billigkeit verwortheilet werde. Dieweil auch in den gestückten Vollmachten / welche unter dem Tittel ( daß man die Retardat-Theil den verlegten Gewercken austheilen wolle / und welcher sein Theil nicht annehmen / daß man denselbigen andern vergewercken möge ) aufgebracht / viel selkamer Partierung und practica vermerckt. So befehlen Wir hiemit / daß Unser Bergmeister solcher Vollmachten keine annehmen solle / es haben dann alle verlegte Gewercken / lauter und klar eingeschrieben. Ob sie ihren gebührenden Theil der Ruckes oder Retardat-Theil annehmen wollen oder nicht / und solle mit dem Austheilen nicht anders / dann oben vermeidt / gehalten werden.

So die Vollmachten gebührlicher Weiß / und Vermöge dieser Unser Ordnung auffbracht sey worden / so sollen die Auffbringer der Vollmachten / allewege dem Bergmeister ein Verzeichnis aus dem Gegen-Buch / wie viel Theil auf derselbigen Zechen zu dem mahl im Retardat gestanden / mitbringen / damit er sich der Nothdurfft / oder ob die Vollmachten zu der Genüge aufbracht / zu erkunden / und darnach zu richten habe.

Alle Theil / so obberührter Gestalt aus dem Retardat vorgewerckt / und hinweg gelassen werden / sollen die Personen / so dieselbigen angenommen / allewege auf die Vollmachten verzeichnet werden / auf daß sich der Gegen-Schreiber / Bergmeister und Gewercken / wie viel Theil aus dem Retardat vergewerckt oder darinn stehen bleiben / gründlichen zu erkunden haben. Es soll auch etgentlich auf die Vollmachten verzeichnet werden / wie theuer / und welcher Gestalt solche Theil hingelassen werden.

Und sollen hinsüro alle Austheilung und Vollmachten / die Retardat-Theil anrührend / so viel immer möglich zu thun / alleweg auf den Mittwoch nach dem Bestättigen / und auf den Sonnabend nach dem Anschnitt überantwortet und angenommen werden.

Leglich / soll der Bergmeister dahin sehen / daß nicht diejenigen / so keine Gewercken gewesen / durch Vollmachten sich eindringen / daß auch kein Gewercke mehr

mehr Theile als er gehabt/ zu sich reisse/ was dessen befunden/ soll nichtig seyn/ und der Gebühr gestrafft werden.

Es sollen auch Berg = Meister / Gegen = Schreiber / Schicht = Meister / und andere beante Personen / mit dem Retardat - Theilen / ihnen selbst Nutz / so den Gewercken schädliche / nicht machen / bey Vermeydung ernster Straff / die Wir / so oft es noth / zu Werck setzen wollen.

### Der XCV. Artickul.

**Wie einer in Zechen / die zwischen den Quatember  
liegend bleiben / sein Theil erhalten möge.**

**E**s soll auch niemand / der seine Theil / laut vorherführter Ordnung / auf das jezige Quartal mit Zubuß verlegt / ob auch zwischen derselben und nachfolgende Quartal, die Zech liegend bliebe / wieder aufgenommen / und Zubuß angelegt würde / dieselbigen seine Theil / die er auf nechst zuvor angelegte Zubuß vorlegt / auf nechst-folgende Rechnung darnach / was mittler Zeit angelegt wäre / oder auf das mahl angelegt würde / laut vorbemeldter Unser Ordnung / mit Zubuß verlegen wird / der oder dieselbigen sollen bey solch ihren Theilen bleiben.

Daß aber auch dem Auffnehmer deßhalbten keine Verkürzung geschehe / soll niemand getrungen seyn / solche Zechen / die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben / und auffgenommen werden / biß zu nechster Rechnung / nach dem Auffnehmen zu belegen. Es soll aber auch niemand / die zu bauen und zu belegen / damit verbohten seyn.

Es soll auch ein jeglicher Auffnehmer alter Zechen die angelegte Zubuß außs Frey machen / so viel derselben gefellet / zu verbauen und zu verrechnen / schuldig seyn.

Der Bergmeister soll auch in solchen Fällen / ob gleich der Zubuß = Brieff außs Frey machen / vier Wochen gestanden / vor obberührter Zeit / nehmlich dem nechst-folgenden Retardat, damit niemand unwissende umb seine Theil kommen möchte / kein neue Gewerckschaft ins Gegen = Buch verleiben lassen.

## Von Schmelz-Hütten.

### Der XCVI. Artickul.

**Daß man nicht außser Lands Schmelzen / oder die Erzk  
verkauffen solle.**

**W**ird dieweil die Bergwerke nach Gelegenheit jeziger Zeit / mit Schmelz-Hütten zur Nothdurfft versorget seynd / als wollen Wir / daß nirgends anderswo als in Unsern Hütten solle geschmelzt werden. Und nehmlich / was für Erze am Fichtelberg / und den angelegenen Gebürgen umbhero gewonnen / sollen bey Gold = Cronach auf die Gold = Mühle zur Hütten geführt / und daselbst geschmelzt und zu Gut gemacht werden. Würden aber die Gewercken ihr Erz selber nicht schmelzen wollen / so sollen ihnen solche Erz nach billigen Dingen / Vermög Unsers publicirten Erz = Kauffs von Uns bezahlt werden.

Deßgleichen es auch mit allerley Erz / so umb Naila / Lichtenberg / Dürrenweide und umbhero erbauet / dieselben auf Unsere Hütten zu Naila oder in

der Dürrenweide zuführen / daselbst zu Schmelzen oder bezahlt zu nehmen / soll gehalten / und bey ernster Straff keinerley Erz aus Unserm Fürstenthum weggeführt und verkauft werden.

Wir wollen auch / da künfftig die Nothdurfft solches erfordern wird / an gelegenen Orten / zu Beförderung der Bergwercke / mehr Hütten anlegen und erbauen / auch die mit Hütten-Reutern / Hütten-Meistern / Schmelzern / und Arbeitern / ꝛ. nothdürfftig versehen / damit dikhals kein Mangel erscheinen solle.

Es soll auch den Gewercken frey stehen / selbst auf ihren Kosten / Hütten / Pochwerck und dergleichen nothwendige Gebäue an Bässern und Bächen / auf Unsern und Unserer Lehen-Leut Gründen / Unsers Fürstenthums / an Orten zum Bergwerck wol gelegen / nach Bergwercks-Ordnung und Gebrauch / ohne jemand's Verhinderung und Beschwehrung auf- und anzurichten / und die mit Hütten-Arbeitern zu bestellen. Wo aber der Grund-Herr solche Hütten und Pochwercke auf seinen selbst Unkosten bauen wolte / so sollen die Gewercken ihm nichts mehrers oder anders / als die Hütten Gebühr / gleich wie andern Hütten-Herren oder Inhabern / davon zu reichen schuldig seyn. Und da also jemand eigene Hütten hätte / so sollen doch Unsere Berg-Amt-Leute und Hütten-Reuter / gleich so wohl als auf Unsern Hütten / dieselbigen Hütten-Schreiber / Hütten-Meister / Schmelzer / Wäscher / ꝛ. zu vereiden / an- und abzulegen / und die Fälle darinn zu straffen haben / wie folgender Articul ausweist.

#### Der XCVII. Articul.

### Von den Gerichten in Hütten.

Womit auch ein jeder auf Unsern Bergwercken sich Anhaltende / wissen möge / wie es mit den Gerichten in den Hütten auf Unsern Bergwercken / ob sich ungebührliche Fäll und Frevel-Thaten darinnen zutragen / soll gehalten werden / so wollen und ordnen Wir / das Unsere Hütten-Reuter jedes Orts / über alle die / so in den Hütten / und in derselben zugehörenden Hütten-Höfen und Reumen / entweder mit Worten oder sonst / doch ohne Blußtrünst / einander verlesen / von Unsertwegen sollen zu verhören / zu entscheiden / und zu straffen Macht haben / doch daß sie dieselben Straffen / gleichwie die Bergmeister verrechnen. Wann aber blutrünste / Leimbden / ꝛ. Diebstal und andere Fäll sich zutragen / die sollen nach Inhalt des bey dem 3. Articul / und 4. Punct desselben unterm §. Dergestalt und also ꝛ. entscheiden werden.

#### Der XCVIII. Articul.

### Von des Hütten-Reuters Amt und Befehl.

Nachdem Uns und gemeinen Gewercken / am Schmelzen der Erz und ander Hütten-Arbeit nicht wenig gelegen / und deshalb gutes Aufsehens groß vonnöthen. Derowegen sollen die verordneten Hütten-Reuter / ein jede Hütte alle arbeitende Tage besuchen / in einer jeglichen Hütten mit höchstem Fleiß sehen und forschen / ob Unsere Ordnung / sonderlich so viel die Hütten belangt / gehalten. Ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet / auch nach einem jeglichen Erz / das man schmelzet / sehen und erkunden / wie man dasselbe zu schmelzen fürgenommen / und sonderlich verfügen / daß man alle Erz wohl buche / scheide und rein mache / damit man desto besser finden möge / wie

wie man ein jedes Erz nach seiner Art/ am nützlichsten schmelzen soll. Und wo er befindet/ daß wider angezeigte Unsere Ordnung/ zum Nachtheil geschmelzet würde/ dasselbe abstellen/ und auf dieselbe Unser Ordnung richten.

Wo die Hütten-Keuter vermercken/ daß ein Hütten mit unverständigen oder unfleißigen Dienern versehen / so sollen sie solches Unsern Hauptmann und Verwalter anzeigen / der soll alsdann pflichtig seyn / den Unverständigen zu enturlauben/ und einen Geschickten an dessen Statt zu setzen.

Wann auch die Hütten-Keuter befinden / daß in einer Hütten mit Vortheil oder Berrug gehandelt würde/ so sollen sie es bey ihren Eids-Pflichten Unserm Hauptmann und Verwalter anzeigen/ der soll das mit Ernst straffen/ und abschaffen.

Es sollen auch alle Personen / zu den Hütten gehörig / und die sich deren gebrauchen/ Uns mit Eides-Pflichten zugethan/ und Unsern Hütten-Keutern gehorsam seyn/ und sich nach ihrer Anweisung halten. Insonderheit sollen sie darauff acht geben/ daß gemeinen Gewercken in Hütten zu Nutz gearbeitet / keine unnöthige übermäßige Hütten-Kost zu Unser und der Gewercken Beschwerung gemacht werde. Und was man auf eine Schicht / oder in einer Wochen füglicher Weise / und mit Rath auffschmelzen kan/ umb der Hütten-Herren/ Hütten-Schreiber/ Meister/ Arbeiter/ oder ander Nuzes willen/ nicht mit zweyfacher Unkost auffbereiten lassen.

Niemand soll sich unterstehen zu schmelzen/ insonderheit die Bescher/ und die/ so neue oder eigene Lehen/ Felsen oder Halden haben/ oder ander/ ohn Unserer Hütten-Keuter Vorwissen/ er habe es dann dem Bergmeister zuvor angezeigt/ und nachforschen lassen/ wie es umb die Sachen gelegen sey.

Welcher aber in geheim/ und ohne Unserer Hütten-Keuter Vorwissen/ Schicht / Erz oder anders / von neuen oder eigenen Lehen / von Halden oder Felsen zu schmelzen sich unterstehen würde/ der soll desselbigen Erz und Schichten verlustigt/ und darzu verdienter Leibs-Straff gewärtig seyn.

Es sollen auch die Hütten-Keuter / beneben dem Hütten-Schreiber/ der Bescher/ und der/ die neuen oder eigene Lehen bauen/ Erz und Schicht/ mit Fleiß vor dem Schmelzen probiren/ und gute Aufmerksamkeit thun / daß erbar und unverdächtig gehandelt/ und wo sie anders befunden/ anzeigen.

Die Hütten-Keuter sollen auch mit Fleiß darauf sehen/ daß die Schichtmeister selbst / oder im Fall da sie anderer und nöthiger ihrer Gewercker Geschäfte halben verhindert/ durch andere an ihrer Statt/ bey dem Anlassen/ Schmelzen und auslassen seyn. Und wo sie einen hierinnen säumig spühreten / den sollen sie vor Schaden warnen/ oder Unsern Bergmeister zu warnen vermelden. Und welcher zweymal gewarnet/ und darnach nicht fleißiger ist/ der soll seines Diensts entsetzt werden.

Alle Hader-Sachen/ die sich allein mit Worten in Hütten begeben/ die sollen Unsere Hütten-Keuter vertragen und straffen. Solte aber einer den andern an Ehren/ als einen Untreuen oder Dieb schelten. Dergleichen / ob es mit Messer-Zügen/ schlagen/ werffen/ oder mit andern Unfügen geübet/ das soll er Unserm Hauptmann und Verwalter bey seinen Pflichten ansagen/ das selb gebühlich zu straffen/ und damit zu halten/ wie oben bey dem 97. Artikel vermeldt.

## Der XCIX. Articul.

## Von den Hütten- Schreibern.

**D**ie Hütten-Schreiber sollen Uns in ihrem Annehmen / welches auch mit Vorwissen Unsers Hauptmanns oder Verwalters und Hütten- Reuter geschehen soll / gebührende Pflicht thun / Uns in allewege / und den Gewercken / so viel die Hütten-Arbeit anlangt / getreu seyn / ob dieser Unser Ordnung mit Fleiß zu halten / und gemeiner Gewercken Nutz in Hütten zu schaffen und Schaden zu verwahren.

Sie sollen auch der Hütten-Arbeit / und insonderheit des Probirns guten Bericht haben / auf Schmelzer und andere Arbeiter fleißig sehen / damit ein jeder in seiner Arbeit seinen Befehl mit getreuem Fleiß ausrichte / und nichts verlasset noch veruntreuet werde. Und was sie unrichtiges spühren / das sollen sie vorkommen / oder Unsern Hütten-Reutern zu ändern ansagen / und keineswegs verschweigen.

Wer eigen Hütten / oder Theil an Hütten hat / der soll in seiner eigen noch andern Hütten zu keinem Hütten-Schreiber gebraucht noch geduldet werden.

Die Hütten-Schreiber sollen an ihrem gesetzten Lohn begnügt seyn / darüber niemand beschweren / von den Hütten-Nutzungen / und von den Gewercken / so darinnen schmelzen / keinen Genuß haben noch gewarten.

Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit seyn / sondern sich an ihrem Hütten-Schreiber-Lohn begnügen lassen.

Die Hütten-Schreiber sollen darob seyn / daß die Hütten allwege mit Kohlen / Bley / Schlacken / Stein / Flößen und andern Zusätzen geschickt seyn / damit die Gewercken / und deren Vorsteher / solches zu der Nothdurfft allweg bekommen mögen / den sie auch solche Stück außs nechste ohn Auffsatz lassen sollen.

Ein jeder Hütten-Schreiber soll allemahl bey dem Schmelzen / sonderlich aber bey dem Anlassen seyn / und alle Ausgüsse und Versuch-Schichten selbst probiren / auf daß die Schmelzer ihrer Defen und Arbeit warten mögen. Und so man Schicht machet / mit Fleiß zusehen / damit allezeit getreulich und wol gehandelt werde.

Es soll auch ein jeder Hütten-Schreiber alles Bley / das er von dem Bley-Händler / oder ihrem Factor annimmt / und ein jede Post / sonderlich in der Wag / so darzu bestellt und angericht ist / durch den verordneten Waameister gewägen / und mit des Raths Zeichen vermerckt / alles in persöhnlicher Gegenwart / und gar keines ungewogen / und ohn des Raths Zeichen annehmen / dasselb fürter den Schichtmeistern nach rechtem Gewicht zustellen / und von einem Centner ein Pfenning zu wägen geben.

Die Hütten-Schreiber sollen insonderheit mit probiren der Werck / alle Stich und Schichten Fleiß thun / und nicht so reichlich / sondern auf das genauest und schärfpffte probiren / damit unverdächtig / und den Gewercken nicht zu Schaden gehandelt werde.

Sie sollen darob seyn / daß die Wage und Gewichte in Hütten / sonderlich wenn man der gebrauchen will / rechtschaffen / auch sauber und rein seynd / und daß die Schmelzer und Fürkauffer / das Werck mit allem Fleiß wägen / dabey die Hütten-Schreiber selbst seyn sollen.

Es sollen auch alle Quartal, die Gewicht und Wag / in allen Hütten / durch die Hütten-Reuter / Hütten-Schreiber fleißig und treulich / nach dem rechten Cent.

Centner/ in Beyseyn Unsers Hauptmanns oder Verwalters/ geeicht und ge-  
richt werden.

Es sollen auch alle Bley/ so zu dem Schmelzen gebraucht/ zuvor von den  
Hütten-Keutern und Hütten-Schreibern gezeichnet/ eingeschrieben/ und pro-  
birt werden.

Die Hütten-Schreiber sollen auch auf eine jede Wochen/ alle Gold und  
Silber/ so in ihren Hütten gemacht werden/ mit nothdürfftigen Bericht wie  
viel/ und von was Zechen die gemacht/ durch ihre Handschriften in Zehenden  
angeben.

Dergleichen sollen sie alle Gelder und Silber/ so im Werck verkaufft wer-  
den/ mit Anzeige/ wie viel das Werck gewogen/ wie viel Gold und Silbers da-  
rinnen/ und von was Zechen/ Halden/ Wäschwerk/ oder worvon es gemacht  
ist/ Unsern Hütten-Keutern/ eigentlich berichten/ und dieselben sollen solches  
fürter dem Bergmeister wöchentlich anzeigen/ damit er mit seinen Geschwor-  
nen nachtrachten möge/ wovon jeder schmelzt.

Und soll durch Unsere darzu verordnete/ ohn des Hütten-Schreibers  
Handschrift/ niemand einig Kauff/ Gold oder Silber probirt noch bezahlt  
werden. Und sollen also alle Gold und Silber/ die im Werck verkaufft/ nie-  
mand anderst/ dann Uns in Unsern Zehenden zubracht und verkaufft werden.

Die Hütten-Schreiber sollen keinem Schichtmeister die Hütten-Kost über  
vier Wochen borgen. Welcher aber einem oder mehr Schichtmeister die Hüt-  
ten-Kost darüber borgen/ und Unsern Hütten-Keutern nicht ansagen würde/  
dem soll zu solcher Schulde nicht geholffen werden. Sie sollen auch aufmer-  
cken/ daß man nicht grosse unnothdürfftige Hütten-Kost mache.

So ein Gewerckschafft/ oder die/ so eigene Lehen bauen/ oder ein Wäscher  
schmelzet/ sollen die Hütten-Schreiber ihre Hütten-Zettul/ lauter und klar  
machen/ nemlich die Zech/ davon geschmelzet/ des Schmelzers Namen/ wie viel  
Schichten/ mit wie viel Defen gearbeitet der Furlauffer/ Gestübmacher/ Wäch-  
ter-Lohn/ den Zusatz mit rechtem Gewicht.

Item/ wie viel Bley fürgeschlagen/ und Werck ausbracht/ was es an  
Gold und Silber/ Marck und Loth halte/ wie viel Scheiben-Wercks alle  
Schichten und Ausguß ausbracht/ auf das fleißigste anzeigen/ dieselben Hüt-  
ten-Zettul sollen dem Schichtmeister der Zechen/ die geschmelzt übergeben/ und  
von ihnen im wöchentlichen Anschnitt/ und folgendts in der Quartal-Rechnung  
fürgelegt werden.

Die Hütten-Schreiber sollen auch die Erz/ Schicht und Greupel/ sonder-  
lich derjenigen/ so erst zu schmelzen anfahren/ und der so eigene Lehen haben/  
allweg vor dem Schmelzen eigentlich probiren/ und ob sie Verdacht daraus  
spühreten/ solches den Hütten-Keutern anzeigen/ die sich alsdann darumb ei-  
gentlich erkunden sollen. Und wie wöchentlich alle Hütten-Kost in Verzeich-  
nus bracht werden/ darauf sollen Hütten-Schreiber einem jeden Hütten-Ur-  
beiter eigener Person sein Lohn geben/ und nichts abbrechen. Sie sollen auch  
mit dem Geld/ so alle mahl aus dem Zehenden gegeben würde/ lohnen.

Darzu sollen sie hinfort dasjenige/ so Schichtmeister und Steiger in den  
Hütten über dem Schmelzen verzehren/ in die Hütten-Kosten nicht bringen.

Jeder Hütten-Schreiber solle auch alle Schichten/ so geschmelzt werden/  
von was Zechen das Erz ist/ was es im fürwägen wigt/ und allemal darauf ge-  
schlagen würde/ auch was es herwieder für Bley und Stein gibt/ mit seinen  
Hald/ deraichen was im Treiben für Werck/ Bley am Gewicht/ überge-  
legt/ und Plick-Gold oder Silber herwider wird/ in ein sonder Hütten-

Schmelz-Buch einschreiben. Und so solches durch Unfern Hauptmann oder Verwalter zu sehen erfordert/ ihnen durch sie zu Handen gestellt werden/ und daß allewege vor dem Schmelzen und Schichten die Erz probirt werden.

Der C. Artickul.

Von den Hütten- Meistern / Schmelzern / und andern Hütten- Arbeitern.

Hüttenmeister / Schmelzer / Furlauffer / Gestübmacher / Wächter / und alle andere Hütten- Arbeiter / sollen mit Vorwissen Unfers Hauptmanns oder Verwalters und Hütten- Reuters angenommen / in das Amt bracht / daselbst gebührliche Pflicht thun / Uns in allewege / und den Gewercken / so viel ihr Arbeit betrifft / getreu und gewärtig zu seyn / ihrer Arbeit getreulich und fleißig vorzustehen / sich an ihrem gemachten Lohn begnügen zu lassen / und diese Ordnung / so viel sie die betrifft / halten / weder den Hütten- Herrn noch Gewercken / viel oder wenig wider die Billigkeit zu / noch abwenden / sondern einem jeden / was ihm gebühret / zu Nutz arbeiten.

Und die Hütten- Meister sollen weder an dem Hütten- Werk / darinnen sie arbeiten / noch andern / keinen Theil haben / noch Nuzes gewarten / anders / dann was ihr Lohn belanget.

Die Hütten- Meister sollen auf alle Hütten- Arbeiter fleißig Achtung geben / damit ein jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Insonderheit aber sollen sie auffmercken / daß die Schmelzer die Defen mit Fleiß zumachen / die Herde und Spor / nach Gelegenheit eines jeden Erz Arbeit / fleißig stossen und abtreiben / die Forme rechtschaffen legen / das Gebleß gleich führen / den Gewercken treulich und mit Fleiß zu arbeiten anhalten und unterweisen.

Es sollen auch alle Hütten- Arbeiter / dem Hütten- Meister gefolig und gehorsam seyn / und ob etwa ein Schmelzer bessern Bescheid in der Arbeit wüßte / dann der Meister selbst / so soll er dem Meister zu gefallen / der Gewercken Nutz zu schaffen / in keinem Weg unterlassen / sondern das beste fürwenden.

Der Hütten- Meister und Schmelzer Geiz abzuwenden / und damit arme geschickte Schmelzer und Arbeiter auch gefördert werden mögen / soll hinsürter keinen unter ihnen / den Hütten- Meistern und Schmelzern / mehr / dann mit einem Ofen zu arbeiten / auch nur einen / und nicht mehr gemiethe Jungen zu haben / gestattet seyn. Darauf die Hütten- Reuter und Hütten- Schreiber zu sehen / und wo sie das Widerspiel finden / abzuschaffen / und zu straffen haben sollen.

Es sollen auch Hütten- Meister und Schmelzer an der Furlauffer und andern Hütten- Arbeiter Lohn / ganz keinen Genuß oder Vortheil / wie zu erdencken / haben / sondern einem jeden sein gebührenden verdienten Lohn / wie ihme das nach der Schicht oder Defen zustehet / und geschrieben ist / ohn Verminderung folgen lassen.

Wir verbieten / bey Vermeidung schwerer Straff / daß kein Hütten- Schreiber / Meister / Schmelzer oder andere Hütten- Arbeiter / bey den Wäschern einigen Theil / viel noch wenig / öffentlich oder verborgener Weis / haben sollen.

Welcher auch in einer Zeche / darvon man Erz / Schicht oder anderst in die Hütten / darinnen er stehet / zu arbeiten bringt / ein halbe Schicht oder darüber

über hätte/ derselbe soll solch Erz oder Schlich/ um Verdachts willen/ nicht arbeiten/ sondern solches andere unverdächtige thun lassen.

Die Schichtmeister sollen auch alles Bley/ daß sie dem Erz im schmelzen/ fürs schlagen/ zuvor auf Stücke hauen lassen/ und nicht im Herde lassen zergehen/ es würde dann sehr reich Erz gearbeitet.

### Der CI. Artickul.

**Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen Nothdurfft zunehmen/ und bey dem Auslassen persönlich gegenwärtig seyn/ und was ihnen förder zu thun gebühret.**

**E**s soll ein jeder Hütten-Schreiber/ Hütten-Meister und Schicht-Meister des Morgens Frühe zu rechter Zeit bey dem Anlassen/ deßgleichen auch bey dem Ausbrennen persönlich seyn/ und gute Auffachtung auf die Schmelzer haben/ daß ein jeder/ wie obgemeldet/ zu rechter Zeit anlasse/ und alle Erze/ ehe sie auf den Ofen gesetzt/ so wol auch das Berck und Stein/ was für jedem Ofen ausgegossen und gemacht wird/ gleicher Gestalt mit Fleiß probiren/ damit sie alle Tag verzeichnen/ was ein jeder Schmelzer denselben Tag geschmelzet/ und was ihm am Bley/ Gleyth und Hert vorgeschlagen/ und was ein jeder am Gold oder Silber/ Berck oder Stein wieder ausbracht/ dasselbe auch mit Fleiß wägen und probiren möge. Und da einer oder mehr Schmelzer den Hald nicht heraus bracht/ und befunden wird/ daß es am Schmelzer gemangelt/ soll er mit Ernst befragt werden/ wie er geschmelzet/ daß er den Hald des Erzes nicht heraus bracht/ ob derselbe noch in Ofen-Brüchen oder Schlacken stecken möge/ ihme auch anzeigen/ daß er solle bedacht seyn/ den hinterbleibenden Hald/ auf die nechst-kommenden Schichten/ zur Übermaß/ wieder einzubringen. Im Mangel dessen/ sollen die Hütten-Reuter/ Hütten-Schreiber/ und Hütten-Meister/ einen bessern und verständigern Schmelzer für solche Ofen verschaffen/ und solle allezeit das Berck und Bley in einem Kasten/ in der Hütten verschlossen gehalten werden/ darzu der Schicht-Meister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben/ welche Schlüssel sie nicht den Vorlauffern vertrauen/ sondern jederzeit der Gewercken Nachtheil verhüten sollen. Und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewercken nützlichen Sachen/ nicht allezeit/ wie oben vermeldet/ bey dem Schmelzen seyn möchte/ so mag er einen andern Verständigen/ auf sein/ und nicht auf der Gewercken Geld/ mit Vorwissen des Bergmeisters und Hütten-Reuters darzu schicken/ seine Statt zu verwesen.

Und soll hinfürter in der Vorlauffer Händen und Verwahrung nichts/ sondern alles in der Schichtmeister Verantwortung stehen und bleiben/ und sollen die Vorlauffer dem/ was ihnen von den Schichtmeistern befohlen wird/ folgen/ und in die Hütten/ dahin es gehöret/ zulauffen. Und wann der Schmelzer umb vier Uhr frühe anlasset/ dabey zu seyn/ mit zusehen/ die Schlacken heraus zu lauffen/ und wann ausgebrannt/ den Ofen wieder zumachen zu helfen/ auch die Schichten wieder vorzulauffen schuldig seyn/ beneben dem Hütten-Schreiber ordentlich verzeichnen soll.

Es sollen aber auch der Schichtmeister und Vorlauffer/ auf alle Erz gute Auffachtung haben/ wie dieselben zum Schmelzen sollen gebrannt werden/ damit denselben im Brennen nicht zu viel/ auch nicht zu wenig geschehe. Da aber ein Schichtmeister oder Vorlauffer derselbe Erze Gelegenheit/ wie die am

nüglichsten gebrannt werden sollen / nicht genugsame Wissenschaft haben möchten / so soll der oder dieselben / bey den Hütten-Reutern / Hütten-Schreibern und Hütten-Meister sich erkundigen / ob ihrer Gewercken Erze viel oder wenig / oder gar nicht sollen gebrannt werden. Hierauf sollen der Hütten-Reuter / Hütten-Schreiber und Hütten-Meister in allem / was dem Schmelzer anhängig ist / gegen jedermann / der ihres Raths in Hütten bedürfftig / demselben nach ihren besten Verstande und höchstem Vermögen zc. mittheilen / damit der Gewercken Erz / ein jedes nach seiner Gelegenheit / und zum allernützlichsten möge zu gute gemacht werden.

### Der CII. Articul.

**Das niemand vom Schmelzen soll abgedrungen werden.**

**W**elchem Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütten mit einem oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet wird / der oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden / sie haben dann ihr Erz gar aufgeschmelzt.

### Der CIII. Articul.

**Wie man es mit den Schlacken halten soll.**

**S**ollen der Hütten-Reuter / Hütten-Schreiber / sowol auch ein jeder Schichtmeister in Hütten / gute Aufsichtung haben / damit Uns an Unsern Hütten-Sckräß / deßgleichen den bauenden Gewercken von sündigen Zechen / an ihren Ofenbrücken / guten Schlacken / und allem andern Vorrath in der Hütten / nichts entzogen noch veruntreuet werde. Und da sich jemand solches zu thun / zuwider dieser Unser Ordnung / unterstehen würde / der oder dieselbigen / sollen nach Erkandtnus härtinglich darum gestrafft werden.

Und sollen jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten / darinnen sie gemacht / vergünst werden / so ofte das Nug und Noth sein mag / zu schmelzen / oder zum Zusatz zu gebrauchen. So aber Schlacken von Gewercken verlassen werden / seynd sie in Unser Freyes gefallen / und niemand soll die ohn Unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

### Der CIV. Articul.

**Das die Vorsteher der Hütten / darinnen sie dienen / deßgleichen Schichtmeister und Steiger / von ihren eigenen Leben / nicht des Orts / da ihre Gewercken / von sündigen Zechen schmelzen / arbeiten sollen.**

**W** auch Hütten-Schreiber / Hütten-Meister und Schmelzer / eigene Leben bauen / oder sonst einer über acht Ruckes in einer Zechen hätten / demselben soll Unser Hütten-Reuter / in denen Hütten / darinnen sie Diener seyn / nicht gestatten zu schmelzen / sondern dieselbe Zechen / in ein andere Hütten weisen. Deßgleichen soll es mit Schichtmeistern und Steigern / so eigene Leben bauen / auch gehalten werden / da sie von ihren sündigen Zechen schmelzen / sollen arbeiten lassen.

## Der CV. Artickul.

Niemand in eine Hütten zu zwingen/ noch mit Liebnuß darein zu müßigen.

**N** Jemand soll mit Liebnuß/ Verheißung/ Sördernuß/ oder in andere Wege/ wie zu erdencken/ angereizt noch gemüßiget/ viel weniger mit starcken Anhalten gedrunge werden/ in einige Hütten zu ziehen/ auch keiner dem andern seine Hütten-Gäste abspendig machen/ sondern es soll einer jeden Gewerckschafft frey stehen/ ihres Gefallens/ in ein Hütten zu ziehen. So viel aber das Ausziehen betrifft/ das soll ohn Vorwissen Unsers Hauptmanns oder Verwalters/ und ohne gnugsame Ursachen nicht gestattet werden.

## Der CVI. Artickul.

Wie es mit Wäschwerck und Affter zu schmelzen/ und mit Borgung der Hütten-Kost/ auch dem Borrath soll gehalten werden.

**E**s soll hinfürder keinem/ der eigene Lehen bauet/ oder aber erkauffte/ Halden/ Wäschwerck/ Affter oder Felsen/ ohne Besichtigung zu schmelzen/ erlaubt werden/ um allerley Verdachts willen/ sondern der oder dieselben/ so ihre Erz/ Schlich oder Greupel/ und was sie in die Hütten schicken wollen/ sollen sie zuvor durch einen Geschwornen besichtigen lassen/ und soll der Geschworne von allen Erzen/ es sey Schlich oder Greupel/ eine gemeine Prob nehmen/ und hinterlegen/ und solches/ was er besichtigt/ den Bergmeister berichten/ darauf soll der Bergmeister/ dem das Erz ist/ einen Schmelz-Zettel an den Hüttenmeister geben/ der auch die Erze ohne Zettel nicht annehmen soll.

Wann nun solche Erz/ samt dem Zettel in die Hütten gebracht/ so soll der Hütten-Meister und Hütten-Schreiber dieselben mit Fleiß probieren/ und da Verdacht darinn gespühret/ solches dem Hütten-Verwalter/ Hütten-Reuter oder Berg-Meister anzeigen/ damit dasselb nach Erkenntnuß gestrafft werde.

Und sollen die Hütten-Schreiber und Hütten-Meister/ alle Posten der Gölde/ Silber oder Kupffer/ so gemacht/ alsbald/ oder zum längsten/ für dem Schluß der Rechnungen/ mit jedem Schichtmeister/ wegen der Hütten-Kost/ klar abrechnen/ und nichts dahinden stehen lassen (wie zuvor oft geschehen) dardurch den bauenden Gewercken/ mit solchem hinderstandenen Hütten-Kosten/ unwissende Schulden gemacht/ und derselben viele vom Bergwerck abschweig gemacht werden. Derowegen da forthin/ oder zu jederzeit etwas von Bley/ Kohlen oder Holz/ oder wie das Namen haben möchte/ dahinden stehen blicke/ und in der Hütten-Kost/ wie billich/ nicht angegeben würde/ das sollen die Gewercken/ denen es unwissentlichen/ zu bezahlen nicht schuldig seyn/ sondern an weme der Mangel befunden/ es sey am Hütten-Schreiber oder Hütten-Meister solches geursacht/ den soll hiemit auffgelegt seyn/ Uns solchen Hinderstand der Hütten-Kosten baar zu bezahlen.

Es soll auch kein Hütten-Schreiber Bier-Geld in die Hütten-Kost schreiben/ sondern der Schichtmeister soll dasselbige in der Berg-Kost in Anschnitt bringen.

Der CVII. Artickul.  
Von den Abtreibern.

**U**nser Hauptmann oder Verwalter/ soll zu jederzeit verständige/ fromme und getreue Leuth / so viel man deren zu Nothdurfft gemeines Bergwercks/ zum Abtreiben bedarff/ annehmen/ bestättigen und verheyden/ Uns in allweg/ und den Gewercken zu ihrer Arbeit des Abtreibens mit Fleiß fürzustehen/ sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen lassen/ und keines andern Nuzes und Zugangs darvon/ wie zu erdencken/ zugewarten/ und dieser Ordnung/ so viel dieselben sie betrifft/ zu geleben.

Die Abtreiber sollen ihre Herde mit allem gebührenden Fleiß und guter Fürsichtigkeit machen / auch sie mit getreuen und verständigen Schürern und Helfer-Knechten versehen/ die Werck mit Fürsichtigkeit treiben/ darmit durch ihren Unverstand oder Unfleiß / durch Ausstehen des Herds oder andern Zufalls/ den Gewercken ihren Gold oder Silber kein Nachtheil oder Schaden zugefügt werde.

Und ob es ausfündig gemacht / daß durch eines Abtreibers Unverstand / Unvorsichtigkeit / Unfleiß oder Nachlässigkeit / den Gewercken Schaden zugefügt/ der soll zum Abtrag den Gewercken/ auf ihr Ansuchen/ zu thun gewest / und darzu ernstlich gestrafft werden.

Die Abtreiber sollen ihre Sachen mit allem möglichen Fleiß dahin richten / daß sie bey Tage zu treiben anlassen / und die Gold und Silber bey Tage blicken. Da es aber die Nothdurfft anderst erforderete / sollen sie zwo oder drey Stunden vor Tage/ mit der Hütten-Keuter Vorwissen anlassen / daß es allewege bey Tag blicke.

Es soll auch gar niemand/ dann die verordneten Geschwornen Abtreiber / sich Abtreibens unterstehen/ bey ernster Straff.

So es zum abtreiben kommet/ soll der Schichtmeister dem Zehendner ein Verzeichnis bringen. Was die Werck/ so er treiben will lassen/ am Gewicht in Gold und Silber halten/ das soll der Zehendner also einschreiben/ Unser gewöhnlich Zeichen auf die Zettel drucken/ die sollen dem Abtreiber zugestellt werden/ ohne das soll niemand zu treiben verstattet werden/ auch den Abtreibern ohne dieselben verperschierten Zettel anzulassen/ bey ernster Straff verbotten seyn.

Wann der Abtreiber das Werck zum abtreiben empfäht / sollen Schichtmeister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn/ dem Abtreiber das Werck zuwägen / und die Scheiben zu zehlen/ und so balden auf den Herd bringen lassen. Und wann das Gold oder Silber geblicket / den Blick in der Hütten wägen/ da soll der Schichtmeister von dem Hütten-Schreiber des Gewichts / eine Verzeichnis nehmen / die neben dem Blick dem Zehendner selbstentantworten/ der soll das auch wägen/ und also beede/ Zehendner und Schichtmeister ferner damit handeln/ wie hievon in ihren Befehl vermeldt ist.

Den Abzug oder Gletch vom Werck / soll man den Gewercken / oder derselben Vorstehern zu ihrem besten gebrauchen / und zu gut zu machen/ zukommen lassen.

Es mögen auch dieselben Vorsteher / nach gethanem Treiben / den Herd aufheben/ nach Nothdurfft besichtigen/ und was sie an Körnern befinden/ ausbauen/ und zu der Gewercken Nuz wenden. Desgleichen sollen sie Glett und Herd ihrem Gewercken treulich aufheben/ oder auff das förderlichste zu Nuz bringen.

## Der CVIII. Artickul.

Den Abtreibern soll ihr Lohn/ wie folgt/ gegeben werden.

**I**n einem ganzen Treiben/ als ungefehrlich auf treißig Centner Wercks/  
1. Gulden.  
 Von einem halben Treiben/ als das um zehen Centner/ und darunter ist/  
½. Gulden.  
 Und sollen über einem Treiben von der Gewercken Geld/ über drey Groschen nicht verzehret werden.

## Der CIX. Artickul.

Von des Zehendners Befehl.

**D**er Zehendner soll/ Vermög seiner Eynes-Pflicht/ zusehen/ damit dieser Unser Ordnung treulich gelebt/ auch dieselbe/ sonderlich in Puncten/ ihn und sein Amt betreffend/ halten. Insonderheit soll er mit allem Fleiß darob seyn/ daß alle Gold und Silber/ so auf diesem Bergwercken gemacht/ getreulich einkommen/ und ihme ohne alle Verminderung/ Abgang oder Bevorthellung zugestellet werden. Der Obrigkeit und den Gewercken/ jedem den gebührenden Antheil darvon/ nach guter erbarer Rechnung verrichten/ darinnen für sich/ der Obrigkeit oder Gewercken zu Nachtheil/ keinen Vortheil suchen noch gebrauchen/ sondern sich in allweg getreu und unverweßlich halten.

Wann ihme ein Schichtmeister oder Fürsteher der Zechen/ Blick-Gold oder Silber antwort/ so soll er denselbigen neben des Hütten-Schreibers Verzeichnus/ wie viel der Blick/ und die Treib-Körner zu dem Blick gehörig/ in der Hütten gewogen/ von ihme annehmen/ und auf Unserer Wag im Zehenden/ gegen des Hütten-Schreibers Angeben/ wiederumb auf jetzt-bemeldter Unserer Wag/ im Zehenden/ in des Schichtmeisters Gegenwart abwägen/ und das Angeben des Gewichts und Gehalts/ ordentlich in sondere Bücher verzeichnen/ und dann den Blick durch Unfern Waradyn probieren/ und abermals neben ihme dem Waradyn das Gewicht des Blicks/ und Gehalts/ und an welchem Tag/ auch von welcher Zech er es empfangen/ beschreiben/ und des alles dem Schichtmeister/ eine gleich-lautende Verzeichnus zustellen/ und darnach den Blick/ samt den Körnern und ausgehauen Prob-Gold oder Silber/ dem verordneten Gold-oder Silberbrenner/ in Beyseyn des Schichtmeisters/ zum Brennen antworten/ daselbst soll gedachter Brenner/ gegen des Zehendners Zettel/ die Blick/ samt den Körnern/ und ausgehauenen Prob-Gold oder Silber/ in Beyseyn des Schichtmeisters abwägen/ des Zehendners Angeben/ auch der Blick Gewicht im Brenn-Hauß beschreiben.

Nachfolgend/ so er das Gold oder Silber gebrennet/ das Brand-Stück denn wiederumb abwägen/ dasselb auch beschreiben/ und dem Zehendner/ neben dem Brand-Stück/ ein Zettel bey dem Schichtmeister zuschicken/ wie schwer auf seiner Wag der Blick und Brand-Stück gewogen habe. Doch sollen die Proben vor dem Abwägen des Brand-Stücks/ durch den Waradyn ausgehauen werden.

Als aber zuvor durch die Waradyn/ in Ausschlagung der Proben/ der Blick und Brand-Gold oder Silber/ gewöhnlich von einem Stück/ nach eines jeden

jeden Stück's Gelegenheit / ein anderthalb / und biß in zwey Loth / und noch mehr genommen worden / dessen sich dann die Gewercken beschwehrt:

Demnach soll hinfüro der Wardyn / alles Gold und Silber / so er aus den Blicken ausbauet / und nach gescheneher Prob überbleibet / wiederum zu einem jeden Stück legen / dem Zehendner zustellen / und in das Gewicht einbringen / damit den Gewercken unbilllicher Weise hierinn auch nichts entzogen werde.

Aber die Prob-Körner sollen dem Wardyn bleiben / und für jede Prob der Blick und Brand-Gold oder Silber / soll ihme dem Wardyn für seine Mühe / sechs Groschen / inmassen sich dann hievor mit ihme darumb vertragen worden / gegeben werden.

Was auch an überantworten Gold und Silber / über die Ausgabe zu Nothdurfft der Zechen / im Zehenden liegen bleibet / das soll er in treulicher Verwahrung halten / und was zur Ausbeute zu geben / beschloffen / dem verordneten Austheiler zu jeder Ausbeute-Zeit / ohne Saumnus und Verzug / zustellen.

Der Zehendner soll keinem Schichtmeister / noch auf keine Zech / so Gold oder Silber bey ihme hat / wöchentlich mehr hinaus geben / dann auf der Zechen Nothdurfft gehörig / darüber auch von jedem Schichtmeister wöchentlich einen Zettel nehmen / darinnen Berg- und Hütten-Kosten / sonderlich wie viel Bley / Stück vor Stück verbleibet / die übersehen / und da er sich düncken liesse / daß zu viel gefodert / mit dem Schichtmeister daraus reden / und also mit Fleiß verhüten / daß nichts unpfleghch hinaus gegeben / und die Schichtmeister gegen ihren Gewercken keine Schulden auf sich laden. Und so er das befinde / soll ers Unserm Hauptmann oder Amts-Verwalter anzuzeigen verpflichtet seyn.

Dergleichen soll er keine Gewerckschafft / oder Schichtmeister / die keine Gold oder Silber im Zehenden haben / ob gleich Erz / Stein / Gold oder Silber im Werck wäre / sonder Unser Vorwissen und austrücklichen Befehl / auch ohne gnugsamen Vorstand verlegen / darmit soll der Zehendner seine Sache in guter Acht haben / daß er keine Schulden auf die Zechen mache / dann ihme soll von wegen solcher Schulden / zu keiner Zech verholffen werden / sondern er soll die Schulden selbst tragen und zahlen.

Er soll auch mit allen Schichtmeistern / die Gold und Silber im Zehenden geantwortet haben / vor einer jeden Quartal-Rechnung / aller Einnahme und Ausgabe / und wie viel den Gewercken im Borrath bleibt / klare Rechnung halten / und den Schichtmeistern dessen einen Zettel geben.

Der Zehendner soll sich auch bey den Schichtmeistern / so Gold und Silber geantwortet / mit Fleiß erkunden / ob sie von wegen ihrer Gewercken einigen Stollen / und welchem das Neundte zu geben / schuldig. Und da er sich dessen erkundet / alsdann solches Neundte dem Stollen zuschreiben / und dasselbe dem Vorsteher des Stollens / und keineswegs den Schichtmeistern der Zechen zustellen.

In Hader-Sachen / und da eine oder beede Part / Gold oder Silber im Zehenden haben / und also ihre Kost und Zehrung aus dem Zehenden nehmen / soll der Zehendner keinen Schichtmeistern noch Gewercken / viel noch wenig Gold zur Verlaß des Haders geben / er bringe ihme dann deßhalb ein Verzeichnis oder Befehl / von Unserm Hauptmann oder Amts-Verwalter.

Wann

Wann auch hinfort ein Plick Gold oder Silber hundert und sechzig Marck schwer / oder darunter einkommet / soll derselbige unzerschlagen gewogen / und auf einem Test gebrandt werden.

## Der CX. Artickul.

## Von des Austheilers Amt und unabgeforderter Ausbeude.

**E**s soll der Austheiler alles Geld / was in jeglicher Rechnung auszutheilen beschloffen wird / von Unserm Zehndner empfangen / und jeglichen sein Gebühr davon / so bald ihm solch Geld einkommet / auf Ansuchen / treulich ungewweigert entrichten / auch nicht mehr dann von jeder austheilender Zech / einen Reinißchen Gilden zu seinem Verdienst haben / und soll darüber von der Zech oder Gewercken / der Austheilung halben / durch sich oder jemand anders / kein Liebnuß oder Geschenk nicht fordern.

Der Austheiler soll keinem Gewercken seine gebührende Ausbeude abschreiben lassen / der seye dann selbst persönlich entgegen / oder schicke eine gebührende Vollmacht. Und wo der Austheiler hierinnen anders handeln / und einigen Gewercken / der nicht persönlich entgegen / auch keine gebührende Vollmacht ihme zugeschicket / seine Ausbeute einem andern geben würde / so soll er dem Gewercken die Ausbeute auf sein Erfordern / ungeachtet / daß er die zuvor unvorsichtig hinaus gegeben hätte / ohne Behelff entrichten / und mag sich der zuvor entrichteten Ausbeute an dem Empfänger erholen.

Er soll auch Unserm Hauptmann und Ampts-Verwalder jährliche gute und beständige Rechnung thun. Und wo sichs befinde / daß etliche Ausbeuten dasselbe Jahr nicht abgeschrieben und entrichtet worden wären / so soll er gedachtem Unserm Hauptmann oder Ampts-Verwalder dieselben verblichenen Austheilung / neben einer schriftlichen Verzeichnis / in der Gewercken Namen / und der Ruckes / auch der Zechen und des Quartals ic. so balden überantworten / die soll alsdann nach Unserm Bedencken / dem Rath zu Gold- Cronach ic. gegen einem Revers behändiget werden / dergestalt / wann sich jemand / oder seine Erben / über kurz oder lang / mit glaubwürdigem gnugsamen Schein angeben würde / daß ihme so viel Geldes von berührter hinterlegter Ausbeute zuständig wäre / und beständige Ursachen und Eheffaffen seines so lang aussenbleibens beweißlich anzeigen würde / so soll ihme solche Ausbeute alsdann unwaigerlich vom Rath / oder wer solches innen hat / entrichtet werden.

Wann ein Gewerck / der Ausbeute bey dem Austheiler zu heben hat / die er ihme so bald nicht verrichten kunte / einen oder mehr Schichtmeister der Zubuß halben / an ihn verweist / so solle der Austheiler dessen einen Zettel von Gewercken nehmen / auch dem Schichtmeister hinwieder ein Verzeichnis zustellen / und dem Schichtmeister solche angewest: Zubuß / von des abwesenden Gewercken Ausbeute förderlichst entrichten.

## Der CXI. Artickul.

## Von des Bergschreibers Befehl und Belohnung.

**E**r verordnete Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen / daß Unserer Berg-Ordnung / in Sachen / dabey er ist / von männiglich gelebet / auch

die / so viel sein Ambt betrifft / selbst halten / und wo er dawider gehandelt befinde / dasselbe vorkommen / und was er nicht vorkommen könnte / Unfern Hauptmann oder Ambts-Verwalder / oder Bergmeister anzeigen. Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billichen Befehls verhalten.

Auf jeglichem obenvermeldtem Leih- Tage / soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn / und soll alle alte und neue Zechen / wie die auf die Zeit verliehen und bestättigt werden / nach Anzeigen der Mieth- Zettel / die man vor allen Dingen auflegen soll / eigentlich einschreiben / wann die Miethung geschehen / auf was Gänge und Klüfften / oder auf welchen Tag / auch weme / wie und mit welchem Unterschied verliehen ist / des auch dem Aufnehmer / wie es eingezeichnet wird / Verzeichnis geben / und soll zu neuen ein sonderlich Buch machen.

In Aufnehmung der alten Zechen / soll der Bergschreiber eigentlich neben andern / wie oben vermeldet / zeichnen / durch welche Geschworne die Zech frey beweist seye.

Er soll dem Miether oder Lehenträger / und wer das begehrt / mit Vorwissen des Bergmeisters / von allem dem / so er verzeichnet / Copien und Abschrift geben. Es soll aber der Bergmeister seine Befehl also anstellen / daß sie der Ordnung gemess seynd.

Darmit auch aller Verdacht und unbillige Gezänk verhütet / soll der Bergschreiber die Verträge oder Schiede / so durch Bergmeister und Geschworne abgeredt / und ins Berg-Buch zu verleben gebetten worden / erstlich aufs Pappier bringen / den Partheyen in Beywesen Bergmeisters und Geschwornen vorlesen / und wo es alsdann der Abrede gemäss / von Parthen gewilliget / und vom Bergmeister befohlen wird / dem Berg-Buch / nach seiner Gelegenheit / doch ohne sondern Verzug / von Wort zu Wort einleiben / und was dergleichen eingeschrieben wird / das soll für bündig und kräftig geacht und gehalten werden.

Auf daß auch in Berg- Sachen und Händeln alle Unordnung verhütet / die eingeschriebene Sachen und Handel mit wenig Mühe und Nachsuchung schleuniger zu finden seynd / so soll der Bergschreiber zu denselben Sachen / unterschiedliche Bücher haben / wie hernach folget : Nämlich ein eigen Buch  
Mietlungen und Belehnungen.

Fristen.

Nachlassungen oder Steuer.

Zu Uber alle Massen / wann und wie die gegeben werden / auch über alle Retardata, wie die nachfolgender Massen vorgebracht :

Verträgen und Schieden.

Klagen.

Einreden.

Zu denselben Büchern soll ein Kaste oder Laden verordnet werden / darzu der Bergmeister einen / und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben / und darein allemahl die Bücher / so man zum Einschreiben nicht gebraucht / verschliessen sollen. Der Bergschreiber soll von einer neuen Zechen / ein halben Groschen / von einer alten ein halben Groschen / und einer Fristung ein Groschen / und von einer Steuer ein Groschen / von der Maß einzuschreiben nehmen / und die Retardata umbsonst einschreiben. Und was der obbestimmten Stück / und dergleichen Berg- Handel / in Beywesen des Bergmeisters und Geschwornen / in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird / soll unkräftig geacht und gehalten werden.

Der

Der Bergschreiber soll auch das Quatember-Geld / nach Inhalt des 82. Artikuls / von allen Zechen / auf die Retardata und Rechnungen / getreulich und ohne Nachlassung einfordern und empfangen / davon seinem Befehl nach / ausgeben / und also über solche Einnahme und Ausgabe / von halben Jahren zu halben Jahren / Unserm Hauptmann und Ampts-Berwaldter / gute beständige Rechnung thun / und den Überlauff Unserm Zehendner / neben einer Verzeichnus der Summa zustellen / auch vom Zehendner eine Bekandtnus empfangener Summa nehmen.

Und so jemand zu seiner Nothdurfft in oben bemeldten Büchern / Registern und Reccessen etwas zu suchen / und auszuzeichnen begehrte / dem soll es umb seine Gebühr widerfahren / doch nicht ohne Vorwissen des Bergmeisters / bey ernstler Straff.

Was aber dem Bergschreiber von einem jeglichem Stück ein-oder auszu-schreiben / deßgleichen vom Suchen und andern gebührt / das findet man hie unten klärlich verzeichnet :

	Einer Einrede /	1. Groschen.
	Eines Vertrags / jeden Theils /	1. Groschen.
	Einer Belehnung /	6. Pfening.
Von Ein- schreiben /	Einer Nachlassung /	1. Groschen.
	Einer Frist /	1. Groschen.
	Einer Schmitten /	2. Groschen.
	Einem Wasser /	2. Groschen.
	Einem Puchwerk /	2. Groschen.
	Einer Hütten /	2. Groschen.
	Einer Hütten halben / oder Schicht / gibt jedes Theil	2. Gr. 6. Pf.
Von Ab- und Zuschreiben /	Einem Haus / jedes Theil	1. Groschen.
	Einer Schmitten / jedes Theil	1. Groschen.
	Einem Puchwerk / jedes Theil	1. Groschen.
	Einem Wasser / jedes Theil	1. Groschen.
	Einen Zettel eines Registers / so man siehet / wie es alle Quartal ist verrechnet /	1. Groschen.
	Ein Klag-Brieff /	1. Groschen.
	Einer Klag aus dem Buch /	1. Groschen.
	Einer Hülff zuschreiben /	1. Groschen.
	Von einem Zettel ins Berg-Buch zu legen /	1. Groschen.
	Von einem Zubuß-Brieff /	6. Pfening.
Vom Suchen /	Einer Belehnung /	6. Pfening.
	Einer Frist /	6. Pfening.
	Einer Nachlassung /	6. Pfening.
	Eines Vertrags /	6. Pfening.
	Eines Registers /	6. Pfening.
	Einer Schmitten /	6. Pfening.
	Und was dergleichen zu suchen ist / von jedem	6. Pfening.

Der CXII. Artickul.

Von des Gegenschreibers Ambt und Befehl.

Der Gegenschreiber soll in seinem Annehmen einen Vorstand zu bestellen verpflichtet seyn / ob er oder seine Diener / jemand Berg-Theil / so ins Geaen-

Buch geantwortet / verlehren / oder ohn beständigen Befehl abschreiben würde / daß den vernachtheilten Gewercken dieselben Ruckes von ihme wiederumb gewehret werden.

Wann dem Gegenschreiber ein Gewerckschaft auf Unsers Bergmeisters Befehl ins Gegen-Buch zu verleihen überantwortet wird / soll er die / laut der überantworten Zettel / mit gebühlichem Fleiß einschreiben / doch zuvor in allweg gute Achtung darauf geben / daß nicht mehr denn hundert und acht und zwanzig Ruckes / darunter der Erbtheil mit begriffen / der Stadt-Kirchen und Hospital-Theiler bleiben bey alten Herkommen / eingeschrieben werden / und seine Bücher mit dem Zu- und Abschreiben der Theil also halten / daß er im Fall der Nothdurfft guten Bescheid davon zu geben wisse.

Der Gegenschreiber soll sein besohlen Ambt dermassen bestellen / daß ein jealicher zu jederzeit (ausgeschlossen an Fevertagen / vor Endung der Kirchen-Ambte) mit Zu- und Abschreiben / ohne nachtheiligen Verzug gefördert werden möge.

Der Gegenschreiber soll niemand Theil abschreiben / er seye dann gegenwärtig / oder thue glaubwürdigen Befehl. Würde jemand deßhalb durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen / oder in Schaden geführt / so soll der Gegenschreiber demselbigen Gewercken / die abgeschriebene Berg-Theil wiederumb ins Gegen-Buch gewehren. Und ob der Gewerck deßhalb einigen beweislichen Schaden erlitten hätte / den soll ihm der Gegenschreiber auch nach Billigkeit erstatten.

Es solle ihme aber auch offen stehen / sich seiner Schäden / bey dem der frembde Theil hat abschreiben lassen / zu erholen / der soll auch darüber / wo er allhie angetroffen würde / Unserer ernstlichen Straff gewärtig seyn.

Es soll auch der Gegenschreiber keine Ruckes ohne Vorwissen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat geben / vielweniger ihme selbst / seinem Weib und Kindern / oder Verwandten zuschreiben. Würde auch der Bergmeister das Zu- oder Abschreibens der verlegten / oder ins Retardat gesetzter Theil halber / auf jemandes Anhalten / oder von Ambts wegen einigen Befehl geben wollen / soll er mit sonderm Fleiß auf acht haben / daß derselbige Befehl auf rechten Berg-läuffigen Grund gesetzt werde. Wann er das vernimmt / soll er den Befehl selbst (wie er das kan / in Mangel dessen den Bergschreiber und niemand anders) unterschreiben / und mit seinem Petschaft bedrucken / auch ohne das den Bergschreiber vor sich selbst unterzeichnen lassen.

Wann nun ein Befehl dergestalt verfertigt / ins Gegen-Buch geantwortet / soll der Gegenschreiber sich dessen unweigerlich verhalten / es wäre dann / daß der Gegenschreiber augenscheinlich befinde / daß des Bergmeisters Befehl mangelhaftig / aus Irrthumb / oder sonst unerblicher Ursach hero geflossen. Auf den Fall soll der Gegenschreiber den Bergmeister dessen erinnern / die Mängel / Irrthumb / oder andere erhebliche Ursachen / darumb er deß Ab- und Zuschreibens Bedencken hätte / deutlich / unterschiedlich / und vernünfftig berichten. Dieselbige Bericht soll der Bergmeister nicht allein gutwillig hören / sondern auch / so viel möglich / folgen. Thäte er das nicht / und bliebe auf seiner Meinung verharren / soll der Gegenschreiber solches an Unsers Hauptmann oder Uns selbst gelangen lassen / darunter billige Weisunge zu thun. Könnte aber das füglich nicht geschehen / oder wäre Gefahr auf dem Verzug / so solle der Gegenschreiber seine Einrede / dorer er den Bergmeister erinnert / fleißig beydes Ab- und Zuschreiben verzeichnen / auch solches zum wenigsten ein-  
nen

nen Geschwornen / und den Bergschreiber berichten / auf den Fall der Gegenschreiber entschuldigt / und der Bergmeister / dem oder den Gewercken / deme er verkürzet / seine Theil wieder zu schaffen / auch allen Schaden zu erlegen schuldig seyn / doch alles auf vorgehende Unserer Bergmeister Erkandtnus.

### Von des Gegenschreibers Besoldung und Lohn.

**W**er eine Gewerckschaft in alten oder neuen Zechen ins Gegen-Buch / wie sich gebührt / antwortet / der soll dem Gegenschreiber einen Groschen davon zu geben verpflichtet seyn. Aber vom Ab- und Zuschreiben eines oder mehr Ruckes in einer Zeche / soll man ihme nicht mehr dann sechs Pfennige geben.

Die Theil aber / so nach laut dieser Unser Ordnung ins Retardat kommen / soll er gemeinen vor zubüssenden Gewercken / umbsonst zuschreiben.

Auch die Retardat- Theil / die einmal gemeinen Gewercken zugeschrieben werden / soll er ohne Unsers Bergmeisters Befehl ihnen nicht abschreiben.

Wann aber die verzubüsseten Gewercken die Retardat- Theil unter sich theilen / und einem jeden sein Antheil zugeschrieben soll werden / alsdann soll ein Gewerck seinen Theil / der sey einer oder mehr Ruckes zuzuschreiben / dem Gegenschreiber nur drey Pfennig geben.

Von den Gewerckschaften / so den Schichtmeistern zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegen- Buch gegeben werden / gebührt ihme von jeder ein Groschen.

Auch soll ihme von einer jeden Person / so aus dem Retardat genommen wird / sechs Pfennig gegeben werden.

Wann zwei Zechen zusammen geschlagen / und alsdann dieselbe Gewerckschaft dem Gegenschreiber ins Gegen- Buch zu verleiben / überantwortet wird / da soll ihme von jedem Gewercken / der habe viel oder wenig Theil / nicht mehr dann drey Pfennige folgen.

So auch jemand zu seiner Nothdurfft das Gegen- Buch zu lesen / oder etwas darinnen zu suchen begehret / soll ihme auch sechs Pfennige davon gebühren. Also auch vom Auszeichnen / von der Person / derer Ruckes mit Vollmacht aus dem Retardat gebracht werden / sechs Pfennige.

Ob dem Gegenschreiber in Sachen / so hierinnen nicht bemeldt seyn / ichtes mehr zu geben gebühret / soll es nach dem üblichen Gebrauch gehalten werden.

Was ihme auch weiter zu handeln zustehet / weißet die Ordnung hernach an ihr selbstnen klärlich aus.

### Der CXIII. Artickul.

#### Des Waradyn oder Probierers Gold- und Silber- brenners Befehl.

**Z**uweil auch bisshero auf Unserm Bergwerck zu Gold-Eronach gebräulich gewesen / daß das Waradyns Gold- und Silberbrenners Ambt / durch eine Person versehen worden / so wollen Wir es auch also darbey bleiben lassen.

Es soll aber allezeit eine verständige und gnugsam tüchtige Person zu dem Waradyn-Ambt / von Unsern Berg-Ambtleuten und Bergmeister verordnet / und mit Uhdts- Pflichten darzu verbunden werden / einem jeden auf sein Begehren / treulich / fleißig und recht zu probieren / über dem auch sonst niemand / umb Geld oder umbsonsten / neue Erz an neuen Gebirgen probieren solle. Aber in Hütten mag der Hütten- Schreiber Erz / das man zu schmelzen dar ein bringet / den Gewercken zu Nus / wol probieren / oder probieren lassen.

Wo auch dem Probierer ein neu Erz zu versuchen zukommt / das soll er aufs fleißigste probieren / und wo sich mit Gold / Silber und andern Metallen höflich beweiset / das soll er erstlich dem / so das Erz bracht hat / treulich und warhaftig berichten / nachmals in Beyseyn desselben / Unserm Berg-Hauptmann und Bergmeister / solches gleichfalls anzeigen / und von einer Gold-Proben einen halben Gulden / von einer Erz-Proben / einen Groschen / und von einer Stein-oder Kupffer-Proben fünf Groschen. Da er aber die Brand Gold oder Silber ausschlagen muß und probieren / soll er drey Groschen / halb von dem Verkaufser / und halb von dem Käufer zugewarten haben.

Wo er aber eine Post von Schwarz-Kupffer ausschlegt und probieret / soll er von einer Prob acht Groschen haben.

Der Gold- und Silberbrenner soll die Golder und Silber mit Fleiß / und also brennen / daß Uns und den Gewercken daran kein Nachtheil erfolge / und soll die Gold und Silber / ohne sonderliche Ursachen / nicht bey Nacht / sondern bey Tag brennen.

So ihme auch der Plick von dem Zehendner durch den Schichtmeister geantwort worden / so soll er neben dem Plick von den Zehendner ein Zettel empfangen / darinnen das Gewicht verzeichnet / alsdann soll der Gold- und Silberbrenner in Beysein des Schichtmeisters / den Plick / auch die Plick-Körner vom Treib-Herde zu denselben Plick gehörig / auf seiner Waag zusammen abwägen / und vor Plick-Gold oder Silber rechnen / und den Plick in Gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen / die Stück / Körner und Schrötlein neben dem Schichtmeister rein und fleißig zusammen halten / die Gold und Silber mit getreuen Fleiß / ohngefährlich auf sechzehn Loth / ohn ein Quintlein / fein brennen / und darüber die Gold oder Silber zum Überbrand gefehrlicher Weise im Feuer nicht übernöthen. Und nach dem Brand / soll er neben dem Schichtmeister die Test wol besichtigen / und was den Gewercken von den ausländigen Körnlein zu gut kommen kan / daraus klauben / und zu der Gewercken Gold oder Silber legen. Nachmals soll er es ausschlagen / und aufs fleißigste probieren / und den Hald des Brands auf die Gold oder Silber schlagen und verzeichnen.

Leglichen / soll er das Brand-Gold oder Silber / sammt den Körnern und überbleibnen ausgeschlagenen Prob-Gold oder Silber ( die Probier-Körner aber sollen dem Waradyn in allwegen bleiben ) mit Fleiß abwägen / und das Gewichte neben dem Hald / auf das Gold und Silber schlagen / die dann der Zehendner / vermöge dieses ausgeschlagenen Gewichts und Halbs / den Gewercken zahlen solle. Die bloße Test aber / soll er nicht in sein eigen Nutz wenden / sondern alle Quartal der Knapschaft und Kasten-Herrn treulich zustellen. Wo auch irgend ein Schichtmeister bey dem Zerschlagen / Gold- oder Silberbrennen / und Test ausklauben / nicht gegenwärtig seyn würde / das soll der Waradyn Unserm Bergmeister anzeigen / den Schichtmeister in Straff zu nehmen.

#### Der CXIV. Artickul.

### Von den Marckscheiden.

**S** soll sich auch nun hinfürter auf viel-gemeldtem Unserm Bergwerck Niemand Marckscheidens unterstehen / es sey dann von Unserm Hauptmann oder Bergmeister zugelassen / die auch keinen zulassen sollen / er sey dann tüchtig

tüchtig / und seiner Kunst fertig befunden / darzu sie auch ihre gebührliche Pflicht thun sollen.

Es sollen sich auch dieselben Marckscheider einem jeden zu seiner Noth, durfft gutwillig gebrauchen lassen / doch sich keines gemeinen Zuges / Wehr. Zuges oder verlohrenen Zuges / ohne Vorwissen und Willen Unsers Hauptmanns und Bergmeisters unterstehen. In denselben Zügen / so sie die thun / sollen sie die Leute mit unpfleglichen Lohne nicht übersetzen. Wo aber jemand deshalb beschwehrt wird / das soll bey Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Mäßigung stehen. Ob dann jemand vermeinte / daß ihme durch der Marckscheider Zug Kürzung geschehen wäre / dem soll durch Vergunst Unsers Hauptmanns / Verwalters und Bergmeisters / einen frembden verständigen Marckscheider auf sein Kost allhier zu bringen / und ein Wehrzug zu thun zu gelassen seyn.

Wann auch ausfündig gemacht / daß die Marckscheider in ihrem Ambt und gethanen Zug geirret / und die Gewercken dadurch in vergebliche Unkosten zu Schaden und Nachtheil geführet wären worden / so sollen sie von wegen geübtes unverständigen unfleißigen Ziehens / denselben Unkosten / auf Mäßigung Unsers Hauptmanns / Verwalters und Bergmeisters / erstatten / oder nach Gelegenheit der Sachen abgelegt / oder sonst mit Ernst gestrafft werden.

Wann auch ein Marckscheider gezogen / und sein Gemerck geschlagen / und dem Steiger demselben nach anzustücken / und die Hand = Arbeit anzustellen anweisen würdet / sollen so bald zween Geschworne darzu erfordert werden / und ihre Gemercke ausschlagen / damit sich der Marckscheider darnach seines unfleißigen Ziehens nicht zu entschuldigen habe.

Es sollen auch die Marckscheider im Hineinbringen des ersten Lochsteins vom Tage / und im Fortbringen der Erb = Stufen auf einem Gang / einerley und gleiche Ordnung des Gangs halten / und in welcher Stund der Gang sein Streichens hat / derselbigen Stund nach sollen sich die Marckscheider in obberührten Hineinbringen der Lochstein in alleweg verhalten. Und da ein Marckscheider zuvor auf demselbigen Gang nicht gezogen hätte / und von dem andern zu wissen begehrt / was er für ein Ordnung von Stund innen gehalten / das soll ihme einer ungeweigert anzuzeigen und zu berichten schuldig seyn. Und sollen sich also die Marckscheider der Ordnung und Stunden des Streichens vergleichen / damit den Gewercken an ihrem vermessenen Felde kein Abbruch geschehe / und auch nicht derhalben in unnöthigen verdrießlichen Unkosten eingeführet werden.

Es sollen auch alle Lochstein / so vom Tag hinein in die Gruben bracht werden / dergleichen Erb = Stufen / so in der Gruben durch die Marckscheider verbracht werden / bey dem Bergmeister ordentlicher Weiß / in ein sonderlich Buch eingeschrieben und verzeichnet werden.

Gleicher Massen sollen die andern der Marckscheider Züge / so sie gegen Dertter angeben / oder Schächt auf einander zu richten / anweisen werden / obberührter Gestalt in das verordnete Buch / unter sonderm Tittul einleiben lassen. Und von solchem Einschreiben soll man des Bergmeisters Schreibes sechs Pfenning geben.

## Der CXV. Artickul.

Wie sich die Aeltesten und Jüngsten der Knapschafft/  
auch andere halten sollen.

**A**uf daß aber unziemliche Murrelung/ Meuterey/ Empörung/ und andere böse Thaten/ in Aufaufften und sonsten/ so viel möglich/ verbleiben/ oder je desto eher erfahren werden möchten/ so sollen die Aeltesten der Knapschafft/ die auf Unser Nachlassung zu solchem Ambt erwählet/ zu jederzeit/ neben andern ihren Befehl/ gute Achtung geben/ ob sich irgend oberzehlte/ oder andere böse Thaten/ oder unbillig Fürnehmen möchten ereignen/ Uns und Unsern Ambt- Leuten dasselbig unsäumlich anzeigen/ und nach ihrem höchsten Vermögen zuvor kommen. Dergleichen sollen sich die zugeordneten Jüngsten der Knapschafft/ und sonsten alle andere Geseffene und Ungeseffene auch verhalten/ bey Vermeidung ernster und schwerer Straff.

Der Knapschafft Kasten oder Büchsen/ Register und anders/ was ihnen zugehöret/ sollen forthin in dem Anschnitt- Haus/ oder sonsten/ nach Verordnung der Ambt- Leute/ in guter Verwahrung stehen und bleiben/ und damit ohne Vorwissen Unsers Hauptmanns/ Verwalters und Bergmeisters/ nichts gehandelt/ heraus genommen/ vergeben/ verschenckt oder verliehen/ und alle halbe Jahr Unsern Berg- Råthen und Beambten darvon richtige Rechnung gethan werden.

Es sollen und mögen auch hinfüro/ wann sich Veränderung der Aeltesten der Knapschafft aus beweglichen Ursachen zutrågt/ die Knapschafft mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hauptmanns und Verwalters/ einer oder mehr so fürgenommen/ oder zu verändern seyn/ durch sie/ aus ihnen erkieset und ernanntem Unserm Hauptmann oder Verwalter fürgestellt/ und so sie dieselbigen für nutz und tüglich erkennen/ darzu beståtigt/ oder nach Gelegenheit der Nothdurfft/ andere darzu von Unsertwegen/ durch sie verordnet werden.

## Der CXVI. Artickul.

## Alle Ungeseffenen sollen Uns Aldes- Pflicht thun.

**Z**weiln auch die Ungeseffenen etwa viel Unfugs/ Muthwillen und Frevels geübet/ daraus allerley Nachtheil und Beschwehrung seynd erwachsen/ so sollen zu weiterer Verhütung desselben/ hinfort alle Ungeseffenen/ sie seyn beweibet oder unbeweibet/ Berg- oder andere Arbeiter und Handwerks- Gesellen/ keinen ausgeschlossen/ so lang sie ihren Enthalt allhier haben/ Uns und Unsern Ambt- Leuten/ getreu und gehorsam zu seyn/ Aldes- Pflicht thun. Wenn sie sich aber von hinnen hinweg begeben/ sollen sie derselben erledigt seyn. Welcher aber wieder herkåme/ der soll auf das Neue vereidigt werden.

## Der CXVII. Artickul.

## Von den Krenzlern/ und ihrem Befehl.

**Z**u Förderung gemeiner Berg- Leute/ die Berg- Theil allhier kauffen oder verkauffen wollen/ sollen zween zu Gold- Cronach verordnet/ durch Unsern

Unsern Hauptmann oder Verwalter aufgenommen / bestättigt und verehdet werden / die sollen sich gegen Kauffer und Verkaufern / erbar / aufrichtig / und in allemweg unverdächtig halten / was die gemeinen Kauff jederzeit seyn / einem jeden / der es bey ihnen suchet / anzeigen. Wo ihnen auch Kuckes / umb ein benannte Summa Gelds zu verkauffen oder kauffen befohlen / dem sollen sie getreulich nachsetzen / keinen Vorthail / List noch Betrug gebrauchen / sich gegen Fremdbden und Einwohnern unverweiglich halten. Wo ihnen auch Kuckes zu verkauffen / oder zu kauffen angebotten / sollen sie allwegen denjenigen / der sie am ersten angesucht hat / fördern / und sollen für ihre Mühe in kauffen und verkauffen / anders nichts / dann was ihnen ein jeder nach Gelegenheit / aus Gutwilligkeit zu Tranck-Geld giebt oder schenckt / gewärtig seyn.

Würde auch einiger Krenzler in seinem Dienst Vorthail / Gefahr oder Betrug über / der soll gebührliche Straff darumb gewarten.

Ob auch wol außserhalb der verordneten Kuckes Krenzler / die dann durch Unsere Amt-Leute darzu sollen verehdet werden / des Krenzels und Kuckes verkauffens sich niemand soll unterstehen:

So gelangt Uns doch manchsältig an / das etliche nicht allein in Unsern Landen und Gebieten / sondern auch außserhalb derselben / Kuckes und Berg-Theil zu verkauffen / sich anmassen / sonderlich an denen Orten oder Zechen / da verlassne Gebäude seynd / oder auch / da sie ihre Kauffere solcher Theil / derer Wiederung / wie sie die ihnen angeben und verkaufft / nicht gewehren können / dadurch also die Leute betrogen / und von dem Bergwerck abgeschueet / und Unserm Bergwercken grosser Nachtheil eingeführet wird:

Solches fortmehr zuvor kommen / befehlen und wollen Wir / daß Unsere Amt-Leute mit sonderm ernstern Fleiß / Erforschung und Nachtrachtung haben / also / da sich jemand inn- oder außserhalb Unserer Lande unterstehen / und den Leuten ungebührlichen Partierens / betrügllicher / hinterstelliger Weis / Theil aufhängen / und höher dann sie auf Unsern Bergwercken jeden Orts würdig / verkauffen würde / daß sie nach eingenommener glaubwürdiger Klage / solchen Betrieger gefänglichen einziehen / und ihme aufliegen solten / daß er dem Kauffer alsobald sein Geld / darumb er ihme betrogen / baar wiederumb erlege / und ihn / den Parthierer / zum wenigsten vier Wochen lang / auf sein eignen Unkosten / gefänglich enthalten.

Da er aber solch Geld / darumb er den Kauffer betrogen / nicht zu erlegen / vermöchte / soll er nach Endung der vier Wochen / auf gebührlichen Uhrfrieden / Unserer Bergwerke auf etliche Jahr öffentlich verwiesen werden.

Würde aber der Betrug grösser und höher bey ihme erfunden / und er weiset / daß er Kuckes verkaufft / in den Zechen / so er nicht gemietet / den Leuten Ers weisen / da sie keines am Anbruch / kein Kuckes im Gegen-Buch hätten / falsche Gewehr und Zubuß-Zettel machen / Zubuß einnehmen / da keine angelegt / oder wol niemand wüste / wo solche Zechen gelegen ic.

Sollen Unsere Berg-Ambtleute mit Fleiß nachtrachten / daß sie einbracht / und im Gefängnis härter denn andere enthalten lassen / und verschaffen / daß sie denjenigen / so sie also aufgefesst / ihr Geld und aufgewandten Kosten alsbald wiederumb erstatten / und zum wenigsten sie acht Wochen gefänglich enthalten / und hernach / da das Geld nicht von ihnen erlegt / des Landes verwiesen werden.

Wäre aber der Betrug dermassen beschaffen / daß die Straffe des Gefängnis nicht gnugsam / oder hievor darmit gestrafft / und anderweit verbrochen / soll man dieselben mit Ruthen aushauen lassen / und Unserer Lande und

Bergwerke auf ihr Lebenlang verweisen / damit männiglich zu spühren / daß Wir ob ihrer Betrügeren Mißfallen tragen.

Solten aber auch die verordneten und geschwornen Ruckes = Krenzler / gleich so wol die Leute / es wären Frembde oder Inländische / in ihte wider ihre Pflicht / und weß die mit sich bringen / bevorthellen / wie solches geschehen möchte / so soll es mit der Straff gegen sie / gleicher Gestalt / wie obgemeldt / auch gehalten werden.

### Der CXVIII. Artickul.

## Goldschmide / und andere / so Erz / Gold und Silber verdächtig kauffen.

**W**ir werden auch berichtet / daß etliche Goldschmide und andere / die sonderlich in Unsern Berg = Städten wohnen / von den Bergheuern / und andern verdächtigen Personen / verborgener Weise / Erz / Gold und Silber zu kauffen pflegen / ungeachtet / von wannen ihn solches zugebracht / so doch alles Erz / Gold und Silber / es sey viel oder wenig / so auf Unsern Bergwerken gemacht / in Unsern Zehenden zu antworten sich gebühret. Und derwegen / wann diß nicht geschieht / leichtlich abzunehmen / daß sie solches nicht redlicher Weise an sich gebracht:

Demnach so wollen und befehlen Wir / wo ein Goldschmid oder anderer / wer der sey / solch verdächtig Erz / Gold und Silber von jemand's hinfürter kauffen / und des überweist würde / der soll gleich demjenigen / der es gestohlen / und veruntreuet / was ihme Urtheil und Recht auflegen wird / unnachlässig gestrafft werden.

### Der CXIX. Artickul.

## Juden sollen nicht geduldet noch gehauset werden.

**M**ehrer wird erfahren / daß solch Erz / Gold und Silber den Juden / so ihren Unterschleiff und Practicken in Unsere Lande machen / soll unterschoben / und von ihnen aufgekauft / und förderst aus Unsern Landen verschleiff werden / so wollen Wir nun / daß hinfürter kein Jud auf Unsern Berg = Städten / an einem Ort übernacht / von jemand Unserer Unterthanen soll beherberget / da ihn aber jemand / es sey Wirth oder andere / herbergen würden / der soll ernstlich gestrafft werden / und sollen sich alle die Unsern enthalten / bey Leibs = Straff / die ihnen im Fall der Ubertretung begegnen solte / irgend mit einem Juden dißfals Gemeinschaft zu haben / zu handeln / oder über Nacht zu hausen.

Würde aber ein Jud darüber betroffen werden / so soll er den halben Theil alles dessen / so bey ihme befunden / Uns / und den andern Theil / deme / der ihn zu haften bringen wird / verfallen seyn / und so er mehr denn einmal brüchig / soll er an Leib und Gut gestrafft werden.

## Der CXX. Artickul.

**Todtschläger sollen des Bergwercks ewiglich ver-  
wiesen werden.**

**S**o einer auf Unfern Bergwercken ohne Nothwehr einen Todtschlag thut/  
dem soll die Stadt und Bergwerck / des Orts da er verbrochen / ob auch  
gleich die Sach vertragen wird / ewig verbotten seyn.

## Der CXXI. Artickul.

**Vom Berg- Gericht.**

**W**ir behalten Uns auch bevor / im ganzen Bezirk Unfers Fürstenthums /  
auf Unfern und anderer Grund und Böden / Unser Gericht zum Berg-  
werck gehörende / also / daß Unsere Bergmeister alle Sachen von Unfertwegen  
zu straffen / und büßen Macht haben sollen / was vormals / nach Herkommen  
und Ausweiffung der Berg-Rechte / andere Bergmeister zu straffen Macht ge-  
habt. Doch soll der Bergmeister solche Busen und Straffen / mit Rath und  
Willen Unfers Berg- Hauptmanns entrichtet nehmen / was davon gefehlet /  
Uns jährlich berechnen und entrichten.

In allen Berg- Sachen / und von Bergwerck fließende / was sich def /  
außerhalb geordneten Rechts begibt / darinnen Kummer / Verbot oder Ge-  
bot zu thun / Noth seyn / sollen alle durch Unfern Bergmeister geschehen / wie  
von alter Gewohnheit herkommen ist.

Ob sich auch Sachen und Zwitracht begeben / die dem Bergmeister zu  
straffen / wie oben vermeldt / zustehen / und ob die That gleich an den Enden ge-  
schehe / da allein dem Bergmeister von Unfertwegen die Gericht / und der Antast  
zustehen: Dennoch sollen die Gerichtshalter zu Gold-Cronach oder anderswo  
in Unfern Fürstenthumb / umb mehr Fried und Gehorsams willen / Macht ha-  
ben / an denselben Enden Freveler oder Ubelthäter anzutasten / die in ihre Ver-  
wahrung zu bringen. So aber dieselben Sachen sollen abgetragen werden /  
soll der Bergmeister / wie oben berührt / denselben Abtrag von Unfertwegen  
annehmen.

Wann sich dann zutrüge / daß zwischen den Grund-Herrn und Gewer-  
cken / in Bergwerck-Sachen / und allem dem / was dem Bergwerck anhängig /  
es sey mit Schürffen / Miethungen / Bauungen der Bergwercks-Theil / Dar-  
gebung des Schölzes / Waldzins / Zulassung der Weeg / Steg / Brucken / Was-  
ser-Fluß und Räume / zu Anrichtung der Poch- und Schmelzwerck / oder in an-  
dere Weege / nichts ausgenommen / Irrung erwüchsen / und sie / die Gewercken /  
von ermeldten Grund-Herrn / unbefugter Weiß beschwehrt oder bedranget  
werden wolten ic. so soll der Grund-Herr so wol als der Gewerck schuldig seyn /  
vor Unfirm Berg-Hauptmann oder Ampts-Verweser / zu Verhör zu gesteh-  
en / darauf der Berg-Hauptmann / mit samt Berg-verständigen Personen /  
die er darzu ziehen mag / allen möglichen Fleiß fürwenden solle / die Partheyen  
in der Güte zu vergleichen.

Im Fall aber bey einem oder dem andern Theil einige Güte nicht statt  
haben wolte / so soll er Berg-Hauptmann / mit Erzehlung bender Theils Ein-  
und Fürbringen / solches an Uns oder Unsere Rätze gelangen lassen / und un-  
verzüglich Bescheids (dieweil sich die Berg-Sachen nach ihrer Art und Gele-

genheit / gar nicht wollen einstellen lassen) gewärtig seyn / demselben allerseits Parthenen / ohne Widerrede / zu geleben schuldig seyn sollen.

Begebe sich auch / daß des Grund = Herrn Hinterlassen / oder jemand anders / der dem Bergwerck nicht verwand / einen Gewercken / oder Bergmann in Berg = Sachen / und was demselben anhängig / zu beklagen hätte / so soll er denselben vor dem Berg = Amt des Orts fürnehmen / und allda gütliches oder rechtliches Ausspruchs gewärtig / sich auch daran begnügen zu lassen / schuldig seyn.

Entgegen sollen auch die Gewercken und Bergwercks = Verwandte / wo sie jemanden / der dem Bergwercke nicht zugethan ( auffer Bergwercks = Sachen / so wie ob stehet / vors Berg = Ambrt gehörig ) nothwendig zu beklagen hätten / solche ihre Klagen / bey dem Grund = Herrn / oder desselben Ambrt = Leuten fürwenden / und des Ausspruchs von dannen gewarten / damit niemand an seinem Gericht und Obrigkeit auch nichts entzogen werde.

### Der CXXII. Artickul.

**Daß ohne Verlaub der Berg = Ambrtleute kein Tagleistung soll gehalten werden.**

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Parthenen viel Schaden ergangen / ordnen und setzen Wir / daß nun hinfürter keine Gewerckschafft / Berg = Sachen halben / einige Tagleistung / ohne Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Willen nicht üben sollen / sondern so sich Gezänk begeben / und an Unsere obgemeldte Ambrt = Leute gelangen / wo sie die gütlich nicht mögen entscheiden / sollen sie / wie nachfolgender Proceß ausweisset / rechtlich entschieden werden.

Es sollen auch vor demselben Unserm Berg = Gericht / auch in Händlen / vor Uns selber / oder Unserer Ambrt = Leuten / niemand kein Redner / der geistlich oder einig Dignität an ihm hat / gebrauchen / Unkost und schädliche Einführung zu vermeiden / sondern ein Geistlicher / oder der Dignität hat / mag sein eigen Sache vortragen.

### Der CXXIII. Artickul.

**So sich jemand Kummerß oder unnöthiges Rechtens würde unterstehen.**

Mit den Kümern soll es dermassen gehalten werden / daß in allen Berg = Sachen / und von Bergwerck fließende / was sich aufferhalb geordneter Rechtens begiebt / darinnen Kummer / Verbot und Gebot / zu thun noth seynd / sollen alle durch Unsern Bergmeister jedes Orts geschehen. Und wo sich nun jemand zu Kümern unterstehen würde / sollen sich Bergmeister und Geschworne / und als die Nothdurfft erfordert / samt den Marckscheidern der Sachen erkunden / und so sie befinden / daß einer seines Kummerß nicht fug noch guten Grund hätte / sollen sie ihme davon abweisen. Wo sich aber derselbe durch bemeldte Unsere Bergmeister / Geschworne und Marckscheider nicht will weisen lassen / und endlich befunden wird / daß er seines Kummerß nicht fug noch Grund gehabt / soll er umb zwanzig Marck Silbers / Inhalt Unserer Ordnung / unnachlässig gestrafft werden.

Weil sich aber etliche durch Unsere Berg-Ambt-Leute/ Berg-Räthe/ auch wol durch Uns selbst/ oder durch frembde unpartheyische Berg = Leute (welches ihnen allen zuvor frey stehen soll) nicht wollen weisen noch vertragen lassen/ sondern aus Muthwillen auf unnöthig Recht werffen/ denselben soll hinfürter auferlegt werden/ den Parthen für die Expens und Unkosten gnugsamen Vorstand zu machen und zu bestellen/ auch Uns/ im Fall sie der Sachen verlustigt/ neben Zahlung der Unkosten/ zwangsig Marck Silbers verbürgen/ und zur Straff erlegen.

Und nachdem des Kammers und Verbots halben / so auf das gehauen Ers pflegt zu geschehen/ manchfaltige Irrung und Weitläufftigkeit offft fallen/ so soll es hinfürter damit also gehalten werden/ daß der Bergmeister den Kummer und Verbot/ da das Ers gekimmert und verbotten wird/ dem Steiger selbst solle ansagen/ und darüber dem Parth/ so solchen Kummer und Verbot gesucht/ einen Zettul geben/ Krafft welches das Silber in Unfern Behenden soll geantwortet werden/ und nichts darvon/ dann Berg-und Hütten-Kost/ biß Austrags der Sachen folgen/ und des Anfangs halben bey des Bergmeisters Aussag bleiben.

#### Der CXXIV. Articul.

**Was Unser Hauptmann/ Verwalter/ Bergmeister und Geschworne/ Vermög Unserer Ordnung/ befehlen und schaffen/ dem soll Gehorsam geleistet werden.**

Alles dasjenige/ so Unser Hauptmann oder Verwalter/ Bergmeister und Geschworne/ Vermög dieser Unser Ordnung/ und nach Berg-läufftigen Gebrauch/ mit Schichtmeistern/ Steigern/ Arbeitern/ Gewercken/ und allen andern/ so in Bergwerck-Sachen/ und darvon herfließend/ vor ihnen zu thun haben/ und zu thun gewinnen/ befehlen/ schaffen/ weisen/ gebieten zu Nus der Nothdurfft/ und Förderung des Bergwercks/ ihnen auflegen/ darinnen sollen sie ihnen/ ohne Widerrede Gehorsam leisten/ und demselben Folg thun/ und sich keineswegs mit spizigen unbescheidenen Worten und Antwort gegen ihnen einlassen/ sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurfft und Zured mit Bescheidenheit darthun. Würde aber das Widerspiel befunden/ so soll derselbe Ubertreter also mit Ernst gestrafft werden/ daß er Unser Mißfallen daraus mercken soll. Da aber jemand vermeinte/ ihm geschehe durch bemeldte Unsere Amt-Leute ungütlich/ oder ihm würde wider die Billigkeit/ etwas auferlegt/ der lasse es mit Bescheidenheit an Uns gelangen/ so soll alsdann gebühliches Einsehen fürgewendt/ und die Billigkeit verfügt werden/ damit sich niemand mit gutem Grund zu beschwehren haben soll.

#### Der CXXV. Articul.

**Wie die Partheyen zu Recht mit den Saken verfahren sollen.**

Als auch die Berg-Sachen/ so in Gutem über angewandten Fleiß Unserer Obgemeldten Amt = Leute nicht mögen entschieden werden/ und zu Recht gedenen/ durch die Part/ auch derselben Procuratores zu Zeiten in muthwilligen Verzug gestellet/ dadurch die Partheyen in vergeblichen Unkosten/ Schaden

den und Expens geführt / auch das gemeine Bergwerck merklich dadurch verhindert wird / so ordnen und setzen Wir / solches zuvor kommen / daß alle Berg-Sachen / so zu Recht gedeyen / nachfolgender Weiße sollen zu Recht verfaßt werden. Nämlich / daß ein jede Part / nach der Verfassung vierzehnen Tage / sich mit Advocaten / Procuratoren / und andern zu schicken / Zeit und Frist haben sollen / und nach Ausgang der vierzehnen Tage / soll der Kläger auf den nechsten Tag hernach seine Klage gezwiefacht einlegen. Dargegen der Beklagte seine Antwort / oder andere rechtliche Nothdurfft / auch in einem Tag einbringen soll / und also fürter einen Tag um den andern / biß so lang / daß ein jeder drey Schrift einbracht / damit sie dann sollen beschloffen haben. Es würde dann in der letzten Schrift Neuerung gespühret / so soll dem andern Theil seine Nothdurfft den folgenden Tag dagegen einzubringen auch nachgelassen werden.

Würde aber auch ein Theil mit zweyen Schrifften aufhören wollen / so soll dem andern die dritte Schrift zu seiner Nothdurfft damit nicht benommen seyn. Und sollen alsdann / wann die Parth ihre Nothdurfft / wie angezeigt / eingebracht / und zum Rechten beschloffen / dieselben Schrifften gezwiefacht und verpettschirt / beneben dem Urthel-Geld / alsbald Recht darüber zu sprechen / verschicket werden.

#### Der CXXVI. Artickul.

**Wann durch Urtheil und Recht den Partheyen Beweisung aufgelegt / wie die soll vollführt / und darauf weiter verfahren werden.**

**D**ieweil auch die Gezeugnuß zu mehrmahl fast lang / daß nicht möglich / dieselbigen also in kurzer Zeit abzuschreiben / Abschriften der Partheyen zu überreichen / und solche Gezeugnuß nothdürfftlich zu besichtigen / und auf daß den Partheyen hieraus an eines jeden Gerechtigkeit kein Verkürzung erwachsen dörfte / als ordnen Wir / daß / wann ein Gezeugnuß verführt / publicirt und eröffnet / daß Unsere Ampt-Leute dieselbigen Gezeugnuß aufs förderlichste abzuschreiben / und die Abschrift den Partheyen zu übergeben verfügen sollen. Und wann solches geschehen / soll derjenige / so wider das Gezeugnuß excipirn will / vom Tage erlangter Abschrift / auf den fünfften Tag sein Exception gezwiefacht einbringen / es wäre dann / daß auf den fünfften Tag ein Sonntag / oder anderer gebohrhene Fevertag fiele / alsdann so mag er mit dem Einlegen biß auf den nechstfolgenden Tag verziehen / welches ihme ungesehrlich seyn soll / auch seinem Gegentheil die eine Abschrift zugestellt / der / vom Tage er die bekommen / auf den fünfften Tag seine Replica dargegen auch gezwiefacht einbringen / damit es gleicher Weiße / wie vermeldet / gehalten werden soll / und also fürter / biß so lang von jedem Theil drey Schrifften einbracht / alsdann / wo in der letztern nichts neues eingewendet / sollen die Predict zu versprechen / abgeschicket werden.

#### Der CXXVII. Artickul.

**Von Appellation, welcher Gestalt / und wie oft die einzuwenden / und zugelassen werden sollen.**

**W**enn sich nun begeben / daß eine Part das Urtheil straffen / und sich deshalb beruffen würde / den soll man an Uns zu beruffen nicht versperren / doch daß solches beydes auf unverwandtem Fuß / und alsbald nach Herkommen der Berg-Recht geschehe. In andere Weiße soll man Appellation nicht gestatten. Folgen

## Es folgen die Syde auf einen jeden obbe- meldten Berg = Amtmann.

### Der Bergmeister Eydt.

**E**ch N. Schwehre/ daß ich will beyden meinen Gnädigen Herren/ getreu  
und gewärtig seyn/ das Bergmeister = Ambt treulich und fleißig ver-  
wesen/ J. J. J. J. G. G. Gerechtigkeit handhaben/ der Gewercken und gemei-  
nes Bergwercks Nus fördern/ jederman/ was sich zu Recht und Billigkeit eig-  
net/ gestatten und verhelffen. Meiner G. G. J. J. und Herren Ordnunge  
allenthalben handhaben/ und selber/ was mir darinnen aufserlegt ist/ vollbrin-  
gen/ alles nach meinem besten Verstand und Vermögen. Will auch in dem  
allen/ keines andern Genuß/ dann der mir von meinen Gnädigen Herren zu-  
gelassen ist/ gebrauchen/ und mich wider dieses alles/ keinen Nus/ Gabe/  
Gunst/ Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen. Als mir G. D. t. helffe/  
und sein heiliges Wort.

### Der Zehendner Eydt.

**E**ch N. Schwehre/ daß ich will meinem Zehendner = Ambt treulich und  
fleißig vorstehen/ die Fürstliche Gerechtigkeit/ und der Gewercken Gut/  
was mir dessen einzunehmen und auszugeben eingebunden ist. Jedermann  
seine Gerechtigkeit eigentlich versammeln/ redliche und gnugsame Rechnung und  
Entrichtung darvon thun/ meiner G. G. J. J. und Herren Ordnung festiglich  
handhaben/ die vor mich selbst halten/ und wo ich die übergangen besinde/  
warnen und ansagen/ keinerley Nus oder Genuß/ dann der mir von meinen  
G. G. Herren zugelassen ist/ in dem allen gewarten/ mich auch wider diß alles/  
kein Nus/ Gab/ Gunst/ Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen/ son-  
dern will solches alles nach meinem besten Vermögen halten/ treulich und un-  
gefehrlich. Als mir G. D. t. helffe/ und sein heiliges Wort.

### Der Geschwornen Eydt.

**E**ch N. Schwehre/ daß ich will meinen Gnädigen J. J. und Herren/ getreu  
und gewärtig seyn/ J. J. J. J. G. G. und gemeines Bergwercks Nus  
fördern/ Schaden warnen und abwenden/ meinen G. G. Herren Ordnung fe-  
stiglich handhaben/ wo ich die übergangen besinde/ warnen und ansagen/ die  
auch unverbrüchlich selber halten/ alles nach meinem höchsten Vermögen/ in  
dem allen keines Nuges oder Genußes/ dann der mir von J. J. J. J. G. G. zu-  
gelassen ist/ gewarten. Mich von dem allen kein Nus oder Gab/ Gunst/  
Freundschaft oder Feindschaft nicht bewegen lassen. Als mir G. D. t. helffe/ und  
sein heiliges Wort.

### Der Austheiler Eydt.

**E**ch N. Schwehre/ daß ich will meinen G. G. J. J. und Herren/ getreu und ge-  
wärtig seyn/ J. J. J. J. G. G. und gemeines Bergwercks Nus fördern/  
Schaden warnen und abwenden/ einem jeden seine Austheilunge unvermindert  
überreichen/ darinnen niemand verkürzen/ selber auch darinnen keines Nu-  
gen/ dann so viel mir zugelassen ist/ gewarten. Meinen Gnädigen Fürsten  
und

und Herrn Ordnung festiglich halten / und wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / mich wider diß alles keinerley Nutz / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen / sondern solches allenthalben nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefehrlich. Als mir Gott helffe / und sein heiliges Wort.

### Der Berg-Schreiber Endt.

**E**ch N. Schwehre / daß ich will meinen Gnädigen F. F. und Herren / getreu und gewärtig seyn / F. F. F. F. G. G. und gemeines Bergwercks Bestes treulich und fleißig fördern / Schaden warnen und abwenden / meinem Berg-Schreiber-Ambt treulich vorstehen / Meiner G. G. F. F. und Herren Ordnung festiglich halten / wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen. Jederman / was mir aus Krafft meines Amts eignet / geleisten / darinnen keines andern Nuzes oder Genußes / dann mir geordnet ist / gewarten. Mich darwider keinerley Nutz / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen / sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefehrlich. Als mit Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Regen-Schreiber Endt.

**E**ch N. Schwehre / daß ich will meinen Gnädigen F. F. und Herren u. ge-  
**E**treu und gewärtig seyn / F. F. F. F. G. G. und gemeines Bergwercks Bestes / treulich und fleißig fördern / Schaden warnen und abwenden / meinem Regenschreiber-Ambt treulich vorstehen / Meiner G. G. F. F. und Herren Ordnung festiglich halten / wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / Jederman / was mir aus Krafft meines Amts eignet / geleisten / darinnen keines andern Nuzes oder Genußes / dann der mir zugelassen und geordnet ist / gewarten. Mich darwider keinerley Nutz / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen / sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefehrlich. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Schichtmeister Endt.

**E**ch N. Schwehre / daß ich will meinen Gnädigen F. F. und Herren / getreu und gewärtig seyn / F. F. F. F. G. G. und gemeines Bergwercks Bestes / treulich fördern / Schaden warnen und abwenden / und meinem Amt / so mir befohlen ist / und sonderlich meinen Gewercken / treulich vorstehen / alles / damit ich ihren Nutz / mit recht steigen und erzeigen mag / aufs höchste fleißigen / keinerley thun oder verhängen / daß meinen Gewercken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag. Mich allenthalben meiner G. G. F. F. und Herren Ordnung unverbrüchig halten / wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / keines Genußes oder Nuzes / dann so mir in meiner G. G. F. F. und Herren Ordnung / zugelassen ist / gewarten / mich darwider keinerley Nutz / Gabe / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen / sondern will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten / treulich und ungefehrlich. Als mir Gott helffe / und sein heiliges Wort.

## Der Steiger Endt.

**E**ch N. Schwehre / daß ich will meinen G. G. F. F. und Herrn ic. getreu  
**W** und gewärtig seyn / J. J. F. F. G. G. und gemeines Bergwercks Bestes  
 treulich fördern / Schaden warnen und abwenden / und meinem Ampt / so mir  
 befohlen ist / und sonderlich meinen Gewercken / treulich vorstehen / alles / damit  
 ich ihren Nus mit Recht steigen und erzeugen mag / aufs höchste fleißigen / kei-  
 nerley thun oder verhängen / daß meinen Gewercken zu Schaden oder Nach-  
 theil gereichen mag. Mich allenthalben meiner G. G. F. F. und Herren Ord-  
 nung unverbrüchlich halten. Wo ich die übergangen befinde / warnen und  
 ansagen / keines Genusses oder Nuges / dann so mir in meiner G. G. Herren  
 Ordnung zugelassen ist / in dem allen gewarten / mich wider diß alles / kein  
 Nus / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen ; Sondern  
 will solches alles nach meinem höchsten Vermögen halten / alles treulich und  
 ungefährlich. Als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

## Der Hütten-Neuter End.

**E**ch N. Schwehre / daß ich will meinen Gnädigen F. F. und Herren / ge-  
**W** treu und gewärtig seyn / J. J. F. F. G. G. und gemeinen Bergwercks  
 Nus und Bestes fördern / Schaden warnen und abwenden / meinem Ampt  
 treulich und fleißig vorstehen / und aufsehen / das J. J. F. F. G. G. und der  
 Gewercken Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht verkürzet / treulich nützlich und  
 wohl geschmelzt / aller Betrug und unrechter Vorthail gemeidet / meiner G. G.  
 H. H. Ordnung allenthalben vestiglich gehandhabet werde / die auch selber hal-  
 ten / und wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / keines andern  
 Genusses oder Nuges / dann mir zugelassen und geordnet ist / gewarten ;  
 Mich wider diß kein Nus / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft be-  
 wegen lassen : Sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug  
 thun / treulich und ungefährlich. Als mir Gott helffe / und sein heiliges Wort.

## Der Hütten-Schreiber End.

**E**ch N. Schwehre / daß ich will meinen Gnädigen Fürsten und Herren ic.  
**W** getreu und gewärtig seyn / J. J. F. F. G. G. und gemeinen Bergwercks  
 Nus und Bestes fördern / Schaden warnen und abwenden / meinem Ampt  
 treulich und fleißig vorstehen / und aufsehen / das J. J. F. F. G. G. und der Ge-  
 wercken Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht verkürzt / treulich / nützlich und  
 wohl geschmelzt / Betrug aber und unrechter Vorthail gemeidet werden / mei-  
 ner G. G. F. F. und Herren Ordnung vestiglich handhaben / auch selber halten /  
 und wo ich die übergangen befinde / warnen und ansagen / keines andern Ge-  
 nusses oder Nuges / dann mir zugelassen und geordnet ist / gewarten / mich  
 wider diß alles kein Nus / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft be-  
 wegen lassen : Sondern will dem allen nach meinem höchsten Vermögen gnug  
 thun / treulich und ungefährlich. Als mir Gott helffe / und sein heiliges Wort.

## Des Waradeins / und Silber-Brenners End.

**E**ch N. Schwehre / daß ich will meinen Gnädigen Fürsten und Herren ic.  
**W** getreu und gewärtig seyn / J. J. F. F. G. G. und derselben Bergwercke  
 Nus

Nuz und Bestes schaffen / ihren Schaden warnen und vorkommen / auch einem jeden uff sein Begehren / treulich und fleißig probiren / und desselben rechten Bericht thun ; Wo mir neue Erz oder Bergkarden / die sich mit Silber oder sonst reich an Metallen erweist / zu kommen / will ichs erstlich deme / so mir es zu probieren zugestellet / und darnach dem Berg-Hauptmann und Berg-Meister unsäumlichen anzeigen / auch in dem Silber-brennen getreu und fleißig seyn / das Gold und Silber / so mir zu brennen untergeben wird / aufs reineste und beste wie mir befohlen / mit treuem Fleiß brennen und zusammen halten : Also / das ich solches / beyde gegen Gott / auch Hoch-gedachten meinen G. G. H. H. und den Gewercken allerseits / mit gutem Gewissen weiß zuverantworten : Will auch keinen Genuß nehmen noch begehren / sondern mich an meiner ordentlichen Besoldung gnügen lassen. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Marckscheider End.

**I**ch N. Schwebre / das ich den Hochgebohrnen Fürsten und Herren / ic. meinen G. G. H. H. getreu und Igewärtig seyn / und meines befohlenen Ampts treulich und zum fleißigsten abwarten / mich einem jeden / auf sein erfordern williglich gebrauchen / und mir an gebühlicher gleichmäßiger Besoldung genügen lassen / und niemand darmit übersehen / noch auch weder Gunst / Freundschaft / Giff oder Gabe / Haß / Neid / Feindschaft oder anders ansehen will / sondern getreulich und also handeln / wie ich es gegen Gott / auch Hochgedachten meinen gnädigen Herren / und männiglich mit gutem Gewissen könne verantworten. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Schmelker End.

**I**ch N. Schwebre / das ich will meinen Gnädigen Herren / ic. getreu und Igewärtig seyn / J. J. J. J. G. G. und gemeines Bergwercks Bestes fördern / und sonderlich in meinem Dienst mit schmelzen / treulich und fleißig genug thun / zu Mehrung J. J. J. J. G. G. Zehenden / und der Gewercken Nutzen / mit meiner Kunst besten Fleiß vorwenden / darinnen gar kein Gefahr noch Betrug üben / oder jemand zu thun wissentlich verhängen / meiner G. G. Herren Ordnung / in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist / vestiglich halten / keines Nuzes oder Genußes / dann so viel mir zugelassen / und geordnet ist / in dem allen gewarten : Mich auch keinerley Nuz / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft darvon bewegen lassen / sondern will deme allen / nach meinem höchsten Vermögen genug thun. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Des Abtreibers End.

**I**ch N. Schwebre / das ich will meinen Gnädigen Herren / ic. getreu und Igewärtig seyn / J. J. J. J. G. G. und gemeinen Bergwercks bestes fördern / und sonderlich meinen Dienst mit Abtreiben / treulich und fleißig genug thun / zu Mehrung J. J. J. J. G. G. Zehenden / und zu der Gewercken Nuz / mit meiner Kunst / besten Fleiß vorwenden / darinn gar kein Gefahr noch Betrug üben / oder jemand zu thun wissentlich verhängen : Meiner G. G. H. H. Ordnung / in allem / das mir drinnen zu thun eingebunden ist / vestiglich halten / keines Nuzes oder Genußes / dann so viel mir zugelassen und geordnet ist / in dem allen gewarten / mich auch keinerley Gaben / Gunst / Freundschaft oder Feind-

Feindschafft davon bewegen lassen / sondern will dem allen / nach meinem höchsten Vermögen gnug thun / treulich und ungefehrlich. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Aeltesten der Knapschafft End.

**I**ch N. Schwehre / das ich will meinen G. G. Herren / getreu und gewärtig seyn / demnach ich von gemeiner Knapschafft zu einem Aeltesten / zu Verwaltung ihres Einnehmens und Ausgebens / erwehlet bin / und solches durch J. J. F. F. G. G. nachgegeben ist / das ich mich in solchem Ampt treulich / fleißig und ungefehrlich verhalten will : Wo ich auch in Erfahrung komme oder vermercke / das J. J. F. F. G. G. derselben Ampt- Leuten / Burgermeistern / Rath / ganzer Gemein / Schaden oder Nachtheil zustehen wolte / solches dem Hauptmann / Verwalter oder Berg- Meister von Stund an / und unsäumlich anzusagen / und selbst nach meinem höchsten Vermögen / zu vorkommen / so weit mir Leib und Leben wendet / treulich und ungefehrlich. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Jüngsten End.

**I**ch N. Schwehre / meinen G. G. F. F. und Herren / Nachdem ich von gemeiner Knapschafft / zu Verwaltung ihres Einnehmens und Ausgebens / neben den Aeltesten erwehlet bin / und solches von der Obrigkeit ist nachgegeben ; Das ich mich in demselben Ampt / in allem deme / das mir darinnen zu handeln gebühret / fleißig / treulich und ungefehrlich verhalten will : Wo ich auch in Erfahrung komme / das etwas J. J. F. F. G. G. derselben Ampt- Leuten zc. Burgermeistern / Rath / und ganzer Gemeine / zu Schaden und Nachtheil gereichte / das will ich dem Hauptmann oder Verwalter / und Bergmeister von Stund an offenbahren / und selbst darwider trachten / so weit mir Leib und Leben wendet / treulich und ungefehrlich. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Geseßnen End.

**I**ch N. Schwehre / meinen G. G. F. F. und Herren / zc. das ich J. J. F. F. G. G. und derselben Nachkommen / getreu und gewärtig / auch J. J. F. F. G. G. Hauptmann / Verwalter / Burgermeister Richter und Rath gehorsam seyn will ; Ihrer aller Ehre / Nus und Frommen fördern / Schaden / Aufruhr und Empörung / wo sich die begeben / unsäumlich ansagen / und nach meinem höchsten Vermögen vorkommen / und zum Besten helfen wenden ; Auch sonst alles anders handeln / das einem getreuen Unterthanen zustehet / getreulich und ungefehrlich. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

### Der Ungeseßnen End.

**I**ch N. Schwehre meinen Gnädigen Fürsten und Herren / das ich J. J. F. F. G. G. Deroselben Hauptmann / Verwalter / Burgermeister / Richter und Rath / so lang ich meinen Enthalte allhie habe / getreu und gehorsam seyn will / ihre Gebot treulich halten / allen Schaden warnen / und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen ; Auch sonst alles anders handeln / wie das einem Frommen gehorsam zustehet / getreulich und ungefehrlich. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort.

## Der Krenkler End.

**I**ch N. Schwebre / das ich will meinen Gnädigen Fürsten und Herren/ze-  
getreu und gewärtig seyn / J. J. J. J. G. G. und gemeines Bergwercks  
Bestes / treulich fördern / Schaden warnen und abwenden / und meinem  
Dienst / so mir anbefohlen ist / nach meinem höchsten Vermögen und Ver-  
stand / treulich und fleißig vorstehen / jederman rechten und warhafftigen Be-  
richt thun / was jedes Orts der gemeine Kauff ist / keinen Vortheil noch Be-  
trug suchen noch gebrauchen / sondern mich gegen Arm und Reich gleichmäsig  
und unverweiflich halten: Welcher mir am ersten Kuckes zuverkauffen an-  
beut / und zu kauffen begehret / den will ich am ersten fördern / keinen Genuß  
oder Nutz / dann der mir zugelassen ist / in dem allen gewarten; Auch weder  
Gunst / Geschenk / Freundschaft oder Feindschaft ansehen / sondern mich an  
deme / was mir ein jeglicher aus gutem freyen Willen zu Tranck- Geld gibt/  
gänglich genügen lassen / und alles andere handeln und thun / wie das einem  
aufrichtigen Krenkler gebühret und zustehet / treulich und ungefehrlich. Als  
mir GOTT helff / und sein heiliges Wort.

## Beschluß.

**W**ird befehlen hierauf Unsern jetzigen und künfftig-  
gen Haupt- und Ampt- Leuten / Verwalttern / Bergmeis-  
tern und Geschwornen / Burgermeistern / Richtern und  
Räthen / und allen denen / so auf Unsern Bergwercken  
Befehl haben / auch den Gewercken / Vorlegern / Schicht- Meistern/  
Steigern / und sonstien allen andern / so auf Unsern Erz- Gebürgen  
sich Unserer Bergwercke gebrauchen / oder sonstien darauf enthalten/  
hiemit ernstlich / und wollen / daß sie bey Vermeidung Unserer Straf-  
se und Ungnade / solcher Unserer Berg- Ordnung zu wider nichts thun  
noch handeln / sondern sich derselben allenthalben gemess erzeigen. Und  
geschicht hieran Unser zuverlässiger Will und Meinung. Zu Urkundt  
mit Unsern gemeinen Fürstl. Fürstl. Secret bedrucket: So geschehen  
und gegeben den 1. Decemder. Im Jahr nach Christi Unsers lieben  
HERRN und Seeligmachers Geburt / ein Tausend / Sechs-  
Hundert und Neunzeihen.





# INDEX.

über die

## Hoch-Fürstl. Brandenburgische Berg-Ordnung.

Ein Hoch-Fürstl. Mandat zur Berg-Ordnung gehörig ersslich.

Articul.

Folio.

1. Das kein Gewercke seiner Theil in Kriegs- oder Friedens-Zeiten / durch Verbrechen / oder sonst sich möge verlustigt machen: Und daß keinem zu seinen Berg-Theilen soll verholffen werden / es kommen dann die Schulden vom Berg-Werck her. 1.
2. Vom Frey Schürffen / und Begnadungen von neuen erschürfften Gängen. 2.
3. Was für Ambtleut und Diener auf Unsern Bergwerken verordnet seyn / und daß dieselbe ohne sonderliche Erlaubnuß vom Berge nicht reisen sollen. 3.
4. Von des Berg-Hauptmanns und Ampts-Verwalters Befehl und Ambt. 3.
5. Berg Ambt-Leute / mögen Berg-Teil bauen. 5.
6. Von des Bergmeisters Ambt. 5.
7. Bergmeister allein / und sonst niemand soll Macht haben / von Unfertwegen Bergwerck zu verleihen in Unserm Fürstenthum. 6.
8. Wie sich ein Bergmeister in Mietung des Aufnehmens / verhalten soll. 7.
9. Wie der Bergmeister uff Gängen und Flezen verleihen soll. 7.
10. Wie

10. Wie sich der Bergmeister / auch die Aufnehmer / nach der Mietung mit dem Bestättigen / Erlängen / und mit den eingelegten Zetteln verhalten soll. 8.
11. Wie sich der Bergmeister und Aufnehmer / in Mietung und Verleihung alter Zechen halten / und wie man das Tieffste strecken / oder die Halten zu kleinen / nicht zulassen soll. 9.
12. Wie und wann der Leibe = Tag gehalten / auch welche Berg = Ambt = Leute denselben besuchen / und weß sich der Lehen = Träger / alter Zechen / in Erklärung seiner Fund = Gruben und Massen zuverhalten. 10.
13. Wie man die Gewercken alter und neuer Zechen / ins Besen = Buch antworten soll. 11.
14. Das der Aufnehmer ihme Zubuß lasse anlegen. 11.
15. Daß der Berg = Schreiber alle Zubuß = Brieffe mit des Bergmeisters Schreiber zu gleich geben sollen. 11.
16. Wie der Bergmeister Unterricht zu thun / oder die Bücher zu lesen niemand weigern soll. 12.
17. Wie sich der Bergmeister im Überschlagen oder Vermessen / und ob sich nicht volle Massen begeben / halten soll. 12.
18. Von Vermessen Maß = würdiger Zechen. 12.
19. Daß der Bergmeister nützlich zu bauen solle angeben / darinn ihm soll gefolgt werden. 13.
20. Von des Bergmeisters Gebühr und Lohn. 14.
21. Daß nach Bergwerck suchen und bauen niemand wehren soll / bey ernster Straff. 15.
22. Von den Erb = Ruckessen / wie viel und weme die gebühren. 16.
23. Wie sich die Grund = Herren vom Adel und andere / mit Holz abgeben / und hingegen die Gewercken sich gegen ihnen verhalten sollen / mit angehängter Fürsilicher Zehends = Bewilligung / an den untern Metallen. 17.
24. Von überfahren der Klüfft und Gänge. 18.
25. Wo jemand in Schein einem andern läßt Theil zuschreiben / wie es damit soll gehalten werden. 19.
26. Wie es mit Verkaufung der Halben / Felsen / Erz / Schlacken / Offen = Brüchen / Gefreß und Aßter zuhalten. 19.
27. Wie es mit neu = getroffenen Erz soll gehalten werden. 20.
28. Die

28. Die sündigen Zechen / auch das gute Erz verschlossen zu halten und zu pochen / und wie es mit den Zechen-Häusern zu halten. 20.
29. Das man Dertter / Stollen / Tieffste oder dergleichen Gebäu / vielweniger gute Erz in den Gruben nicht verzimmern / versehen oder verstürzen solle / deswegen auch gemietete Zechen nicht zuverstatten. 20.
30. Keiner soll dem andern ohne Vorwissen des Bergmeisters in seine Zech fahren. 21.
31. Von Gewehr der Theil / die einer dem andern verkaufft oder giebt. 22.
32. Von Räumen / ohne Vorwissen Hauptmanns und Bergmeisters nicht zu verleihen. 22.
33. Von Wassern / so mit Stollen / Strecken und Röschen verschrotten / und auf Künste zu Leben begehrt und aufgenommen werden. 22.
34. Daß auf den Zechen und andern Derttern / dem Bergwerck zuständig / einige Freyheit sey. 23.
35. Ob Arbeiter an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen. 23.
36. Von den verlegenen Rauen und Zechen-Häusern / auch von Schau-Stuffen nichts zunehmen. 23.
37. Wie man sich in Auslauffen / Feuers und anderer Sachen halten soll. 24.
38. In Auslauffen und Versamlungen / soll man keinen Widerwillen öffnen. 24.
- Von den Stöllen und eines jeden Gerechtigkeit.**
39. Von den Erb-Stöllen und Stollen-Steuer. 25.
40. Von Raub-Stöllen. 27.
41. Von Ent-Erbung der Stöllen. 27.
42. Wie sich die Stöllner in Schachten / darein sie erschlagen / halten sollen. 28.
43. Wie sich der Stöllen / auf zweyen Gängen / darauf Erz breche / und damit überfahren würde / verhalten möge. 28.
44. Von verstuften Stöllen / wie sie sich verhalten müssen. 29.
45. Von alten verlegenen Stöllen. 29.
- Von Berg-Geschwornen.**
46. Was der Geschwornen Berrichtung. 29.
47. Wie

47. Wie sich die Geschworne / in Verhör der Sach / und mit Bericht halten sollen. 30.
48. Die Geschwornen sollen sich im Freymachen / unverweisklich verhalten / und ohne Erlaubnuß von hinnen nicht abreißen. 31.
49. Vom Verdingen / wie sich die Geschworne und Arbeiter damit verhalten sollen. 31.
50. Von der Geschwornen Lohn und Gebühr. 32.

### Von Steigern und ihren Verrichtungen.

51. Wer Steiger und Schichtmeister zu setzen und zu entsetzen habe. 33.
52. Wie viel Zechen ein Steiger innen haben mag. 33.
53. Was der Steiger thun / und wie er sich gegen den Heuern und Arbeitern halten soll. 34.
54. Wie und welche Zeit man ansfahren solle. 34.
55. Wie die Nacht-Schicht nicht soll verstatt werden. 35.
56. Daß die Heuer und Arbeiter ohne Laube / zwo Schicht Lohn nicht nehmen sollen. 35.

### Von dem Schichtmeister Ambt.

57. Wie die Schichtmeister sollen angenommen werden. 35.
58. Welche ihren Zechen selber vorsehen mögen. 35.
59. Wie viel Zechen ein Schichtmeister auf seinen und nicht andern Namen haben mag / auch daß sie Kostgänger bey sich / und untüchtige Arbeiter nicht fördern sollen. 36.
60. Wer die Schichtmeister zu entsetzen Macht hat. 36.
61. Wie sich die Schichtmeister gegen den Gewercken / und mit der Gewercken Gut halten sollen. 36.
62. Wie die Schichtmeister auf die Steiger acht geben sollen. 37.
63. Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zu fordern haben / und wie hoch der Uberlauff soll ausgetheilet werden. 38.
64. Schichtmeister und Steiger sollen ihre Befehl und Dienst selber versorgen. 38.
65. Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafftigen rechten Unterricht der Gebäude geben. 38.
66. Vom Anschnitt und Auslobnen. 39.

Articul.	INDEX.	Folio.
67.	Daß jeglicher Schichtmeister nach dem Gewicht/ Eisen und Unschlitt geben / und in Rechnung schreiben soll.	39.
68.	Schichtmeister und Steiger soll nicht Borrath auf andere Zechen verleihen.	40.
69.	Daß jeglicher Schichtmeister vor der Rechnung / mit den Zehendnern abrechnen soll.	40.
70.	Steiger / Schichtmeister und Arbeiter sollen nach ihrem gesakten Lohn begnügig seyn.	40.
71.	Von der Schichtmeister Lohn.	41.

### Von des Bergwercks Rechnungen.

72.	Wann und wie die Schichtmeister mit ihren Rechnungen geschickt seyn sollen.	42.
73.	Wann man Quatember halten / und welchen Tag die Schichtmeister ihre Rechnung vorlegen sollen.	42.
74.	Wie man Rechnung soll anhören.	43.
75.	Wie die Schichtmeister / unrechter Rechnung halben/ sollen gestrafft werden / und das keiner dem Gewercken Schreib = Geld zurechne.	43.
76.	Aller Borrath auf den Zechen und in der Hütten / sollen auf die Register eigentlich verzeichnet und besichtiget werden.	43.
77.	Die Gewerckschafften sollen aus dem Segen = Buch zur Rechnung mit gebracht werden.	44.
78.	Schichtmeister sollen ihnen Schulden zu erlassen / keine Vollmacht aufbringen.	44.
79.	Die Zechen / so zwischen Quatember ins Frey kommen/ zu verrechnen / und das Geld zu bewahren.	44.
80.	Daß der Hauptmann nach der Rechnung die Register besehen lasse.	45.
81.	Die Recefs zu machen und zu verwahren.	45.
82.	Vom Quatember Geld.	45.
83.	Wie es mit unverrecessirten Zechen auf Unsern und Unserer Lehen = Leut Gründen soll gehalten werden.	45.

### Von der Zubuß.

84.	Wie man soll Zubuß anlegen / Zubuß = Brieffe anschlagen / und wie lang die stehen sollen.	46.
-----	---	-----

85. Wie sich die Schichtmeister die Zubusse einzubringen halten sollen. 46.
86. In welcher Zeit ein Gewercke der Zubuße halben / seine Theil verlihren mag. 47.
87. Von den Berlegern oder ihrem vortheilhafftigen Uffzug / mit erlegen der Zubuß. 47.
88. Wie sich die Gewercken und Berleger / mit Ablegung der Zubuß verhalten sollen. 48.

### Vom Retardat.

89. Wie es mit den Theilen im Retardat soll gehalten werden. 48.
90. In was Fällen mit Vollmacht die Retardat Theil können und mögen aus dem Retardat gebracht werden. 49.
91. Betrug der Schichtmeister / mit den Ruckessen / aus Retardat zu vorkommen. 50.
92. Schichtmeister sollen die Gewercken ohne Vollmacht und Vorwissen der Ambleute nicht zulassen / auch keine Austheilung machen. 50.
93. Der Gegen-Schreiber soll aus eigenem Gewalt / oder ohne Bezahlung der Zubußen / keinen Ruckes aus dem Retardat geben. 51.
94. Fernere Erklärunge / wie mit den Vollmachten / so über Retardat Theil außbracht / gehandelt soll werden. 51.
95. Wie einer in Zechen / die zwischen den Quatember liegend bleiben / sein Theil erhalten möge. 53.

### Von Schmelz-Hütten.

96. Das man nicht außser Lands Schmelzen / oder die Erz verkauffen solle. 53.
97. Von den Gerichten in Hütten. 54.
98. Von des Hütten-Reuters Ambt und Befehl. 54.
99. Von den Hütten-Schreibern. 56.
100. Von den Hütten-Meistern / Schmelzern / und andern Hütten Arbeitern. 58.
101. Die Schichtmeister sollen vor dem Anlassen Nothdurfft zu nehmen / und bey dem Auslassen / persönlich gegenwärtig seyn / und was ihnen fürter zu thun gebühret. 59.

Articul.	INDEX.	Folio.
102.	Das Niemand vom Schmelzen soll abgetrungen werden.	60.
103.	Wie man es mit den Schlacken halten soll.	60.
104.	Das die Vorsteher der Hütten / darinnen sie dienen deßgleichen Schichtmeister und Steiger / von ihren eigenen Lehen / nicht des Orts / da ihre Gewercken/ von sündigen Zechen schmelzen / arbeiten sollen.	60.
105.	Niemand in eine Hütten zu zwingen / noch mit Liebnuß darein zu müßigen.	61.
106.	Wie es mit Beschwerck und Affter zu schmelzen / und mit Vorgung der Hütten = Kost / auch den Borrath soll gehalten werden.	61.
107.	Von den Abtreiben.	62.
108.	Von der Abtreiber Lohn.	63.
109.	Von des Zehendners Befehl.	63.
110.	Von des Austheilens Ambt und unabgeforderter Aus- beude.	65.
111.	Von des Berg = Schreibers Befehl und Belohnung.	65.
112.	Von des Gegen = Schreibers Ambt und Befehl. Von des Gegen = Schreibers Besoldung und Lohn.	67. 69.
113.	Von des Waradyns oder Probierers Gold = und Sil- ber = Brenners Befehl.	69.
114.	Von den Marckscheiden.	70.
115.	Wie sich die Aeltesten und Jüngsten der Knapschafft/ auch andere halten sollen.	72.
116.	Alle Ungesessnen sollen Uns Endes = Pflicht thun.	72.
117.	Von den Krenzlern und ihren Befehl.	72.
118.	Goldschmiede und andere so Erz / Gold und Silber verdächtig kauffen.	74.
119.	Juden sollen nicht geduldet noch gehauffet werden.	74.
120.	Todtschläger sollen des Bergwercks ewig verwiesen werden.	75.
121.	Vom Berg = Gericht.	75.
122.	Das ohne Verlaub der Berg = Ambt = Leute kein Tag = Leistung soll gehalten werden.	76.
123.	So sich jemand Kummers oder unnöthiges Rechtens würde untersehen.	76.

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| 124. | Was unser Hauptmann/Verwalter/Bergmeister und<br>Geschworne / vermög Unserer Ordnung / befehlen und<br>schaffen / dem soll Gehorsam geleist werden. | 77. |
| 125. | Wie die Parthenen zu Recht mit den Säßen verfab-<br>ren sollen.   | 77. |
| 126. | Wann durch Urtheil und Recht den Parthenen Be-<br>weisung aufgelegt / wie die soll vollführt / und darauf<br>weiter verfahren werden.               | 78. |
| 127. | Von Appellation, welcher gestalt und wie oft die ein-<br>zuwenden / und zugelassen werden sollen.   | 78. |

### folgen die Eynde/

#### Auf einem jeden obbemeldten Berg, Amtmann und Beambten.

Der Bergmeister Eynd.	79.
Der Zehndner Eynd.	79.
Der Geschwornen Eynd.	79.
Der Austheiler Eynd.	79.
Der Berg-Schreiber Eynd.	80.
Der Gegen-Schreiber Eynd.	80.
Der Schichtmeister Eynd.	80.
Der Steiger Eynd.	80.
Der Hütten-Reuter Eynd.	81.
Der Hütten-Schreiber Eynd.	81.
Des Baradyns und Silber-Brenners Eynd.	81.
Der Marckscheider Eynd.	82.
Der Schmelker Eynd.	82.
Des Abtreibers Eynd.	82.
Der Eltesten der Knapschaft Eynd.	83.
Der Jüngsten Eynd.	83.
Der Geseßnen Eynd.	83.
Der Ungeseßnen Eynd.	83.
Der Krenkler Eynd.	84.









